

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 2 (1883)

Artikel: Die Schirm- und Kastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln. Zweite Abtheilung
Autor: Kälin, Joh. B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-154554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schirm- und Kastvogtei

über das

Gotteshaus Einsiedeln.



Von

Joh. B. Kälin.



Zweite Abtheilung.



Die durch die Schirmherren von Schwyz bewerkstelligte Ernennung und Einsetzung des neuen Abtes Ludwig Blarer in den Besitz der Abtei Einsiedeln erlitt mehrfache Anfechtungen. Die zu Tübingen versammelten schwäbischen Grafen und Herren schrieben den 16. Nov. 1526 an Schwyz, das Gotteshaus Einsiedeln sei von Königen und Kaisern mit der Freiheit begabt, daß dessen Abt von dem Convente erwählt werden, und daß er ein Conventherr sein und von Fürsten, Grafen oder Herren stammen müsse. Nun höre man, daß ein Abt erwählt sei, welcher diese Eigenschaften nicht besitze, folglich der Abtei nicht fähig sei, was den Rechten der Herren Abbruch thue. Da Schwyz als Kastvogt pflichtig sei, das Gotteshaus bei seinen Rechten zu handhaben, solle es Sorge tragen, daß dasselbe bei den alten Bräuchen verbleibe und den Grafen und Herren im Reiche und ihren Nachkommen ihre Rechte nicht entzogen werden.¹⁾ Dieser Bewahrung wurde selbstverständlich keine Beachtung geschenkt.

Wichtiger und schwieriger war dagegen der Widerstand, den Zürich der Anerkennung des neugeweihten Abtes, und dessen Verwaltungsbefugnissen über die großen Besitzungen und Gefälle, welche die Abtei im Gebiete von Zürich besaß, entgegensetzte, indem es behauptete, der seit etwa 1526 im ein siedelischen Amthause zu Zürich residirende Conventuale Diebold von Geroldseck sei nach wie vor noch Pfleger des Gotteshauses und habe auf die Administration der Abtei nicht verzichtet.

Schwyz verlangte zuerst durch freundliche Vorstellungen, daß Zürich den gewesenen Pfleger aus dem unrechtmäßig angemasteten Besitze der Güter des Gotteshauses weg- und zur allfälligen Erörterung seiner Ansprachen am Gotteshause an die Obrigkeit in Schwyz, als des Stiftes Schirmer, weise. Auf die beharrliche Weigerung der Herren von Zürich rief Schwyz die eidg. Orte

¹⁾ Staatsarchiv Zürich: Acten Einsiedeln. Abgedr. Eidg. Abschiede von 1521—1528, S. 1125.

bundesgemäß um den rechtlichen Entscheid des Streites an. Es fanden nun mehrere eidgenössische Rechtstage statt, den 16. und 17. Juli 1528 in Einsiedeln, den 7. Dec. 1528 in Zürich, den 12. März 1529 abermals in Einsiedeln; diese Verhandlungen blieben jedoch erfolglos. Bei der nächsten Zusammenkunft, den 31. März, in Einsiedeln, gaben die Richter der beiden Parteien ihre einander ganz entgegenstehenden Rechtsprüche ab; man vereinigte sich nun beidseitig auf den von Zürich vorgeschlagenen Obmann, Schultheiß Hans von Erlach von Bern, welcher auf Georgentag 1529 in Einsiedeln das Endurtheil sprechen sollte, zu welchem es indessen nicht kam; wogegen schließlich den 29. und 30. October gl. J. in Zürich ein gütliches Abkommen zu Stande gebracht wurde, demzufolge Geroldsseck sich nun aller und jeder Verwaltung des Gotteshauses und seiner Güter zu entschlagen hatte. Zu seinem fernern Unterhalte wurden ihm aus den Gefällen des Stiftes auf jede Frohnfasten 16 Zürchergulden und jährlich im Herbst 30 Eimer Wein, 30 Mütt Korn und 30 Mütt Haber zugesprochen. Im Weitern solle der Pfleger dem Gotteshause, den Amtleuten u. s. w. in Allem beholfen und freundlich sein, auch fürderhin für einen Conventherrn geachtet werden und freien Zugang zum Kloster haben.¹⁾ Dieser Zustand dauerte bis zum Tode des Pflegers Geroldsseck, der mit vielen seiner Freunde in der Schlacht von Kappel das Leben verlor.

Der glückliche Ausgang, welchen der Kappelerkrieg für die katholischen Orte genommen hatte, übte auch eine äußerst günstige Nachwirkung auf das eben aus einer fast völligen Zerrüttung neu-auflebende Stift Einsiedeln. In Folge des Streites mit Geroldsseck, der mit Wissen und Willen der Herren von Zürich die in ihrem Gebiet gelegenen Gefälle des Stiftes an sich gezogen hatte, waren die Einkünfte des Gotteshauses bedeutend gesunken. Bei der den Herren von Schwyz Ende des Jahres 1529 abgelegten Rechnung wurde das Einkommen an Kernem, Haber, Geldzinsen und Wein folgendermaßen veranschlagt: An Naturalgefällen 2000 Stück Kernem und Haber, und 700 oder, wenn er wohl geräth, 800

¹⁾ Vergl. Eidg. Abschiede von 1521—1528, Seite 1127, 1154, 1171, 1178, 1182, 1194, 1198, 1269, 1291, 1312, 1352 und 1460; ferner Abschiede von 1529—1532, Seite 88, 106 und 114.

Eimer Wein am Zürichsee und zu Stein a./Rh., ferner 1200 Pfd. Geldzinse. Nach Ausrichtung der Jahrgehälte der Amtleute und Geistlichen, sei es in Einsiedeln selbst oder auf den Collaturpfründen, der Leibgedinge und der Passivzinse verblieben dem Gotteshaus, außer den wenigen Gütern in Einsiedeln (Brüel, zwei Schweigen, Ginzlisberg, Sihlthal, des Schnellis Weid und einige Riether) und Pfäffikon noch 1850 Mütt Kernen und Haber, 200 Pfd. an Geld und 500—600 Eimer Wein. ¹⁾

Bei der Stadt Zürich hatte Abt Ludwig im Einverständniß mit den Schirmherren bald nach seiner Wahl, gemäß dem Beispiel seiner Vorfahren, durch Bogt Jakob Anderrüthi von Schwyz, unter Vorweisung der ältern Burgrechtsbriefe und des Burgrechtsgeldes, die Erneuerung des Burgrechtes nachgesucht. Solange jedoch der Pfleger Diebold lebte, lehnte Zürich das Ansuchen ab und gab erst im Jahre 1533 erneuertem Anwerben und den gleichzeitigen Empfehlungen der Herren von Schwyz Folge. Anfänglich forderte Zürich die Bezahlung sämtlicher (seit 1526) verfallenen Burgrechtssteuern. Sowohl Statthalter und Rathsanwälte von Schwyz, die eben in Einsiedeln auf der Engelweihe anwesend waren, als der Abt selbst wendeten hingegen in ihren Schreiben vom 19. September 1533 ein, Zürich habe ja bei Lebzeiten des alten Pflegers den Abt Ludwig nicht als solchen anerkennen und auch das angebotene Burgrechtsgeld von jährlich 10 Gl. nicht annehmen wollen. Die Angelegenheit wurde nun den Herren von Schwyz zu Gefallen so geregelt, daß der Abt die seit Martini 1531 verfallenen zwei Jahrgelder bezahlen solle, was dann durch Ueberlassung eines Hengstes, um den Zürich vorher mit dem Abt gefeilscht hatte, an den Marstall der Herren von Zürich erfolgte, worauf Bürgermeister und Rath den 30. September 1533 den Burgrechtsbrief in üblicher Weise ausstellten. ²⁾

Raum war der Kappelerkrieg beendet, verlangte Schwyz mit allem Nachdruck die Beseitigung der vielfachen Anstände und Hemmnisse betreffend einerseits den directen Verkehr des Gotteshauses mit den im Zürichgebiet säßigsten Gotteshausleuten, ander-

¹⁾ Rechnungsbobel von 1529 im Archiv Schwyz.

²⁾ Staatsarchiv Zürich: Acten Einsiedeln, und Strikler, Actensammlung zur Schweiz. Reformationsgeschichte. Band V 1, (Nachträge) S. 115.

seits die Gestattung der Huldigungs-Aufnahme, die Abrechnung über die vor dem Ausbruch des Kriegs beschlagnahmten und theilweise nach Zürich abgeführten Gefälle, die Zurechtweisung der Frau des von Geroldseck, die sich unterstehe, des Klosters Güter zu verbieten u. s. w.¹⁾ Zürich, wo eine versöhnliche, freundschaftliche Stimmung die Oberhand erlangt hatte, zeigte sich hiezu bereitwillig und bethätigte diese freundliche Gesinnung während einer Reihe von Jahren in vielen Unterhandlungen mit dem Gotteshaufe, für welches die Herren von Schwyz nach allen Richtungen persönlich eintraten.

Vielfache Abreden hatten zwischen Abgeordneten der Stände Zürich und Schwyz stattgefunden über die Ausstattung der aus dem nach Einsiedeln zuständigen Frauenkloster Fahr ausgetretenen Klosterfrauen, und über die Gehalte der auf einsiedlischen Collaturpfründen im Zürchergebiet sitzenden Prädicanten, wie zu Meilen, Stäfa, Männedorf, Brütten, Schwerzenbach, Weiningen. War, wie es scheint, Schwyz anfänglich zu einer geziemenden Ausstattung der Klosterfrauen geneigt gewesen, so änderte es bald nach dem siegreichen Ausgang des Krieges diesen Standpunkt wieder. Auf der Jahrsrechnungs-Tagssagung vom 10. Juni 1532 lehnte die schwyzerische Gesandtschaft die Aussteuerung völlig ab; man werde lediglich jene, die wieder eintreten und der Stiftung gemäß singen und lesen wollen, wieder gütlich hineinkommen lassen.²⁾ Auf einer Conferenz im Rathhause zu Rapperswyl vereinbarte sich das Stift unter Verbeiständung von Schwyz den 30. August 1532 mit Zürich über den Pfrundgehalt des Prädicanten von Meilen.³⁾ Mittelft Abschiedes von Dienstag nach Mauritius des gleichen Jahres (24. September) ließ sich der Abt, den Herren von Zürich zu Ehren, herbei, für einmal auf das Fallrecht gegenüber dem Prädicanten von Meilen zu verzichten, und den von Männedorf um drei Gulden davon ledig zu sagen; außerdem wurden die Leistungen des Abtes an die Competenz des Prädicanten in Hombrechtikon festgesetzt; Zürich erklärte sich bereit, dem ergangenen Mandate gemäß des

¹⁾ Eidg. Abschiede von 1529—1532. Seite 1241, 1276, 1281 u. ff.

²⁾ Schreiben von Zürich an Schwyz vom 6. Juni 1532, Staatsarchiv Zürich: Acten Einsiedeln; Eidg. Abschiede von 1529—1532, S. 1359.

³⁾ Staatsarchiv Zürich: Acten Einsiedeln.

Landfriedens nachkommend, seine Unterthanen zur Verabfolgung der schuldigen Gefälle, Zinse und Zehnten anzuhalten. Dem Gotteshause wurde zugestanden, daß seine Amtleute über Fertigungen und Handänderungen um Gotteshausgüter, wie vor Altem, wieder siegeln und daß sie in Anwesenheit von Abordnungen der Landesobrigkeit, der Schirmherren und des Stiftes die alten Hofrödel wieder erneuern mögen.¹⁾ Nachdem im Jahre 1534 der einsiedliche Hofrödel betreffend die 1494 vom Kloster Pfäfers gekauften Gotteshausgüter und Leute zu Männedorf neu bereinigt worden war, erhoben sich kurz darauf Streitigkeiten einerseits zwischen den Stiften Einsiedeln und Pfäfers wegen der von letzterem zu leistenden Nachwährschaft, und anderseits mit Zürich, das von sich aus durch rechtlichen Abspruch den Meier zu Männedorf zur Zurückhaltung von 50 Fischen jährlichen Zinses berechtigt erklärte, und überdies dem Prediger aus den Zehnten die Pfründe verbessert hatte. Für den daherigen Ausfall der Gefälle sollte Pfäfers nun den Abt von Einsiedeln schadlos halten. Der Fall schleppte sich längere Zeit durch eine Reihe eidgenössischer Tagsatzungen; der Ausgang, den er genommen, ist nicht näher bekannt.²⁾

Auf Grundlage der kaiserlichen Befreiungsbriefe von Otto II. und Otto III., 17. August 972, 27. Oct. 984 und 31. Oct. 996, versuchte das Gotteshaus von Zürich die Anerkennung seiner dafelbst habenden Zollbefreiung zu erlangen. Schon im Jahre 1536 hatte Vogt Andernüthi Namens der Kastvögte und des Stiftes persönlich vor dem Rathe von Zürich die Ansprache geltend gemacht; das nämliche that den 15. Januar 1537 Landammann Josef Amberg, der gleichzeitig die Originalien der kaiserlichen Privilegien vorlegte. Allein Zürich lehnte diesmal das Ansinnen entschieden ab. Das Gotteshaus Einsiedeln, schrieb es den 13. Juni 1537 an Schwyz, sei seit langen Jahren mit Burgrechtspflichten der Stadt zugethan und stehe daher in Rechten und Pflichten den Bürgern gleich; da diese aber selbst für ihren Bedarf von der Zolleistung nicht befreit seien, so könne auch ein allfälliges Privileg zu Gunsten des Gotteshauses nicht bestehen; übrigens hätte sich das Stift in frühern Zeiten der Zollforderung nie gewidert;

¹⁾ Ungedruckter Abschied. Staatsarchiv Zürich: Acten Einsiedeln.

²⁾ Eidg. Abschiede von 1533–1540, S. 537, 557, 667.

Schwynz als Schirm- und Raftvogt solle den Abt von dieser aussichtslosen Prätention abmahnen.¹⁾ Damit war diese Angelegenheit abgethan und auch in spätern Verhandlungen nicht mehr ernstlich aufgenommen.

Zur Beilegung eines Anstandes wegen Verabfolgung des Weinzehntens zu Meilen [hatte eine Gesandtschaft von Zürich vor Landammann und zweifachem Rath in Schwyz den 17. August 1538 billige und freundliche Mitwirkung zugesagt und eine Untersuchung des Sachverhalts durch Abgeordnete von Zürich, Schwyz und Einsiedeln an Ort und Stelle verlangt. Eine schwyzerische Deputation richtete indessen im Herbst 1538 vor Rath in Zürich nichts aus; letzteres verlangte, Schwyz sei pflichtig, mit den angesprochenen Leuten von Meilen sich dem Rechtspruche von Zürich zu unterwerfen, was Schwyz gemäß den Bünden und dem Landfrieden von 1531 nicht zugeben wollte; wenn Zürich seine Unterthanen nicht zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen weisen wolle, werde Schwyz mit und gegen Zürich das Recht gebrauchen, wiewohl ihm ein freundliches Uebereinkommen lieber wäre. Darum bitte Schwyz die Eidgenossen von Zürich nochmals zum höchsten und freundlichsten, sie wollen zu Herzen nehmen und bedenken der Vorfahren beidseitige langhergebrachte eidgenössische Treue, Liebe und Nachbarschaft, welche Schwyz unablässig zu halten und zu erweitern gesinnt sei. Wenn es aber trotzdem zu dem Rechtsgange kommen sollte, so werden die Schirmherren laut ihrem eidlichen Erkenntniß auch noch die zwei andern schwebenden Streitpunkte ins Recht setzen, nämlich die drei Pfund Gelds, welche die Herren von Einsiedeln auf der Fischenz in der Glatt zu Schwerzenbach gehabt und an eine Jahrzeitstiftung dem Kloster Gfenn vergaben²⁾, und sodann die Stiftung einer täglichen Messe und vier Jahrzeiten in der Frauen-Kapelle im Kloster Rüti durch des letzten Grafen Friedrich von Toggenburg's Witwe, Gräfin Elisabetha von Metsch, alles unter Anweisung von 1300 Rh. Gulden und kostbaren Kirchenzierraten, und mit dem Beding, daß so oft dieser Stiftung nicht stattgegeben werde, dem Kloster Einsiedeln 50 Rh.

¹⁾ Staatsarchiv Zürich: Acten Einsiedeln.

²⁾ Gemäß Urkunde vom 21. October 1483; Regesten von Einsiedeln No. 1026.

Gulden als Strafe bezahlt werden müssen.¹⁾ Es kam jedoch nicht zur angedrohten rechtlichen Erörterung, sondern nach langem, unter großen beidseitigen Kosten, zu einem dem Anscheine nach zu Gunsten der Leute von Meilen ausgefallenen Abkommen, wobei gegen letztere von Seite von Schwyz harte Zulagen und ehrverletzliche Worte gefallen waren, für welche nachträglich Satisfaction begehrt und ertheilt wurde.²⁾

In den unruhigen Jahren vor und nach dem Kappelerkriege hatten weder der Abt, noch die Schirmherren und übrigen katholischen Orte Zeit oder geeigneten Anlaß gefunden, die in dem Nothstand erfolgte nicht kanonische Wahl des Prälaten durch die kirchlichen Oberbehörden confirmiren zu lassen. Erst Anfangs des Jahres 1533 suchte der erwählte Abt bei dem päpstlichen Legaten Verulan (Philonardus Ennius, Bischof von Veroli) um seine Bestätigung nach. Schwyz ordnete diesfalls einerseits seinen Landammann Gilg Reichmuth zu dem päpstlichen Stuhle ab und ersuchte anderseits auch die katholischen Orte um ihre Verwendung beim Papste und beim Kaiser. Die Empfehlungsschreiben gingen am 12. März 1533 ab und waren von dem besten Erfolge. Den 7. Mai zeigte Papst Clemens VII. den Boten der in Luzern versammelten VI Orte an, daß dem von ihnen empfohlenen Abte von Einsiedeln die gewünschte apostolische Bestätigung gratis gewährt und verkündigt sei. Durch ein speciellcs Breve meldete dies der Papst in verbindlichen Worten unter gleichem Datum auch den Schirmherren, an deren Abgesandten die Bestätigungsurkunde übergeben worden war.³⁾

Da im Jahre 1533 das Fest der Engelweihe zu Einsiedeln einfiel, hat der Abt die am 22. April in Einsiedeln tagenden Boten der eidgenössischen Orte, unter Vorweisung des am 22. April 1466 von den VIII alten Orten ertheilten Geleitsbriefes, um Bestätigung der Urkunde, damit alle jene, welche bei diesem Feste die würdige Hofstatt zu Einsiedeln be-

¹⁾ Vergl. Urkunde vom 5. Sept. 1439, ausgestellt von Abt Johann und Convent von Mätti; Reg. v. Einsiedeln No. 779.

²⁾ Missiven von Schwyz an Zürich vom 28. Nov. 1538, 14. Mai und 24. Mai, 1. und 18. Sept. 1539. Staatsarchiv Zürich: Acten Einsiedeln.

³⁾ Eidg. Abschiede v. 1533—1540, S. 36, 37. Päpstliches Breve an Schwyz d. d. 7. Mai 1533. Archiv Schwyz.

suchen, in der ganzen Eidgenossenschaft freies und sicheres Geleite haben. Auf der badischen Fahrrechnung vom 25. Juni gl. J. erklärten alle Orte, bei dem alten Geleitsbrieft zu bleiben, so daß die Obrigkeiten dafür sorgen wollen, daß die Pilger frei und sicher wandeln mögen. Einzig die von Bern waren ohne Instruction und wurden angewiesen, auf dem nächsten Tage bestimmten Bescheid zu geben.¹⁾ Auf eine Beschwerde von Landammann und Rathsanwälten von Schwyz, die während des Engelweihfestes in üblicher Weise zu Einsiedeln verweilten, daß in Zürich einigen Pilgern bei einem Stadthore Unfug begegnet sei, versprach Zürich mit Schreiben vom 17. September 1533 energische Untersuchung und Bestrafung.²⁾

Ein schwerer Handel erwuchs dem Gotteshause im Jahr 1534 mit dem Domcapitel von Constanz, welches als Rechtsnachfolger des Bischofes von dem Stifte die jährliche Ausfolgung der Quartien von den Pfarreien zu Stäfa, 12 Goldgulden, und zu Männedorf, 7 Pfund Heller, forderte. Einsiedeln dagegen glaubte von dieser Verpflichtung durch die vor einiger Zeit vom Papste erlangte Exemption von der bischöflichen Jurisdiction entbunden zu sein. Das Domstift wendete sich im Jahre 1535 zur Unterstützung seiner Ansprache an Luzern; der Abt aber, unterstützt von den Kastvögten, schlug das päpstliche Recht vor. Nach langem Anstande hatte 1538 das Domcapitel vom Papste einen Commissär und Richter in der Person des Bischofes von Augsburg erwirkt, und ließ dann die Herren von Schwyz und das Gotteshaus auf den 30. Nov. 1538 zur rechtlichen Erörterung des Streites vor das Capitel vorladen. Landammann Josef Amberg erschien am Rechtstage, jedoch nur um die Einstellung der Verhandlungen bis auf Hilariustag 1539 zu verlangen. Inzwischen eilte Secfelmeister Martin Aufdermaur von Schwyz im Namen des Herrn von Einsiedeln und der Obrigkeit nach Rom, um da die Zurücknahme des Commissionsdecretes zu betreiben. Da der Bote auf den angesetzten Termin noch nicht zurück war, ersuchte Schwyz den 10. Jan. 1539 um einen nochmaligen Verschub um etwa 10 Tage,

1) Eidg. Abschiede v. 1533—1540, S. 64 und 103.

2) Strikler, Actensammlung zur Schweiz. Reformationgeschichte. Bd. V. 1. S. 115.

mit dem Anerbieten, wenn mittlerweile der Abgesandte nicht ein-
 treffe, alsdann dem Rechte den Gang zu lassen, worauf der
 Rechtstag auf den nächsten 8. Februar erstreckt wurde. Die Sache
 nahm nun eine dem Gotteshause günstige Wendung. Den 16. Febr.
 erschienen vor dem Domcapitel zwei Boten, die sich als offene
 Notarien ausgaben, und zeigten an, der Papst habe die Commis-
 sion auf den Bischof von Augsburg aufgehoben, den Handel an
 sich zurückgenommen und den Abt von St. Gallen nebst einigen
 Andern zu Conservatoren des Stiftes Einsiedeln und Richtern in
 der Sache ernannt. Einsiedeln proponirte nun als Richter die
 Äbte von St. Gallen und Engelberg, welche jedoch das Domstift
 ablehnte, weil beide unter besonderm Schirm der Herren von
 Schwyz stehen und überdies der Abt von St. Gallen mit dem-
 jenigen von Einsiedeln verwandt sei. Statt der genannten zwei
 Prälaten stellte das Domstift die Wahl der Richter frei aus dem
 Bisthume von Basel und den Äbten von Rheinau, Muri und St.
 Urban, was nicht angenommen wurde. Schließlich wendete sich
 das Domcapitel von Neuem an den päpstlichen Stuhl. Unver-
 sehens erschien kurz vor Weihnacht 1541 ein Amtsbote vor dem
 Abte zu Einsiedeln und übergab ihm eine schon vor Jahresfrist
 erlassene Vorladung, gemäß welcher er zur rechtlichen Einantwor-
 tung auf die Klage des Domdecans und Domcapitels auf den
 16. Februar 1542 nach Rom aufgefordert wurde. Hievon ver-
 ständigt, sandte Schwyz sofort Mittelpersonen mit Briefen nach
 Constanz, um in der Sache zu unterhandeln; allein die Botschaft
 kam unverrichteter Dinge sammt den verschlossenen Briefen zurück,
 da ihr Niemand den Domdecan zeigen noch die Briefe abnehmen
 wollte. Nun begehrt die Schirmherren den 1. Januar, daß
 Zürich ohne längern Verzug eine außerordentliche Tagsagung be-
 sammle, die dann den 16. Januar in Rapperswyl zusamen-
 trat. Mit allem Nachdruck stellte hier Schwyz die Gefahren vor,
 welche durch die Berufung vor fremde Gerichte den eidgenössischen
 Freiheiten und Rechten erwachsen würden, und bat als Kastvogt,
 ihm darin beholfen und berathen zu sein, daß das Gotteshaus
 nicht wider die besiegelten Exemptionen vor fremde Gerichte ge-
 zogen und herumgejagt würde; es erbiete sich zu aller Billigkeit
 vor den Äbten zu St. Gallen und Engelberg als Richtern, oder
 vor den gemeinen Eidgenossen oder wohin diese das Stift weisen.

Da das Domstift Einsiedeln mit fremden Gerichten und Bannen in Kosten und Schaden bringen möchte, solle man erlauben, die constanzischen Einkünfte in der Eidgenossenschaft mit Beschlagnahme zu belegen. Die eidgenössischen Orte lehnten letzteres vorläufig ab und schrieben dem Domcapitel zu, man wünsche, daß es seine Ansprache fallen lasse oder die Sache den zwei Richtern zu gütlicher oder rechtlicher Handlung übergebe. Wenn keiner dieser Anträge angenommen werde, so sollen die Orte auf dem nächsten Tage Vollmacht haben, Verbot und Haft zuzulassen oder nicht. Auf der spätern Tagssatzung zu Baden, 20. März 1542, stellte Schwyz selbst den Antrag, unter den Betheiligten eine gütliche Unterhandlung zu versuchen und hiefür den Abt von St. Gallen und den Rath von Luzern als Thädingsleute anzusprechen, womit der Grund zu der in den nächsten Jahren erfolgten freundlichen Austragung des Anstandes gelegt war.¹⁾

Seit längerer Zeit hatte das Gotteshaus Einsiedeln an dem Markgrafen von Mantua, Herzog von Montferrat, eine Ansprache für geliehenes Geld und für Pferde, welche ihm Abt Konrad von Rechberg geliefert hatte.²⁾ Zu Anfang des Jahres 1538

¹⁾ Schreiben von Schwyz an Zürich und Tagssatzungsausschreiben von Zürich vom 1. und 2. Jan. 1542. Staatsarchiv Zürich: Acten Einsiedeln; Eidg. Abschiede v. 1540—1548. S. 92, 109; Staatsarchiv Luzern: Acten Einsiedeln.

²⁾ Ueber die Bedeutung der einsiedlischen Pferdezuucht und den Risico, der in damaligen Zeiten mit dem Pferdehandel verbunden war, gibt nachstehende den 7. Mai 1517 vor Landammann und Rath zu Schwyz auf Ansuchen des Abtes Konrad von Hohenrechberg und der Erben der Schwyz. Landleute Uli Wagner und Heini Amberg sel. erhobene Kundschaft einigen Aufschluß. Den Genannten hatte Nusger Jakob Basalisco, ein Hauptmann der Venediger in pressa (Brescia?) einige Rosse abgekauft oder sonst entführt, die ihnen noch unbezahlt ausstanden; die Beitreibung dieses Guthabens sei wegen Länge der Zeit, auch Unfriedens und Kriegszübingen bis hin unterblieben. Werni Pöhl, alt Commissär zu Vellezz und dormalen Statthalter des Ammannamtes zu Schwyz und Fridli Dietrich machen nun über das Verhältniß folgende eidliche Angaben. Es sei ihnen wohl im Wissen, daß Herr Jakob Basalisco gen Einsiedeln kam und da Auftrag gab, einige Hengste zu kaufen und in das Land hineinzubringen, woselbst er sie an die Hand nehmen und die Unterhändler von Schaden weisen werde. Mit einer Truppe von 27 Hengsten fanden sich diese dann in Byäß (Biasca) ein und warteten auf den Auftraggeber, „und waren ihnen die Rosse sonst nicht feil, bis er kam.“ Gines

schickte Schwyz auf Ansuchen des Stiftes eine Botschaft zu dem Schuldner nach Italien, um Bezahlung zu fordern. Der Gesandte hatte dabei noch Auftrag, dem Markgrafen im Namen des Gotteshauses, welches, wie es scheint, die Liebhabereien des frühern Abt Konrad für das Waidwerk noch nicht überwunden hatte, zwei Paar Jagdhunde zu übergeben. Allein trotz dieses Geschenkes war kein Geld erhältlich, und der Markgraf fertigte den Gesandten mit guten vertröstenden Worten ab. Die Herren von Schwyz ersuchten nun den 3. Febr. 1538 die Tagsatzung um die Ermächtigung, allfällige Waaren von mantuanischen Kaufleuten auf eidgenössischem Gebiete in Beschlag nehmen zu dürfen. Aus Mangel an Vollmachten traten indessen die eidgenössischen Orte auf das Begehren nicht ein. Auf erneutes Andringen von Schwyz erließen sie dagegen bei der Tagleistung zu Baden, den 26. März gl. Jahres eine Aufforderung an den Markgrafen, sie hätten auf Grund der vielfachen freundlichen Mahnungen erwartet, daß er die Schuld bezahlt hätte und von neuen Umtrieben und Kosten abgestanden wäre; man wolle ihn noch einmal allen Ernstes zur Zahlung gemahnt haben; wenn diese nicht erfolge, so werden die XII Orte den Eidgenossen von Schwyz andere Mittel und Wege zulassen müssen und sie darin unterstützen.¹⁾ Auch diese Verwendung führte zu keinem Ziele. Die Tagsatzung sowohl als die katholischen Orte beschäftigten sich oft und viel mit der Angelegenheit, und Schwyz bestand von Zeit zu Zeit auf der Erlaubniß, durch Selbsthilfe zu einem Austrag zu kommen. Mit Schreiben vom 8. Juli 1560 erinnerte der Rath von Schwyz den Markgrafen Vespasian von Mantua, wie im Jahre 1547 Landammann Dietrich Snderhalten wegen der Schuld, welche des Vespasian's Anherr, Ludwig Gonzaga, einem Abte von Einsiedeln schuldig geworden, mit Herkules Gonzaga, Cardinal unter dem Titel St. Mariæ Novæ, dem damaligen Verweser des Herzogthums

Morgens erschien er, nahm zwei Hengste, „fast bei den hübschesten“ unter der Abrede, er wolle nun gen Como und auf den Abend dann wieder zurückkehren und fuhr mit den Hengsten hinweg und kam „nümen“ wieder, und „mußten die guten Leute die andern Koffe zu großem Unnutz vertriben.“ Urk. Stiftsarch. Einsiedeln A. XR. 1.

¹⁾ Eidg. Abschiede v. 1532—1540, S. 929; und Acten Einsiedeln im Archiv Schwyz.

Mantua, in Beisein von Peter Anton Miffieroto, einen Zahlungsvertrag abgeschlossen hatte. Trotzdem sei die angenommene Bedingung, daß dem Gotteshause 700 Kronen auf bestimmtes Ziel entrichtet werden, nur in soweit erfüllt worden, daß 300 Kronen bezahlt wurden, und der Rest sammt den erlaufenen Kosten trotz mehrfacher Verwendung der eidgenössischen Orte noch ausstehe. Schwyz als Schirmherr und Kastenvogt könne diese Ausstände nicht mehr länger dulden. Daher nochmalige und letzte Mahnung zur Erstattung der 400 Kronen nebst 160 Kronen Zinse und 50 Kronen, welche mit Verfertigung der Briefe und anderswie daraufgegangen seien; wenn diese Aufforderung nicht fruchte, werde Schwyz von weitem Schreiben absehen und auf anderm Wege dermassen mit Ernst handeln, um zur Zahlung zu gelangen, und in keinem Falle weiterhin „Zeit“ haben.¹⁾ Am 25. Jan. 1563 beschwerte sich Schwyz abermals bei den V katholischen Orten, daß keine Zahlung erfolgt sei, und verlangte Repressalien. Die Conferenz vertagte eine Schlußnahme, da man nicht wisse, ob Landammann Lussi vielleicht etwa darüber zu Trient mit dem Cardinal von Mantua Rücksprache genommen habe, was jedoch nicht der Fall gewesen zu sein scheint, indem dieser Anstand noch am 16. Juni 1596 bei den nämlichen katholischen Orten zu Sprache kam.²⁾

Unter der Regierung des Abtes Ludwig erholte sich das auch finanziell sehr eingeengte Stift langsam. Der unverdroffenen Mühe und Findigkeit der Schirmherren gelang es, von den bis hin versiegten Quellen die eine und andere wieder zum Fließen zu bringen; sie hielten streng darauf, daß die Amtleute, deren jedoch mehrere ihre Pflichten nicht thaten, schärfere Aufsicht übten und regelmäßig Rechnung ablegten. Eine gute Stütze hatte das Stift während den letzten Wirren in seinem Amtmanne zu Zürich, Hans Grimm, gehabt. Den 2. Jan. 1536 bekennen Abt Ludwig und der Convent, daß der Genannte lange Zeit und etlich viele Jahre dem Gotteshause mit guten Treuen und großem Fleiße gedient und das Beste gethan habe, besonders in der Zwieträch-

¹⁾ Archiv Schwyz: Acten Einsiedeln. Eidg. Abschiede v. 1541—1548, S. 471 zum 4. April 1545.

²⁾ Vergl. Eidg. Abschiede v. 1556—1586, S. 242, und Acten Einsiedeln im Archiv Schwyz.

tigkeit wegen des frühern Pflegers Diebold von Hohengeroldsach während des letzten Krieges. In diesen schweren Zeiten habe Amtmann Grimm von sich aus großen Schaden und Kosten vom Stifte abgewendet und aus besonderer Liebe und Treue sein baares Geld und Vermögen zum Gotteshaus hingesezt. Das Guthaben desselben wurde in guter Rechnung im Beisein der Herren von Schwyz Botschaft auf der Jahrrechnung zu Pfäffikon auf 1600 Pfund Zürcher Währung ermittelt und kapitalisirt, und mit Gunst, Rath, Wissen und Willen der Schirmherren auf den sämtlichen Einkünften des Amtes Zürich versichert.¹⁾

Mitte Mai 1537 wurden die seit 1350 nicht mehr erneuerten Marchen zwischen dem Gebiete von Schwyz und Einsiedeln festgesetzt und verbrieft.²⁾ Im nämlichen Jahre, den 4 October, reiste im Namen des Kastvogtes und des Abtes der schwyzerische Landesfedelmeister Martin Aufdermaur behufs Erlangung mehrfacher geistlicher Privilegien zu dem hl. Vater nach Rom, der darauf mittelst Bulle vom 13. Dec. 1537 in huldvoller Weise dem Abte mehrere Bergünstigungen verlieh, und ihn namentlich zur Vornahme mehrerer bischöflichen Handlungen ermächtigte.³⁾

Vom Kaiser hatte sich Abt Ludwig schon im Jahre 1532 zu Regensburg durch Ammann Josef Amberg von Schwyz alle frühern Privilegien des Gotteshauses bestätigen lassen und die Regalien als Reichsfürst empfangen, was jedoch nicht hinderte, die vom Kaiser ausgehenden Veranlagungen für die Steuern zur Bekämpfung der Türken jeweilen abzulehnen, wobei die gefürsteten Prälaten in der Schweiz energische Unterstützung sowohl bei ihren speciellen Schirmherren als bei der Tagsatzung fanden.⁴⁾

Abt Ludwig starb den 26. Februar 1544. Am nächstfolgenden 28. März trafen Landammann Josef Amberg, Statthalter Ulrich Aufdermaur und Bannerherr Hieronymus Schorno als Rathsanwälte der Schirmherren mit dem Tags zuvor gewählten Nachfolger in der Abtei, Joachim Eichorn von Wyl, für die Zeit von dessen Leben und Amtsführung unter Vorbehalt der beider-

1) Stiftsarchiv Einsiedeln, Copialbuch A. RP 1.

2) Urf. Archiv Schwyz.

3) Hartmann Annales Heremi fol. 455 und 456.

4) Vergl. Eidg. Abschiede v. 1541--1548, S. 118. 126.

seitigen Freiheiten und Rechte folgende gütliche Vereinbarung: 1. Der Abt soll den Gottesdienst mit Hilfe des Convents zum Fleißigsten nach bisheriger Form halten und eher mehren als mindern. 2. Abt Joachim soll und will des Gotteshauses Freiheit und Gut erhalten, äufnen und nicht schwächen, nichts von des Stiftes Besizthum, weder liegendes und fahrendes, verändern, verfezen, verbriesen noch mit Zins beschweren, ebenso kein Gut, das nicht bereits Lehen gewesen, verleihen, ohne Wissen und Gunst des Convents und der Schirmherren. 3. Der Abt darf keinen Amtmann noch Diener aus seinem Geschlechte und seiner Verwandtschaft annehmen, und soll sich auch und andere Personen unziemlicher Pracht, Kosten und Abzug entschlagen. Ohne Vorwissen und Rath des Conventes und der Herren von Schwyz soll er keinen Amtmann anstellen. Dagegen soll und wird Schwyz und der Convent den Abt wider seinen Willen mit einem Amtmann nicht beschweren, noch ihm solche Zumuthungen machen. 4. Alle Jahre soll der Abt, auf Erforderung von Schwyz, über die Einnahmen und Ausgaben in Beisein des Conventes und der Walbleute freundlich Rechnung geben. Wenn der Prälat nach St. Gerold zu fahren Willens ist, um daselbst Rechnung zu empfangen, soll er dies den Schirmherren zu wissen thun, die dann ihrer Rathsboten einen dazugeben, der mitreise und helfe die Rechnung entgegen zu nehmen; was über des Propstes Haushaltung und Brauch vor und Übernuß ist, soll an das Gotteshaus Einsiedeln gemendet werden. 5. Der Abt und seine Conventherren sollen ein züchtiges, ehrbares Leben führen.¹⁾

Die Schirmherren empfahlen den Neugewählten durch Zuschriften an den hl. Vater und einige Cardinäle zur Confirmation, ersuchten auch die katholischen Orte zur Erlassung von Empfehlungsschreiben und ordneten überdieß im Jahre 1545 ihren Landammann Dietrich Jnderhalten mit dem Wahlaкте zur Beförderung der Angelegenheit nach Rom ab. Eine Hauptaufgabe des Abgeordneten war, daß die Confirmation kostenfrei ertheilt und gleichzeitig die Freiheiten des Gotteshauses bestätigt werden, weil das Gotteshaus arm sei und täglich von der lutherischen Sekte wegen

¹⁾ Archiv Schwyz: Acten Einsiedeln.

abnehme. Mitteltst Breve vom 10. Dec. 1545 entsprach Papst Pius III. bereitwilligst den gestellten Begehren.¹⁾

Schon auf der mit den ein siedelichen Amtleuten, wie üblich, auf Luzientag 1543 zu Pfäffikon verpflogenen Jahrrechnung, nahmen Abt Ludwig und Schwyz Anstand, einige dieser Offizialen sofort wieder in ihrem Amte zu bestätigen und hatten sie deshalb auf einen spätern Bescheid verwiesen. In der Zwischenzeit starb Abt Ludwig, womit alle Anstellungen und Ämter ohnehin von Rechtes wegen ledig fielen. Der neue Abt und die Schirmherren wurden nun alsogleich rätbig, die nachlässigen Amtleute zu urlauben und tauglichere anzustellen. Dem widersetzten sich aber etliche; so weigerte sich der Amtmann im Kloster Fahr, Wolf Blarer von Zürich, Rechnung zu geben und schlug sogar Recht vor dem Rathe zu Zürich vor. Ein Abgeordneter von Schwyz wollte ihn am 12. Mai 1544 zur Nachachtung des an ihn ergangenen Befehls vermögen. Da das Amt im Fahr der Jurisdiction der die Grafschaft Baden regierenden Orte unterstehe, bot endlich Schwyz gegen den renitenten Amtmann, der gar nicht vom Amte weichen wollte, auf die VIII alten Orte Recht, rief hiefür den 13. Mai die Unterstützung von Luzern an, und schrieb den 14. Mai freundlich an den Rath von Zürich, daß die Berechtigung des Blarer nicht vor das Forum von Zürich gehöre.²⁾ Die Angelegenheit endete zu Gunsten des Stiftes; die beabsichtigte heilsame Reform wurde nach allen Seiten hin durchgeführt und trug die besten Früchte. In wenigen Jahren vollzogen Abt Joachim's sparsame Hand und umsichtiger Blick, allzeit mit Rath und That von Schwyz gefördert, eine finanzielle Regeneration; schon im Jahre 1545 war das Stift im Stande, 2750 Gl. ältere Kapitalschulden abzuführen; nach weitem vier Jahren waren die alten Passivposten nahezu getilgt, und dazu noch verschiedene Kapitalien neu erworben.³⁾

Mit Schreiben vom 5. Mai 1544 zeigten die Schirmherren

¹⁾ Archiv Schwyz; Staatsarchiv Luzern: Acten Einsiedeln. Eidg. Abschiede v. 1541—1548 fol. 383.

²⁾ Missiven von Schwyz an Luzern und Zürich. Staatsarch. Luzern und Zürich: Acten Einsiedeln.

³⁾ Stiftsarchiv Einsiedeln. A. RP. 1. Copialbuch der von Abt Joachim abgelösten Passivcapitalien.

dem Rath von Zürich die Wahl des Abtes Joachim und dessen Vorhaben, nächstens die Huldigung der Gotteshausleute vorzunehmen, an, und suchten dafür die Mithilfe der zürcherischen Behörden nach; gleichzeitig meldete Schwyz, daß der zürcherische Bürger Heinrich Sproß zum Amtmann des Gotteshauses im Amt Zürich gewählt sei und von Schwyz in sein Amt eingewiesen werde. Abt Joachim erneuerte seinerseits das Burgrecht mit der Stadt Zürich. In dem Kloster Fahr, welches dem Stifte Einsiedeln zugehörig ist, ordnete der Abt die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes an, und bat Schwyz, als Zürich hiegegen Schwierigkeiten erhob, es solle mit den zu Baden regierenden Orten verschaffen, daß er daselbst die Messe und den Gottesdienst halten lassen dürfe. Die Herren von Schwyz beehrten auf der Tagsatzung vom 16. Juni 1545 von Zürich eine bezügliche Erklärung. Letzteres verlangte dann auf dem Tage zu Baden vom 19. October gl. J., daß man es beim Alten verbleiben lasse, und der Abt von der Neuerung abstehe. Die Orte empfahlen Schwyz, daß es den Abt zur Nachgiebigkeit ermähne, immerhin in der Meinung, daß wenn er nicht gütlich willfahre, ihm die Einführung der Messe in seinem Eigenthum nicht verwehrt werden könne.¹⁾

Gegenüber den im Gebiete von Luzern zwischen Nare und Neuß gefessenen und in das Gericht von Dagmarsellen gehörigen Zins- und Lehenleuten des Gotteshauses machte Abt Joachim, verbeistandet mit den Schirmherren, geltend, daß sie mit Leibeigenschaft an das Gotteshaus gehören, bei Todesfällen den Fall entrichten müssen, bei Handänderungen um Gotteshausgut dem Ehrschatz unterliegen, dem Abte huldigen und schwören sollen, und ihre Rechtsstreite vom Gerichte zu Dagmarsellen zuerst nach Lügschwyl und von da nach Erlibach und eventuell von da nach Stäfa, und endlich in des Abtes Kammer weiter gezogen werden sollen. Einzelnen dieser Anforderungen widersetzten sich die Angesprochenen, namentlich gegen die Zumuthung, sie seien Leibeigene und gehören in der Appellationsinstanz vor des Gotteshauses Gerichte. Nachdem der Rath von Luzern in der Angelegenheit ein Urtheil gegeben, und der Abt im Begriffe war, dasselbe zu appelliren, bemächtigten sich die Orte Luzern, Uri und Unterwalden

¹⁾ Eidg. Abschiede v. 1541—1548. S. 492 u. 548.

des Streites und anerbieten Vermittlung. Aus den vorgelegten Urkunden und geleisteten Beweisen vermochte der Abt nicht nachzuweisen, daß diese Lehen- und Zinsleute zu Dagmarsellen, Egolzwyl, Ettiswyl, Alberswyl, Kottwyl und alle andern einsiedlischen Lehen- und Zinsleute, die an das Maien- und Herbstgericht zu Dagmarsellen gehören und unter der Herrschaft der Stadt Luzern zwischen der Neuf und Aare gefessen sind, den Abten von Einsiedeln je geschworen oder den Fall gegeben haben, oder um die Leibeigenschaft angesprochen wurden oder von ihnen verlangt worden sei, die Urtheile von Dagmarsellen an die vom Abte bezeichneten Orte hinzuziehen. Die Vermittler, alt Schultheiß Heinrich Fleckenstein, Hans Bircher, Nikolaus Cloos und Ulrich Dulliker, des Rathes von Luzern, alt Landammann Amandus von Niedertöfen von Uri und Landammann Melchior Wilbrich zu Nidwalden erwirkten nun, daß Abt und Convent und die Abgeordneten der Schirmherren, Landammann Dietrich Jnderhalten und Landschreiber Ulrich Dechli, aus Gnaden und auf Bitte der vermittelnden Orte von den gestellten Forderungen abstanden, wogegen die Unterthändiger die Pflichten und Leistungen aller dieser Zins- und Lehenleute gegen das Gotteshaus, seien es Zinse, Ehrschäke, Zehnten, u. s. w. festsetzten und verurkundeten.¹⁾

Auf den Bericht, daß der Rath von Zürich des Vorhabens sei, dem Abt von Einsiedeln Eintrag zu thun in seinen Gerichten zu Stäfa, Männedorf und vielleicht an andern Orten mehr, als wenn er nicht befugt sein sollte, um Eigen und Erb und dergleichen Sachen, welche Grund und Boden belangen, zu richten, und als wenn seine Amtleute Handänderungen und Fertigungen unter den Gotteshausleuten nicht mehr besiegeln dürften, trat Schwyz vermöge seines Schirmherrenamts kräftig ins Mittel und verlangte von Zürich Freitag nach Martini 1545, die bisherige Übung und die alten Rechtsamen des Stiftes unangetastet zu lassen.²⁾ Damit wurden über diese und andere Anstände freundliche Besprechungen und Untersuchungen eingeleitet, die nach einiger Zeit zu gütlichen Abkommnissen führten. Den 23. Mai 1547 fand zwischen einer Commission des zürcherischen Rathes und den Rath-

¹⁾ Urf. Staatsarchiv Luzern. Eidg. Abschiede. 1541—1548, S. 483.

²⁾ Staatsarchiv Zürich: Acten Einsiedeln.

anwältten des Stiftes und der Schirmherren, alt Landammann Dietrich Snderhalten und Landschreiber Dechslt ein gültlicher Tag statt, auf dem die Streitpunkte wegen des einsiedlichen Gerichtsstages über alle Tving, Bänne, Geldschulden und Erbe im Hofe Stäfa, ferner die Besiegelung von Käufen, Zinsen, Gemächten, wegen des Siegelungsrechtes und Fallrechtes in Männedorf, Aufbesserung der Pfarrpfründen in Meilen und Hombrechtikon und wegen Zollfreiheit des Gotteshauses in Zürich erörtert wurden. ¹⁾ Man einigte sich zuerst den 20. Juni 1547, über die Dotirung des Prädicanten zu Meilen aus des Gotteshauses Zehnten und Einkünften mit jährlich 35 Mütt Kernen, 5 Mütt Haber, 20 Eimer Wein aus der Trotte zu Meilen, 20 Gulden nebst Ueberlassung der Widemgüter, wozu die Gemeinde noch jährlich 13^{1/2} Gulden zuzuschießen hat. ²⁾ Am darauffolgenden 29. August entschieden Bürgermeister und Rath, vor dem der Abt und seine Beistände Landammann Jakob Anderrüthi und alt Landammann Snderhalten im Rechte standen, über die Ansprache des Gotteshauses an der ganzen Gemeinde von Männedorf betreffend das Fallrecht. Diese Leistung wurde auf diejenigen Einwohner beschränkt, welche auf Gütern geboren wurden, die von Altem her Pfäferser- oder Einsiedlergüter hießen und genannt wurden. Zu diesem Zwecke wurde eine sorgfältige Aufnahme aller dieser Gotteshausgüter gemacht. ³⁾ Nach mehrmaligen Conferenzen und im Sinne der von Zürich gemachten Zugaben wurde endlich auf der Tagleistung zwischen beiden interessirten Kantonen und dem Abte den 4. Juni 1548 zu Einsiedeln eine dauernde Vereinbarung erzielt. Darnach soll zu Stäfa der Amtmann des Gotteshauses Alles besiegeln, was vor dem Stabe des Gotteshauses aufgerichtet wird, es seien Kauffertigungen, Gemächte oder Gültbriefe; da nach Inhalt des Urbars der Amtmann jedoch um vogtbares Eigen nicht zu richten hat, und nun sieben Hoffstätten, drei behausete und vier nicht behausete, in des Gotteshauses niedern Gerichten liegen, aber in die Herrschaft Grüningen gehören, so soll zu Vermeidung künftiger Irrungen Zürich dem Abte die diesfälligen Namen und Anstöße angeben. In Betreff der Zins- und Gültbriefe wurde vereinbart,

1) Staatsarchiv Zürich: Acten Einsiedeln.

2) u. 3) Ebendasselbst.

der Verkäufer und Käufer mögen dieselben nach ihrem Gefallen unter dem Siegel des zürcherischen Obervogts oder dem des einfielischen Amtmanns errichten lassen. Im Weitern wurde dem Abte zu Männedorf lediglich die Besiegelung für die Fertigung der Gotteshausgüter zugestanden und in Bezug auf das Fallrecht auf das bereits erlassene Urtheil verwiesen. Nebenbei erhielt das Gotteshaus die Zusage, daß demselben seine Zehnten zu Hombrichtikon, Meilen, Stäfa und Männedorf gebührend verabsolgt werden. ¹⁾ Den 11. September 1557 standen der Abt und Namens der Schirmherren alt Landammann Jörg Reding vor Bürgermeister und Rath zu Zürich im Recht gegen einige Gotteshausleute im Amte Grüningen, welche sich der Leistung des Falles widrigten. Das Gotteshaus erbrachte den überzeugenden Beweis für seine Rechtfame, die vom Rathe anerkannt und bestätigt wurde. ²⁾ In Folge abermals eingetretener Irrungen und Mißverständnisse wegen des Fallrechtes zu Männedorf bestätigte der zürcherische Rath den 30. Juni 1565 nach geführter Klage des Gotteshauses durch den Mund des Landammann Georg Reding den Spruch von 1547 mit der Ergänzung, daß weitere seit dieser Zeit als Gotteshausgüter eruirte und nachgewiesene Liegenschaften daselbst ebenfalls als fallpflichtig angesehen werden sollen. Eine weitere Ansprache des Gotteshauses, für welches abermals Namens der Kastvögte der mehrfach genannte alt Landammann Jörg Reding handelte, betreffend den kleinen Zehnten und den Ehrschaz in der Gemeinde Männedorf, wurde von Zürich den 28. August 1566 dahin entschieden: Weil die ganze Gemeinde Männedorf sich schon im Jahre 1526 um 100 Gl. von dem kleinen Zehnten losgekauft, so solle es dabei verbleiben und freie und Gotteshausleute davon befreit sein; dagegen solle dem Gotteshause bei Handänderungen von Gotteshausgütern 3 Schillinge Ehrschaz entrichtet werden. ³⁾

Das Ansehen des Stiftes in engern und weitem Kreise wuchs stetig unter Abt Joachim, der ein ebenso entschiedener Verfechter der vermögensrechtlichen Interessen seines Gotteshauses, als ein besorgter Oberer im innern Leben der geistlichen Familie

¹⁾ Staatsarchiv Zürich: Acten Einsiedeln.

²⁾ Ebendaselbst.

³⁾ Ebendaselbst.

war. Nur mit allergrößter Schärfe konnten in damaliger Zeit unter den Geistlichen selbst Zucht und Sitte aufrechterhalten werden. Auch in Einsiedeln gaben einzelne zum Beicht hören angestellte wälsche und andere Geistliche und sogar Conventualen durch einen unerbaulichen Lebenswandel Aergerniß. Der Abt hatte den besten Willen, mit Unterstützung der Schirmherren, Abhilfe zu schaffen. Schwyz brachte durch seine Gesandten diese Angelegenheit mehrfach auf Versammlungen der katholischen Orte zur Sprache und berichtete dann den 16. März 1556 den in Luzern versammelten Rathsbotschaften der V Orte, der Abt habe nunmehr den wälschen Mönchen das Beicht hören verboten und sein Convent ermahnt, priesterlich zu leben. ¹⁾

Die Schirmherren liehen dem Gotteshause in allen seinen Spänigkeiten und Anständen Schutz und Vermittlung. Durch einen gütlichen Spruch erledigten den 17. Nov. 1552 die Rathsboten Landammann Jörg Keding, alt Ammann Jnderhalten, Bannerherr Christof Schorno und alt Bannerherr Paul Kergärter einen Streit zwischen den Walbleuten in Einsiedeln und dem Stifte in Betreff des Ehrschazes, welcher dem Gotteshause bei Käufen um liegende Güter und bei Errichtung von Hypotheken gebührt, und beglichen gleichzeitig eine Ersatzforderung der Walbleute wegen der Kernenzinse an den Gästlingsberg, welche das Gotteshaus seit 40 Jahren nicht mehr entrichtet hatte. ²⁾ Eine Erläuterung über die Ehrschazpflicht in der Waldstatt gaben den 24. Oct. 1566 Landammann Kaspar Abyberg, alt Landammann Jnderhalten und Rathsherr Jost Goldiner von Schwyz. ³⁾ So oft hinwieder der Abt den Rastvögten einen Gefallen erweisen konnte, ließ er es nicht ungeschehen. Als der hochbetagte Pfarrer von Schwyz, Heinrich Baumli, sein Amt nicht mehr vollständig versehen konnte, überließ der Abt den Schirmherren seinen Conventualen Georg Steub als Hilfspriester. Der daherige Bestallungsbrief vom 9. Januar 1557 liegt in der Kirchenlade Schwyz. In ähnlicher Weise leisteten später in der nämlichen Pfarrkirche einsiedlische Mönche zeitweilig Aushilfe, so 1568 Ulrich Wittwiler, der nach-

¹⁾ Eidg. Abschiede von 1556—1586, S. 2 und 3.

²⁾ Urf. Bezirksarchiv Einsiedeln.

³⁾ Urf. ebendasselbst.

malige Abt, 1572 P. Johannes Heider, welcher 1585 zum Abte des Klosters Pfäfers gewählt wurde. Auch in den geringfügigsten Sachen holte das Gotteshaus gern Rath und Weisung in Schwyz. In dem regnerischen Sommer von 1555, wo während sechs Wochen kaum drei schöne Tage waren und zu befürchten stand, daß der Heuwuchs vom Brüel in Einsiedeln vor Jakobi nicht eingebracht werden könne, ersuchte der Abt die Schirmherren um eine Verfügung und Erstreckung der Frist.¹⁾

Als Abt Joachim Gesundheits halber genöthigt wurde, im Juli 1562 Trient, wo er als Repräsentant der eidgenössischen Prälaten und geistlichen Orden mit Landammann Lussi von Stans dem Concil bewohnte, zu verlassen, und im September 1563 von den Cardinälen und Legaten wieder dorthin berufen wurde, verfügte er sich zu den Schirmherren und Kastvögten nach Schwyz, ohne deren Vorwissen er in dieser und andern hochwichtigen Sachen bis hin nichts vorgenommen hatte, und verlangte Weisung, was er nun thun solle. Obgleich der Abt s. Z. die Rückkehr zugesagt hatte und Schwyz auch sonst nicht bloß schuldig, sondern herzlich begierig war, dieses hohe und heilige Werk nach ganzem Vermögen zu befördern, so wurde doch ein Verwendungsschreiben an den in Trient weilenden Bischof von Como für gutbefunden. Darin wurde betont, durch des jetzigen Abtes Fleiß und Mühe sei zwar das vor einiger Zeit ganz aufgelöste Convent wiederum etwas aufgerichtet, aber doch noch so unrichtig vertheilt und zerstreut, daß es ohne Unterlaß ernstlichen Einsehens bedürfe. Zudem reißten dem Gotteshause sonst täglich viele Beschwerden ein, und sei das Convent jung und wegen der großen Pilgerfahrt mit dem Gottesdienst höchlich beladen, so daß also den Sachen nach Nothdurft nicht vorgestanden werden könne und möge, und deshalb die Anwesenheit des Abtes in seinem Kloster durchaus nothwendig sei, damit nicht wieder Alles bei diesen elenden Zeiten zu Grunde gehe, wozu des Abtes Abwesenheit in Trient schon einen Anfang gemacht habe und in geistlichen und weltlichen Sachen vielfach verspürt worden sei. Zudem dauere der in Trient geholte leidende Zustand des Prälaten noch fort, wenn auch weniger heftig. Aus diesen und vielen andern Gründen könne sonach Abt Joachim

¹⁾ Schreiben des Abtes vom 19. Juli 1555 an Schwyz. Archiv Schwyz.

diesmal nicht zum Concil erscheinen. Schwyz als Schirmherr und Kastvogt ersuche den Bischof von Como, diese Gründe der Kirchenversammlung zu eröffnen. Wenn aber sicherer Bericht einkomme, wann die letzte Session gehalten werde, wolle Schwyz ungeachtet aller Sachen und Geschäfte daran sein, daß sich der Abt zu diesem Schlusse noch einfinde.¹⁾ Wirklich trat Abt Joachim den 13. Dec. 1563 die Rückreise nach Trient wieder an, und kam am 15. gl. M. nach Feldkirch, wo ihm am Tage darauf der Bericht zugeing, daß die Kirchenversammlung geschlossen worden sei.

Auf der badischen Tagsatzung vom 14. März 1563 klagte ein Abgeordneter des Bischofs von Constanz unter Anderm auch wider den Prälaten von Einsiedeln, daß er durch Weihung von Altären, Kirchen u. s. w. den bischöflichen Rechten Eintrag thue, worauf aber die Tagherren nicht eintraten, sondern vielmehr die Befugnisse der einzelnen Aebte wahrten.²⁾ In unzweifelhaftem Zusammenhang hiemit ist ein undatirtes Verwendungsschreiben im Archiv Schwyz, ausgehend von Landammann und Rath daselbst und gerichtet an Cardinal Marcus Sitticus, Bischof von Constanz und an Johann Anton, Bischof von Como. Die Schirmherren, heißt es darin, hätten landmährsweise vernommen, der gnädige liebe Herr und Schirmsangehörige Abt Joachim sei in letzter Zeit an etwelchen Orten in Italien verklagt worden, daß er sich größerer Sachen unterwinde, als ihm zustehen, sich viel bischöflichen Gewaltes anmasse, einen eigenen Zirk (Bezirk) sich zuziehe und ein Aufsechter der ordentlichen geistlichen Gerichtsobrigkeit und ein Verächter der bischöflichen Gewalt sei. Deshalb habe Schwyz als Schirmherr und Kastvogt des Gotteshauses Privilegien und Bullen untersuchen lassen, und danach die bisherige Handlungsweise des Abtes durchaus correct gefunden. Diese Anklagen seien mehr aus Haß und Neid, auch Verschmälerung des päpstlichen Gewalts und Hinderung der alten Religion als mit Grund der Wahrheit geschehen und verdienten keinen Glauben. Man möge doch die Tauf- und Zunamen dieser Verläünder mittheilen, damit sich Schwyz mit ihnen rechtlich auseinandersetzen könne.³⁾

1) Archiv Schwyz. Conceptschreiben.

2) Eidg. Abschiede.

3) Archiv Schwyz: Acten Einsiedeln. Concept.

Um diesen Verdächtigungen und Befränkungen einen Niegel zu schieben, betrieb auf Verwendung des Abtes und seiner Schirmherren der Agent der katholischen Orte beim hl. Stuhle, Sekelmeister Johannes Zumbrennen von Uri, die päpstliche Bestätigung und Vermehrung der Privilegien und Rechte des Gotteshauses. Unterm 20. Jan. 1563 meldete Zumbrennen an Landammann und Rath zu Schwyz, nach vieler Mühe und Arbeit sei er endlich an das Ziel gekommen; der Papst habe vorab aus sonderm Gnaden und Gunst gegen Schwyz die Bulle bewilligt und sich überdieß dessen, was ihm nach altem Gebrauche dafür gebührte und sich auf 500 Kronen belaufen würde, entzogen und kostenfreie Ausfertigung der Bulle befohlen. Zwar seien immerhin noch 176 Ducaten zu bezahlen an die allerlei Amtleute und Schreiber, deren bei zweihundert sein sollen. Zumbrennen erwarte, daß der Abt diese Summe verabfolge, da die Bulle für das Stift und auch für das Land Schwyz hochwichtig sei und zu großer Ehre und Rommlichkeit diene; Ihrer Heiligkeit Amtleute hätten dem Agenten die Sache gar schwer und groß gemacht, also daß er es für eine große Sache habe empfangen müssen, wie sie auch wahrlich nicht klein, sondern so groß sei, daß sich seines Bedünkens kein anderer Abt in deutschen Landen einer gleich großen Begünstigung erfreue. ¹⁾

Diese Bulle ist nach dem Zeitrechnungsstile des Papstes Pius IV. auf das Datum des 9. Februar 1563, nicht wie Hartmann und Andere berechnen, 1562 zu stellen.

Dem Abte selbst auch empfahl Zumbrennen dringend die Anweisung der 176 Ducaten, da die neue Bulle eine Vermehrung der Rechte enthalte, indem nämlich das, was bisher nur auf bestimmte Zeit und mit Vorbehalt und einzig auf das Gotteshaus gewiesen war, nun für ewig gelte und sich auf das ganze Land Schwyz erstrecke. ²⁾ Unter diesen Umständen zögerte der Abt nicht, den päpstlichen Erlaß alsobald auszulösen. Durch diese Bulle wurde das Stift, Abt, Pfründen, Besitzungen und was immer zu denselben gehört, von aller anderen Jurisdiction, Gewalt, Herrschung, Gericht, Zwang, Regierung, Strafe, Correction, Besuchungen, Ersuchungen, Unterwerfung, auch von einer Obrigkeit des Bischofs

¹⁾ Archiv Schwyz: Acten Einsiedeln.

²⁾ Ebendasselbst.

von Constanz und dessen Organen befreit und exempt. Diese weitgehenden Rechte und Privilegien sicherten dem Stifte die vollständigste Unabhängigkeit. So lange aber Abt Joachim lebte, wurde das vortreffliche Wohleinvernehmen zu den Schirmherren und die von ihnen Jahr für Jahr ausgeübten Befugnisse und Amtshandlungen davon nicht berührt; Abt Joachim wußte zu wohl, daß er die Wiederbegründung des Gotteshauses nicht zum geringsten Theile der treuen und uneigennütigen Mithilfe der Herren von Schwyz zu verdanken hatte. Daß diese Erkenntniß nach dem Hinscheide des Prälaten Joachim, der am 13. Juni 1569, 50 Jahre alt, nach mehr denn 25jähriger Regierung das Zeitliche segnete, allmählig zu erblasen anfing, darf aus einem im Archiv Schwyz liegenden Auszuge aus der genannten Bulle von 1563 und anderer vorhergehender gefolgert werden. Dieses Actenstück erhielt von der Hand des damaligen einflußreichen schwyzerrischen Staatsmannes, Landammann Kaspar Abyberg, folgende merkwürdige Ueberschrift: „Ußgezogene Fryheiten von Herr Joachim Müller Conventual ze Einsiedlen (von 1569—1594), mine Herren von Schwyz damit vermeint abzeshrecken und sy darmit irer Fryheit ze entsetzen, darüber ihnen geantwort worden genugsamlich. Paffen wolten gären allein Herren sin, ist aber minen Herren von Schwyz noch nit gelegen.“

Das Mißtrauen, welches in diesen Worten ausgedrückt ist, nahm nach kurzer Zeit greifbare Gestalt an.

Am 16. Juni 1569 wählte das Kapitel des Gotteshauses Herrn Adam Heer von Rapperswyl zum Abte. Auch diesmal sandten die Herren von Schwyz einen Abgeordneten nach Rom ab, um für den Gewählten die kostenfreie Bestätigung des Papstes zu sollicitiren. Diese Mission vollführte Ammann Dietrich Jnderhalten, der Nämliche, welcher die gleichen Schritte für Abt Joachim gethan hatte. Hierin war ihm bestens beholfen und berathen der Gardehauptmann Jost Segisser von Luzern, welcher den letzten Tag des Monats November 1569 seiner Obrigkeit in Luzern zu berichten im Falle war, Ammann Dietrich sei der Bestätigung halber wohlzufrieden und gnädiglich von seiner Heiligkeit abgefertigt worden. ¹⁾

¹⁾ Staatsarchiv Luzern: Acten Einsiedeln.

Die Schirmherren hatten schon dem Abte Joachim wiederholt fürgehalten und anzeigen lassen, gleichwie nun das Gotteshaus zum Theil wieder von den Zins- und Schuldenlasten geledigt sei, so solle er doch abstehen von der weitem Erwerbung von Gülden und Gütern und bei diesen gefährlichen Zeiten eine Baarschaft anlegen, damit sich das Gotteshaus oder Schwyz, wo die Noth einfiel, dessen zu getrösten hätten. Die Ehrengesandten, welche bei der Wahl des Abtes Adam gegenwärtig waren, Dietrich Inderhalten, Ritter, und Kaspar Abyberg, beide alt Landammann, Landschreiber Jost Aufdermaur und Rathsherr Lindauer, erstatteten nun dem Rathe von Schwyz den Bericht, man habe eine gar kleine Anzahl Geldes und zum Theil gar nichts hinter dem verstorbenen Abte gefunden, wessen man sich nicht versehen hätte. Daher wurde der Rathsbotschaft, welche auf den 5. September 1569 zur Theilnahme an der Rechnungsablage nach Einsiedeln geschickt wurde, nämlich Landammann Christof Schorno, alt Ammann Inderhalten und Vogt Jost Aufdermaur die Weisung, den neuen Prälaten zu ermahnen, daß er sich nach einer Baarschaft halte, und speciell auch anordne, daß die von seinem Vorgänger dem Ludi Bucher zinslos in dessen Gewirb vorgestreckten 500 Gl. nicht in Gülden, sondern haar zurückbezahlt werden. Da auch verlautete, Abt Adam habe diesem Bucher für die Kämmerlingsstelle jährlich 40 Gulden versprochen, wofür doch früher nur 12 Gulden nebst zwei Bekleidungen gegeben wurden, sollen die Gesandten den früheren Ansatß wieder feststellen, indem dies sonst einen Eingang und Mißbrauch geben würde. Der nämliche Bucher solle auch zu Zürich im Einsiedlerhose geredet haben, was er heiße (befehle), müsse Alles wohl gelten, als wenn es der Abt selbst befohlen hätte. Dem Bucher sei daher zu bedeuten, man könne ihn nicht solche Gewalt gebrauchen lassen. All dies solle zudem dem Abte in höchster Geheimde in Warnungsweise zu Gutem eröffnet werden; anderweitige Neuerungen sollen einfach abgestellt werden. ¹⁾

Einer auf den 3. Nov. 1575 nach Einsiedeln geschickten Rathsbotschaft, bestehend in Landammann Kaspar Abyberg und alt Landammann Christoffel Schorno, wurde nebst Anderem auch befohlen, dem Abte einen Verweis zu geben, daß er statt ehrlicher frommer

¹⁾ Instruktionen im Archiv Schwyz.

Walbleute und Landleute von Schwyz Fremde aus Schwaben und lutherischen Orten zu Amtleuten und Dienern nehme; als endlicher Entschluß der Herren von Schwyz sei ihm auch zu eröffnen, daß er den Kämmerling und den Kellner angehendß beurlaube und Walbleute oder Schwyzer an deren Stellen setze.¹⁾ Es war also bereits eine namhafte Erkaltung in den Beziehungen zu den Schirmherren eingetreten, die sich auch darin befundete, daß der Abt sich in seinen Streitsachen, betreffend auswärtige Besitzungen, nicht mehr einzelner Rathsglieder von Schwyz, sondern seiner eigenen Amtleute als Vertreter und Beistände bediente.

Durch frevelhafte Brandstiftung ging den 24. April 1577 der größte Theil des Klosters und des Fleckens Einsiedeln in Rauch und Flammen auf; die Noth und das Elend des Conventes und der Walbleute war unbeschreiblich. Schon am 25. April erschien im Namen des Rathes von Schwyz Ammann Schorno auf der Brandstätte mit einer Steuer von 100 Kronen zur Vinderung der größten Nothlage; auch von Zürich waren bereits zwei Rathsglieder eingetroffen, welche 200 Mütt Frucht zur Verfügung stellten. Alle eidgenössischen Orte, Bern ausgenommen, viele Städte, Gemeinwesen, Herren, Prälaten, u. s. w. bewilligten namhafte Unterstützungen, so z. B. stellte der savoyische Gesandte dem Rathe von Schwyz den 3. Mai 400 Gulden in baar zu Handen. Für den raschen Wiederaufbau des Gotteshauses wurde sofort Vorsorge getroffen; auf Ansuchen des Abtes ließ die Stadt Zürich ohne Zögern tüchtige Fachleute zur Berathung der Pläne und Inswerksetzung der Bauten. Der Abt und einige des Conventes hielten Rücksprache mit Landammann Schorno und Vogt Hans Gasser über die Nothwendigkeit, das neue Klostergebäude mit Zuthun und Erlaubniß der Schirmherren an etlichen Orten mit Thoren beschließen zu lassen. Anknüpfend an diese Verhandlung und auf Verlangen von Schwyz wiederholte der Abt mit Zuschrift vom 28. Dec. 1577 die Gründe für Verwirklichung dieses Projectes. Bis anhin habe das Gotteshaus allenthalben offenen Zugang gehabt, wodurch auch die letzte böswillige Brandstiftung so erleichtert worden war; für die Ummauerung spreche auch die Erhaltung besserer klösterlicher Zucht, welche ohnehin, jedoch grundlos, einigerorts

¹⁾ Archiv Schwyz: Acten Einsiedeln.

sehr verdächtigt werde, dann die Ordensregel des hl. Benedikt und das letzte Concil von Trient, gemäß welchem auch neulich die Klöster Muri und St. Urban mit Mauern umgeben worden seien. Der Abt gedanke besonders vorerst die Thore gegen das Convent bei dem alten Marstall und gegen den Bruel, jenes bei der alten Abtei oder dem Dechantenhaus, wozu jedoch dem Decan ein Schlüssel zugestellt werde, und endlich das Thor gegen des Abtes Haus und gegen die Kirche abzuschließen. Gegen die Kirche würde indessen das offene Thor Tag und Nacht durch einen Wächter besorgt. Ueber diese Punkte verlangte der Abt eine abschließliche Berathung der Schirmherren mit etlichen seiner guten Freunde.¹⁾

Ueber die Neubaute des Klosters und die daherigen verwendeten Gelder gibt die vom Abte eigenhändig geführte Rechnung von St. Georgentag 1577 bis Pfingsten 1579 mehrfachen Aufschluß. Die Einnahmen beliefen sich auf 37,105 Pfd., 3 Schl. 4 Angster; dazu lieferte der Ertrag aus dem Amte Einsiedeln 841 Pfd. 17 Schill., die Opferstöcke und der Wechselgaben sammt der Engelweihe, die Bruderschaften, Standgelder und anderes 4160 Pfd. 5 Schill. 4 Angst.; an verkauften landwirthschaftlichen Produkten wurden 2306 Pfd. 11 Schill. vereinnahmt; die Amtleute lieferten ab 8164 Pfd. 18 Schill.; von nach Zürich verkauften Holz wurde 2759 Pfd. 10 Schill. eingebracht; die Brandsteuern, zu Geld gerechnet, betrug 5300 Pfd.; entliehen wurden von der verstorbenen Äbtissin von Dänikon, den Amtleuten zu Eschenz und Zürich, von den Klosterfrauen zu Steinen und vom Kanzler 11562 Pfd.; von Lebensmitteln, welche an die Werkleute verkauft wurden, fielen 2280 Pfd. 1 Schill. 5 Angster in Rechnung. An den Bauten arbeiteten 4 Zimmermeister mit 60 Gesellen, 5 Maurermeister mit ungefähr 30 Knechten; 4 Steinhauer und ihre Knechte behauten die am Ezel gebrochenen Steine in Einsiedeln, Rapperswyl, Zürich und Pfäffikon; nebstdem waren in Thätigkeit viele Tischmacher und Glaser zu Einsiedeln, Zürich, Weinfelden, der Glasmaler zu Wesen, Glockengießer, Schlosser, Schmiede, Seiler, Maler, Zeitmacher, Ziegler, Hafner u. s. f. Außerdem wurden verausgabt für Ablösung von Kapitalschulden 1380 Pfd., und für in Dillingen studirende junge Mönche 941 Pfd. 10 Schill. 5 Angster;

¹⁾ Archiv Schwyz.

die Gesamtausgaben beliefen sich auf 35,065 Pfd. 19 Schill. 2 Angster.¹⁾

Während dieses Baues nahm in Schwyz, namentlich unter dem gemeinen Volke, ein schon seit einiger Zeit übel verhaltener Unwillen gegen die Person des Abtes Adam und seine Geschäftsführung in bedenklicher Weise überhand; die Mißstimmung machte sich Luft in allerlei bösen Aussagen und Verdächtigungen, die im ganzen Lande und außerhalb desselben herumgeboten wurden. An der ordentlichen Landsgemeinde vom 28. April 1579 erhoben vier Personen schwere Anschuldigungen gegen den Abt, als führe er ein lockeres Leben und stürze das Stift in Schulden, wenn anders die Leute von Schwyz nicht darauf sehen und zur Führung des Haushaltes einen Bogt in das Gotteshaus setzen. Auf Antrag einiger vornehmer Rathsglieder wurde die Sache indessen an einen dreifachen Rath verleitet, welcher sich bis auf St. Margarithatag, 15. Juli, verzog. Am Sonntag nach der Schwyzer Landsgemeinde, 3. Mai, erschien die übliche Rathsabordnung nach Einsiedeln, Seckelmeister Jost Aufdermaur und Rathsherr Balthasar Kyb, auch vor dem Abte, um zu vernehmen, ob er jener an der Landsgemeinde ergangenen Klagereden geständig sei oder nicht, bei welchem Anlaß dann der Abt die erhobenen Beschuldigungen, bis auf weniges, das er zugab und wovon übrigens die Herren von Schwyz schon längstens Wissen hätten, in bestimmter Weise von sich ablehnte.²⁾

Der dreifache Rath glaubte jedoch Beweise für eine viel größere Schuldbarkeit des Abtes in Händen zu haben, und ließ ihn daher auf den 22. Juli 1579 zur Verantwortung und Beurtheilung vor einen verzwickten Rechtstag nach Schwyz vorladen.

In Begleit einiger Conventualen und Freunde stellte sich Abt Adam vor dreifachem Rathe auf die angesetzte Zeit und verantwortete sich, wie er glaubte, genügend gegen die ihm gemachten Vorhalte. Dann seien jedoch, so melden Decan und Capitel in einem Hilfs- und Rechtsgesuche den 24. Juli an den päpstlichen Legaten, Johann Franz Buonomo, Bischof von Vercelli — in des Abtes Abwesenheit mehrere Zeugen aufgetreten, welche den Abt schwererer Delicte bezichtigten, von denen dem Convente nie irgend

¹⁾ Archiv Schwyz.

²⁾ Stiftsarchiv Einsiedeln: Tagebuch des Abtes Adam.

etwas bekannt gewesen sei, und deren auch der Angeschuldigte keineswegs Anrede sein wollte. Ohne dem Abte zu einer Rechtfertigung Gelegenheit zu geben, sei darauf der Spruch ergangen, daß der Abt unter Bewachung im Pfarrhause daselbst bis auf Weiteres in Verwahr zurückgehalten werde. Alle Bitten und Vorstellungen gegen diese Verhaftung, und daß man den Abt zeitweilig in das Gotteshaus zurückkehren lasse, die Berufung auf das canonische Recht, die päpstlichen und kaiserlichen Privilegien, das Rechtbieten auf den Nuntius seien erfolglos geblieben. Decan und Capitel verlangten durch das bereits erwähnte Schreiben mit aller Dringlichkeit, daß der Nuntius sobald als möglich den Schwyzern schriftlich oder anderswie die Heimlassung des Abtes in sein Kloster befehle, wo er allfällig nach Gutfinden des Legaten unter Bewachung gestellt werden möge, bis er sich vor demselben, welcher als Richter angerufen wurde, verantworten könne.¹⁾

Während Abt Adam aus dem Rathsaale von Schwyz in den Verwahr nach dem Pfarrhause gebracht wurde, übertrugen die Rätthe für einstweilen das Regiment in Haus und Kirche des Gotteshauses dem Decane Ulrich Wittwyler, luden den Nuntius zur Entgegennahme und Prüfung der wider den angeklagten Prälaten erhobenen Rundschaften nach Schwyz ein, und ordneten behufs sofortiger Einsichtnahme in die Finanzlage des Stiftes das Rathsglied Balthasar Ryd als Hofmeister und Schaffner in das Kloster ab, nahmen die Schlüssel zum Keller und Speisgaden zu ihren Händen u. s. w. Mit Brief vom 25. Juli berichtete der Schaffner Ryd dem alt Landammann Abyberg Ungünstiges über des Abtes geführte Wirthschaft und Leben; im Convente selbst herrsche Uneinigkeit, dagegen habe man Vertrauen zu dem Decan.²⁾

Die Verhaftung des Prälaten zu Schwyz machte die Kunde durch alle Kantone; die abentheuerlichsten Gerüchte wurden ausgesprengt. So hieß es vielerorts, Luzern sei schuld, daß Abt Adam in die Ungnade der Schwyzer gefallen sei. Die Obrigkeit von Luzern erkundigte sich schriftlich bei Schwyz nach den Urhebern und Verbreitern dieser ungunstigen Ausstreuung, worauf Landammann und Rath den 6. August erklärten, sie hätten von solchen Reden nichts

¹⁾ Documenta Arch. Einsidl. C. 82. ff.

²⁾ Archiv Schwyz.

gehört und seien ihnen diese Zulagen und Verdächtigungen leid, dieweil der Prälat selbst und sonst Niemand alle Schuld angestiftet habe, weshalb Schwyz die von Luzern für entschuldigt halten wolle. ¹⁾

Zu Anfang des Monats August traf der Nuntius in Schwyz ein, und erlangte durch die Versicherung, daß er die Angelegenheit unparteiisch und nach Gerechtigkeit untersuchen und bestrafen werde, die Freilassung des Gefangenen. Von Schwyz eilte der Legat direkt nach Einsiedeln, um auch da vom wahren Sachverhalte sich Kenntniß zu verschaffen, und versprach den Herren von Schwyz auf ihr Verlangen, an welche er den Conventualen P. Wolfgang Spieß mit einem vorläufigem Berichte abgesandt hatte, auf der Rückreise wieder nach Schwyz zu kommen, um daselbst den Streitfall auseinanderzusetzen. Mittelft Befehl vom 11. Aug. beorderte auch der Rath von Schwyz eine Commission, bestehend in Bogt Bürgler, Bogt Daniel Dettling und Hofmeister Ryd nach dem Gotteshause, um eine genaue Untersuchung über des Abtes Haushalt und ärgerlichen Lebenswandel, darob dem Vaterland großes Herzeleid erwachsen und Unwillen unter den Landleuten entstanden sei, anzustellen und wohl auch in der Absicht, bei den Nachforschungen der Legaten zugegen zu sein. ²⁾

Nach vollführter Untersuchung berief der Legat sämtliche Conventualen in das Wohngemach des Abtes, untersagte letzterm, sich aus dem Zimmer, das als Gefängniß angewiesen werde, anders als zur Lesung einer stillen Messe in der Kirche zu entfernen; weiter befahl er ihm, sich unter keinem Vorwand oder Titel ferner mit der Administration und Regierung der zeitlichen Güter und Rechte zu befassen, da dies Alles dem Decan und Convent übertragen worden sei. ³⁾ Hofmeister Ryd meldete über diese Berichtigungen des Nuntius den 17. August an seine Obrigkeit, der Legat habe verlauten lassen, er wolle bis zum Austrage des Handels alle Sachen dem Decan überantworten; der Abt solle keine Gewalt mehr haben, doch möge er Messe halten. Er, der Hofmeister, sehe indessen die Anwesenheit des Abtes im Gottes-

¹⁾ Staatsarchiv Luzern: Acten Einsiedeln.

²⁾ Archiv Schwyz.

³⁾ Doc. Archivii Einsidl. C. 83.

hause für sehr bedenklich an; er könne nicht einsehen, daß er etwas Gutes schaffen könne, und ihm scheine rathsam, ihn bis zur Erledigung des Streites nach St. Gerold zu schaffen.¹⁾ Von Zug aus machte den 19. August der Secretär der Nuntiatur, Ascanius Scallia, apostolischer Notar, den Herren von Schwyz die officiële Anzeige, daß sein Prinzipal den Prälaten von dem Amte und der Verwaltung suspendirt und nach der Propstei St. Gerold verwiesen habe, von wo derselbe unter der Strafe der Excommunication sich nicht entfernen dürfe bis auf weitere Anordnung des Nuntius.²⁾ Diesem hatte inzwischen Schwyz das über Abt Adam gesammelte Actenmaterial eingehändigt, wogegen der Legat mündlich und schriftlich sich anerbot und versicherte, daß er wider die Freiheiten der Schirmherren nichts tentire und in dieser Sache nichts, was Schwyz beschweren möchte, handeln werde.

Während die vorläufige Sentenz des päpstlichen Legaten in Vollziehung gesetzt wurde, verlangte der Rath von Schwyz von Decan und Convent bestimmte Erklärungen über der Sachen Lauf und Gang und die künftig einzunehmende Haltung. Das am 9. September 1579 zusammengetretene Capitel ließ sich also vernehmen: 1. Was des Legaten scharfes Schreiben an Schwyz betreffe, so sei das Convent daran gänzlich ohne Ursache, welches zwischen dem Nuntius und den Schirmherren keinen Unwillen und Zwietracht begehrte, noch zu machen begehre; man erachte also, diesem Schreiben liegen andere Ursachen zu Grunde. 2. Die weitere Frage, ob das Gotteshaus die Herren von Schwyz für Schutz- und Schirmherren, erachte und halte, und dafür erkenne, erscheine einestheils unnöthig, weil Keiner des Conventes die Herren von Schwyz je anders geachtet und gehalten habe, und es künftig auch so thun werde, und zwar nicht allein für getreue und werthe Schirmherren, sondern für treue und liebe Väter. Wenn der Eine oder Andere je anders geredet hätte, und dessen bezichtigt würde, so wäre es dem Convente leid, da es wohl wisse, daß die von Schwyz dessen befugt seien und darum die goldene Bulle empfangen haben. Zudem erfahre das Stift je länger je mehr, des Schutzes und Schirmes nothwendig zu sein. Man bitte

1) Archiv Schwyz: Acten Einsiedeln.

2) Archiv Schwyz. N. a. D.

Mittheilungen II.

daher, wie bisher, das Gotteshaus dem freundlichen Schirme und Schutz befohlen zu halten. Das Convent sei auch guter Hoffnung, daß Schwynz, wie allezeit zugesagt worden, wider des Gotteshauses Freiheit nichts fürnehmen und nichts Weiteres begehren werde, als was der Schirmbrief ausweise, von dem man Schwynz keineswegs drängen wolle. 3. Was den Hofmeister Balthasar Ryd betreffe, (dessen sofortige Außerdienstsetzung der Nuntius verlangt hatte), lasse es das Convent wie billig bei dem diesfalls vom Legaten gegebenen Spruche und Befehle bewenden. Gegen den Nuntius als die ordentliche geistliche Obrigkeit, bezw. dessen Sentenz zu streiten, stünde dem Gotteshause übel an und würde ihm von Schaden sein. Daher bitte das Convent, man wolle es bei jenem Befehle verbleiben lassen. Damit der Abt Adam sich nicht zu klagen habe und den Schirmherren und dem Stifte nicht weiterer Nachtheil erwachse, wolle doch Schwynz das Convent sich des Abtes wegen nicht entgelten lassen, ob er sich schon verschossen und gehandelt habe, daß dem Gotteshaus und dem Kastvogte mißfällig sei; es sei zu betrachten, daß jetzt ein so stattliches Convent bestehe, welchem nicht nur so viel, sondern noch mehr Gewalt anvertraut werden dürfe, damit dasselbe nicht allenthalben sogar verschreit werde, als wenn Alle durcheinander gehauset hätten, so daß sie von Weltlichen regiert werden müssen. 4. Mit dem von Schwynz angefügten Tage zur Aufweisung der Amtleute Rechnungen sei das Capitel zufrieden, obwohl der Abt begehrt habe, man solle diese auf die Zeit seiner Ankunft anberaumen. 5. Damit die Schirmherren nicht denken mögen, das Convent habe zu ihnen und den gemeinen Landleuten keine Lust noch Willen, so anerbiete es sich, wofern es mittlerweile nöthig würde, den Kanzler von erstan von Schwynz oder aus der Waldstatt zu nehmen, vorausgesetzt, daß er tüchtig und geschickt sei. ¹⁾

Aus diesen Erklärungen von Decan und Convent geht hervor, daß der päpstliche Legat, wenn er auch die Suspension des Prälaten anordnete, mit dem rücksichtslosen Vorgehen der Herren von Schwynz nicht einverstanden war, und die Gefangensetzung und Berechtigung des Abtes vor dem verzwickten Rechtstag in Schwynz als Verletzung des Kirchenrechtes ahndete; ferner daß er die Ueber-

¹⁾ Archiv Schwynz: Acten Einsiedeln.

tragung der weltlichen Verwaltung des Gotteshauses in die Hände eines schwyzerischen Hofmeisters als unstatthaft zurückwies. Diese Angelegenheit wollte, wie die vorhandenen Acten des Archivs Schwyz darthun, entweder vom Nuntius selbst, oder von den Freunden des Abtes an den päpstlichen Stuhl weitergezogen werden, was Landammann und dreifachen Rath gegen Ende des Jahres 1579 zum Erlaß eines Manifestes betreffend ihre Handlungsweise veranlaßte, und nebenbei bewog, ihren Landmann, den Landschreiber und Landshauptmann zu Luggarus, Ritter Balthasar Mürdi genannt Luchfinger zur Ertheilung der nöthigen Informationen an den Cardinal Borromeo und an den Legaten abzuordnen. Die im Archiv Schwyz noch vorhandene, in scharfem Tone abgefaßte Instruction enthält viele Details über die beanstandete Amtsführung und das Privatleben des Abtes, und behauptet, daß Schwyz in dieser Sache einzig die Ehre Gottes und die Abhebung von Aergerniß und Schimpf von dem Gnadenorte und Gotteshause Einsiedeln bezweckte, und keineswegs, den eigenen Nutzen zu suchen oder etwas an den eigenen Nagel zu hängen.¹⁾

So blieb die Suspension aufrechterhalten; nach dem Verkommniß mit dem Nuntius sollte sie vorerst 9 Jahre dauern, während welcher Zeit Abt Adam als Propst von St. Gerold daselbst Residenz haben, und die ganze Verwaltung des Gotteshauses in der Hand des Decans Wittwyler verbleiben solle.

Dieses Provisorium wurde aber mit der Zeit sowohl für das Gotteshaus selbst, als für Schwyz unbequem und beschwerlich. Die Initiative, diesen Zustand zu ändern, ging vom Stifte aus, welches wohl fühlte, daß mit der provisorischen Verwaltung und Regierung, über welche bereits die Erfahrungen von fünf Jahren vorlagen, schließlich keinem der Interessenten gedient sei, da Schwyz entschieden gegen die Wiedereinsetzung des Abtes sei, und das Convent auf diese Weise ohne ordentliches Haupt mit großer Verkleinerung des Gotteshauses sitzen müsse. Das Convent konnte viel und oft bei Männiglich verspüren, daß der Abt im Lande Schwyz, sonderlich bei der Gemeinde, schlechten Willen habe, und oft gemahnt wurde, zu den Sachen zu thun, da er ja doch nimmermehr in das

¹⁾ Archiv Schwyz: Acten Einsiedeln.

Regiment eingesetzt werde. In dieser Lage entschlossen sich Decan und Capitel von Ehre und Gewissens, auch des Gotteshauses Wohlfahrt wegen, endlich mit Schreiben vom 18. März 1585 den Schirmherren den Sachverhalt zu eröffnen. Diese Zuschrift lautet im Wesentlichen: Ein ganzes Convent habe lange, aber vergebens gewartet und gehofft, es würde der Abt wieder eingesetzt werden; aber es habe gefunden, daß die Sache je länger desto weiter bei Männiglich sei; dem Convente sei auch öffentlich angezeigt worden, der Abt solle sich nur keines Wiederkommens in die Regierung getrösten. Das Convent möchte des Abtes Anwesenheit in Einsiedeln wohl leiden, wenn es finden könnte, daß dies zu seiner Gnaden, des Conventes und Gotteshauses voran, und der Herren von Schwyz Nutzen und Ehre dienen würde. Man finde aber, daß dem nicht so wäre, sondern dadurch nur viel Uebel und Unruhe zu erwarten stünden. Zudem seien die Schirmherren entschlossen, das Gotteshaus nicht mehr länger ohne Haupt und Prälaten zu lassen; Schwyz verlange, daß man einen Abt ordne, ansonst es die Sache an die geistliche Obrigkeit bringe, was dem Gotteshause so beschwerlich, und seinen Freiheiten und herrlichen Privilegien von großem Eintrag wäre. Aus diesem Grunde habe sich das Convent versammelt, sich unterredet und beschlossen, dies Alles dem Herrn in St. Gerold zuzuschreiben und zu Sinn zu legen, mit dem Rathe, es bedünke ein Capitel und das Gotteshaus sehr nützlich und für den Abt löblich, wenn er zur Vorbeugung vieler Späne, Gefahren und Unwillens die Prälatur einem Capitel freiwillig übergebe, auf daß man einen Herrn und Abt wählen möge; der Abt habe einen ruhigen Posten, der, wenn er willfahre, mit Rath deren von Schwyz in anderm Wege noch verbessert werden möchte. Für des Abtes Person sei es nicht, daß sie wiederum der Regierung begehre, denn sie würde in Einsiedeln kein Ansehen mehr haben, sondern vielmehr Verkleinerung erfahren und vielleicht auch Schweinerung der Gottesgaben bringen. Die Befolgung dieses Rathes sei auch aus dem Grunde zu empfehlen, weil, wenn die Resignation nicht mit Willen, dann vielleicht mit Unwillen beschehen möchte, in welchem Falle dann seine Gnaden gar oben und unten neben dem Brett säße. Auch werde sich der Abt in Schwyz nicht wohl in ein Recht einlassen können, weil er voraussichtlich beim Papste wenig ausrichten würde, der ein ganzes Land

Schwynz nicht so bald übergeben wollte. Ueberdieß sei der Abt nun ziemlich guter Tage, so daß er solche Unruhe jetzt dann in Gestaltfame der Sache nicht begehren, sondern sich der Ruhe freuen solle, besonders wenn bei seinen Lebzeiten das Gotteshaus mit einem Herren versehen würde.¹⁾

Auf dieses Ansinnen antwortete Abt Adam den 22. März 1585, er hätte sich dieses Schreibens nicht versehen, da das Convent ihm, dem Abte allzeit kindlich zugeschrieben habe, er solle sich nun eine Zeit lang wohl halten und Patienz üben, worauf es besser werde, — was er nun gethan und damit vermeint hätte, man würde gegen ihn eines Bessern gesinnt sein; denn dergleichen Fehler seien mehr beschehen und allweg für sie bei Gott und der Obrigkeit Gnade erlangt worden. Der Abt zweifle nicht, daß dies auch ihm gegenüber geschehen würde, wenn man ihm zu helfen begehrte, wie er denn schon oft an das Convent habe gelangen lassen, daß es sich bei Schwynz verwende, welches doch auch zu erbitten sein werde, und schon viel größere Sachen gerichtet und in Ordnung gebracht habe. Demnach habe das Convent nicht zu befürchten, daß wider seinen Willen die Schirmherren ihm einen Herrn setzen; der Abt vertraue mehr zu Schwynz, als daß es so etwas thäte. Zudem habe der Abt einen bestimmten Termin, während welchem er sich der Verwaltung zu entziehen habe; diese Frist werde Schwynz nicht überschreiten. Denn was nützte ein solcher Vertrag und die lange Aufschiebung, wenn nicht nach gethaner Buße Verzeihung zu hoffen gewesen wäre? Es wäre dann besser gewesen, gleich anfangs zu resigniren, womit viele Kosten vermieden geblieben wären; auch würde es dem Gotteshause viel zu schwer, wenn das Convent auf diesem Wege die Resignation urgiren wollte, welche dem Abte aus vielen Gründen, die er bis zu gelegener Zeit bei sich behalte, nicht anzurathen sei. Dem Abte komme das Ansinnen des Conventes kindlich vor, da man eine Erklärung über eine so hochwichtige Sache so eilends fordern, an welcher dem Abte so viel gelegen sei. Wenn man dann mit Gewalt hinter ihm, dem Abte, wischen und den Vertrag nicht halten wolle bis zu den angelegten Jahren, wäre es dann noch früh genug, andere Mittel an die Hand zu nehmen, sofern die

¹⁾ Archiv Schwynz: Acten Einsiedeln.

Schirmherren von Schwyz ihres Unwillens gegen den Prälaten nicht wollten absein. Der Abt begehre daher, das Convent solle doch nicht der Unmildere sein, sondern vielmehr den Unwillen abschaffen und bei Schwyz anhalten; er zweifle nicht, wenn das Convent ihn dort empfehle, so werde es gemildert werden. Wenn man aber, wie es wohl der Fall sein möchte, nur Holz an das Feuer lege, so werde dieses je länger je größer, womit keinem Theil geholfen werde. Der Abt mahne das Capitel, den Ehrgeiz nicht die Oberhand gewinnen zu lassen, sondern die drei Jahre noch zuzuwarten; vielleicht werde es Gott bis dahin anders ordnen, damit nicht so große Kosten über das Kloster ergehen; das Convent solle den Abt eines solchen Annehmens überheben, damit er spüre, daß es ihn liebe. Aus allen diesen Gründen wolle er sich diesmal Ehren und Eides halber über die Resignation nicht erklären; wollte er etwas Anderes vornehmen, als der päpstliche Legat angeordnet hatte, so möchte ihm wohl solches als Vermessenheit angerechnet werden.¹⁾

Decan, Verwalter und Capitel von Einsiedeln fanden für angemessen, von diesem Schriftenwechsel zwischen dem suspendirten Oberhaupte und ihnen, mittelst Schreibens vom Sonntag Judica, 7. April 1585, den Schirmherren Kenntniß zu geben, und Weisungen zu erbitten, damit das Capitel auch wisse, sich darnach zu richten. Das Capitel, schreiben sie, spüre aus des Abtes Antwort wohl, daß dieser der Ansicht sei, der Unwillen gegen ihn habe einzig an dem Convente, sonst würde der Sache geholfen. Nun aber protestiren Decan und Capitel, daß sie mit ihrem Annehmen an den Abt nicht Anderes suchen, als des Gotteshauses Nutzen, Ehre und des Abtes Wohlfahrt; denn es müsse dem Capitel empfindlich fallen, daß ein solches Gotteshaus ohne Haupt gelassen werde. Da man bisher von Männiglich vernommen habe, daß für eine Restitution des Abtes keine Hoffnung vorhanden sei, habe sich das Gotteshaus billig angelegen sein lassen, damit es ihm nicht etwan zu Unstatten bei Jemand gereiche. Den Schirmvätern, die morgens Rath halten, habe man von diesem Sachverlauf schriftlichen Bericht erstatten wollen, damit sie sich er-

¹⁾ Archiv Schwyz: Acten Einsiedeln. Abschrift.

klären, wessen sich das Gotteshaus gegen Schwyz zu versehen habe und wessen die Schirmherren gegen den Abt gesinnt seien.¹⁾

Der Rath von Schwyz ertheilte den 8. April dem Bannerherrn Christof Schorno, welcher als Gesandter zu der Schlachtfeier von Näfels, und gleichzeitig nach dem vor wenigen Tagen durch ein Brandunglück fast völlig zerstörten Kloster Schänis mit einer Liebesgabe von 200 Gl. abgeordnet wurde, Befehl, im Vorbeireisen in Einsiedeln die Ansichten des Decans Wittwyler noch genauer zu sondiren, was für eine Meinung der Vorschlag des Capitels habe und wie er wolle ins Werk gesetzt werden; dabei solle der Gesandte in verdeckter Weise den bestimmten Entschluß der Obrigkeit dahin verlautbaren, daß sie allerdings den Abt nicht mehr in der Regierung haben wolle. Im Weiteren solle der Gesandte trachten, beim Decan und Andern innerhalb und außerhalb des Klosters, welche vertraut sind, ordentlich zu erforschen, wie und welcher Gestalt man hinter und in Erfahrung des Abtes Adams Haushaltung, Tragen und Halten zu St. Gerold kommen möchte, damit der Rath in dem einmal gefaßten Vornehmen desto stattlicher fürsichreiten könne.²⁾

Darauf schrieb Abt Adam selbst in seiner Sache an die Herren von Schwyz. Diese übermittelten diese Zuschrift den 1. Juli dem Convente zur Kenntnißnahme, welches sich dann den 9. Juli, soweit es möglich war, zu einer Sitzung versammelte. Ueber den Eindruck, welchen jenes Schreiben auf das Capitel machte, und über dessen Auffassung der Situation selbst zwischen Abt, Convent und den Schirmherren lassen wir die unbefangenen Klosterherren selber sprechen; sie schrieben den 10. Juli an Landammann und Rath folgendermassen: Der Inhalt der äbtlchen Missive habe das Convent wahrlich mit großem Bedauern, Mißfallen und Vermundung erfüllt; denn das Capitel hätte sich von seinem Herrn einer viel andern Antwort versehen, nachdem man ihn doch zuvor wegen der Resignation so freundlich und gütlich durch Schreiben und mündlich durch den Weihbischof von Constanz habe ersuchen lassen, und sich so vieles Guten entboten, daß man meinte, mehr gethan zu haben, als der Abt von dem Gotteshaus oder von Schwyz

1) Archiv Schwyz: Acten Einsiedeln. Original.

2) Archiv Schwyz: Acten Schänis.

immer möchte oder solle heischen und fordern können. Diemeil das Convent in dem gedachten Schreiben des Abtes an Schwyz nichts Anders habe finden können, als daß die Sache je länger desto weiter sei, und daß er des hochlöblichen Gotteshauses Nutzen und Frommen, Ehre und Fürderniß, auch langhergebrachte Freiheiten und Gerechtigkeiten gar nicht oder wenig bedenke, so müsse das Capitel im Namen Gottes die Sache in anderer Weise an die Hand nehmen, und sei aus vielen drängenden und wichtigen Ursachen nicht gesinnt, länger zuzuwarten. Erstlich, so wolle es die Ehre des Gotteshauses, besonders da die Engelweihe (1586) nahe bevorstehe, erfordern, daß das Convent sich fürsehe um ein ordentliches Haupt und einen Prälaten, der in Einsiedeln residire. Demnach müsse das Capitel besorgen, daß der Abt mit dem Prälaten von St. Gallen vielleicht etwas heimlicher Pratifen machen werde, während das Capitel doch wünsche, daß der Abt von St. Gallen auf sein eigenes Gotteshaus gut Achtung gebe und sich nicht ungerufen und unaufgefordert in die einsiedlischen Sachen mische. Denn was Gutes könne das Convent aus dem kürzlichen Schreiben des Abtes, besonders aus dem Schlußworte entnehmen, wo er sagte, man solle endlich alle Sachen mit Briefen und Siegeln bewahren und befestnen, und alsdann erst solle die Resignation oder Aufgebung der Abtei in seiner Hand stehen. Das Convent gebe den Schirmherren als den Hochverständigen zu bedenken, daß der gnädige Herr durch List und Geschwindigkeit eines Abtes von St. Gallen dem Gotteshause Einsiedeln einen Poffen zu reißen und dasselbe von seiner freien Abtwahl zu stoßen vorhabens sein dürfte. Der Abt schreibe, man solle alle Dinge stark beschließen, und dann solle das Convent erst erwarten, wem er resigniren und die Abtei aufgeben wolle. Er möchte vielleicht dem Bischof von Constanz oder sonst einem fremden Prälaten die Abtei übergeben wollen, wie das Convent aus andern Conjecturen abnehmen könne. Kurzverschiedener Tage, als der Graf von Sulz, so zu Baduz seßhaft und die Herrschaft Blumenegg, darin St. Gerold liegt, innehabe, in Einsiedeln auf der Gottsfahrt gewesen, habe er sich weitläufig merken lassen, und unter Anderm geredet, was macht Ihr heuer und fern (letztes Jahr) mit Guerm Herrn? wie? wenn Euch ein wälischer Abt würde? Daraus sei leichtlich abzunehmen, was in der Kellen sei; und obgleich das Convent gar

keinen Zweifel trage, daß die Schirmherren von Schwyz dem Gotteshause wohl so viel Rücken halten würden, daß es keinen eingedrungenen Abt oder Herrn leiden müßte, so möchte doch der Abt mit seinen Freunden vielleicht zu Rom bei päpstlicher Heiligkeit hinter dem Stift durch gehen, und die Sache dermassen „brittlen“, daß es sich beim Bann oder andern geistlichen Strafen zur Annahme eines fremden Herrn begeben müßte, woraus dann große Last und Gefahr in Einsiedeln und Schwyz erwachsen möchten. Darum und besonders weil das Convent aus dem äbtischen Schreiben und anderen seiner Handlungen keine Treue gegen das Gotteshaus, sondern das Widerspiel verspüre, so habe sich das Capitel aus dringender Noth gänzlich auf folgende Weise entschlossen: Man wolle angehendß mit dem Rathe der gnädigen Herren von Schwyz einen eigenen Boten zum Papste nach Rom abfertigen; darnach solle das Stift an Schwyz gelangen um Kundtschaft und Zeugnißbriefe aller Handlungen, so sich mit Herrn Adam verlaufen haben. Da Schwyz von andern katholischen Orten viel und manchmal getrieben worden, es könne auf keine andere Art vorwärts kommen, als wenn es den Abt Adam nicht mehr länger in der Verwaltung des Gotteshauses leide, so finde das Convent rathsam, daß man von allen katholischen Orten und auch vom Weibbischof schriftlichen Schein begehre, wie und welchermassen alle Sachen gestaltet seien. Wie aber und auf was für Wegen und Weisen und durch wen das Stift die Sache verrichten solle, das setze man in das Wohlgefallen und den Rath von Schwyz. Daher bitte man Schwyz, in dieser wichtigen Sache dem Stifte nicht zu mangeln, sondern wie bisher treulich zu rathen und beizustehen, weil es allein die Ehre des Gotteshauses und des ganzen Landes Schwyz bei Fremden und Heimischen betreffe, und zwar soweit möglich auf das Beförderlichste, damit dem Stift durch Fahrlässigkeit nichts verabsäumt werde.¹⁾

Die von Schwyz ertheilte Antwort ist nicht mehr erhalten, deren Inhalt kann aber aus dem Antwortschreiben von Decan, Verwalter und gemeinem Convent an die Schirmherren, vom 26. Juli entnommen, werden: Man habe abermals das treue Schreiben sammt der beigelegten Copie eines vom Weibbischof an

¹⁾ Archiv Schwyz: Acten Einsiedeln.

Schwynz gerichteten Briefes empfangen; das Convent bedauere nicht wenig, daß es mit diesem Handel betreffend Abt Adam den Schirmvögten so viel Mühe und Verdruß schaffen müsse, und es hätte sich wohl eines andern gegen den Abt versehen. Aber das Stift und die Nachkommen werden es mit Dankbarkeit gegen Schwynz erkennen; man verspüre und erfahre in Einsiedeln hiebei den ernstlichen Fleiß und das väterliche Wohlmeinen gegen das Gotteshaus und wessen sich dieses in andern Fällen und Nöthen gegen Schwynz zu versehen habe. Gott der Herr wolle den Rath und ganz Schwynz wie bisher gnädiglich erhalten. So viel nun die Schreiben der Herren von Schwynz und des Weibbischofs von Constanz belange, habe das Capitel auf das Wohlgefallen der Schirmherren sich zu folgendem entschlossen:

Erstlich weil man die Legation an päpstliche Heiligkeit nicht ohne große Kosten und Mühe werde verrichten können und derselben aller Unrath des Herrn Abtes Adam erneuert werden müßte, was ohne großes Vergerniß und ohne Spott und Nachrede für das Gotteshaus nicht beschehen möge, und die Sache trotzdem erst halb ausgemacht wäre, so finden Decan und Capitel rathsam — damit man aller Welt die Augen fülle und die Stiftsherren von Niemand beklagt werden, als hätten sie in einer solchen Sache „gestrüttet“, und Kosten und viel Vergerniß vermeiden können, und auf daß auch der Herr Abt gegen Niemand Klage führen könne — daß man nochmals an den Herrn Abt mit großem Ernst gerathe und ihm die Sache schriftlich und mündlich entdecke, nämlich also, daß am Sonntag zu Abend (28. Juli), oder wo immer möglich auf das längste am Montag darauf eine stattliche Botschaft von Schwynz zu Einsiedeln im Gotteshaus erscheine mit schriftlicher und vollmächtiger Gewalt; dieser Abordnung wolle das Convent auch noch eine zugeben, die dann zusammen nach St. Gerold reiten und vom Abte vernehmen wollen, ob er gütiglich resigniren wolle oder nicht; die Botschaft solle gleichzeitig bei dem Abte die Rechnung seines Haushaltens einnehmen, damit die Schirmherren wissen mögen, was er jährlich für ein herrliches Einkommen habe. Will der Abt es thun, so sei es mit Heil; wo aber nicht, so verkünde man ihm unverzogen gen Rom. Es sei wohl zu vermuthen, daß er, wenn er den Ernst sieht und hört, daß man Alles auf ein Neues seiner Heiligkeit fürtragen wolle, sich bald besinnen

werde. Decan und Convent wollen ihm auch keinen Tag nirgends setzen oder ernennen, und noch viel minder den Abt von St. Gallen darin handeln lassen; man erachte auch, es sei dem Convent, diemeil das Gotteshaus ohne alles Mittel dem römischen Stuhl zugehöre, nicht zu rathen, daß man die von Constanz viel darin handeln lasse; denn es möchte die Sache vielleicht dem Herrn Cardinal (Marcus Sitticus, Bischof) von Constanz übergeben werden, der dann vielleicht darin verfügen möchte, was weder Schwyz noch dem Gotteshause dienstlich und annehmlich wäre. Sollte Herr Abt Adam auf die Schirmherren und gemeines Convent nicht kennen wollen, so sei dann wohl zu befürchten, daß er auch auf anderer Herren und Prälaten Anhalten nicht viel geben würde. Darum sei man nicht gemeint, irgend Jemand als Schwyz und das Capitel in dieser Sache zuzulassen. Inzwischen mögen die Herren von Schwyz, weil eben Gelegenheit dazu vorhanden, gen Rom an den Gardehauptmann schreiben, er wolle, sofern dieser Sache halber etwas hinein (nach Rom) komme, gütiglich verschaffen, daß dort ohne der Schirmherren und des Conventes Beisein nichts verhandelt werde; der Gardehauptmann möge auch ersucht werden, für den Fall, daß Abt Adam sich nicht ergeben wollte, und man nothgedrungen den Weg nach Rom machen müßte, Anleitung zu geben, wie, bei wem und mit welchen Mitteln die Procebur geführt werden sollte. Auf diese Weise bedürfe man dann keiner ausländischen Hilfe und bleibe die Sache auch desto stiller. Das Convent versehe sich auch nicht, daß Abt Adam Widerstand leiste, und eine reichere Ausstattung fordere, da ihm das Amt und die Propstei St. Gerold, ein solch herrliches Einkommen biete, das in guten Jahren nahezu auf 1000 Thaler ansteige, und anderseits Herr Abt das Gotteshaus sonsthin übel versetzt habe, und andere abgesetzte Prälaten sich mit viel Wenigerem begnügen müssen. Decan und Capitel seien auch nicht bedacht, hierin viel nachzugeben, was wohl Schwyz nicht mißfallen werde. Wo aber die Schirmherren dem Convent etwas besseres anrathen können, wolle es sich gern weisen lassen. ¹⁾

¹⁾ Archiv Schwyz: Drei Originalbriefe.

Dieser gemeinsame Schritt des Conventes und der Schirmherren bewirkte, daß Abt Adam endlich im Herbst 1585 die abtheiliche Würde frei und unbezwungen niederlegte und dem Convente die freie Wahl eines Nachfolgers in die Hand wies.

An dieser Stelle wird es angezeigt sein, mit einigen Worten anzugeben, warum wir das bedauerliche Zerwürfniß zwischen Abt Adam und den Schirmherren [in dieser Ausführlichkeit dargestellt haben. Die Gründe, die uns hiebei leiteten, sind folgende: Es ist in älterer und neuerer Zeit vielfach behauptet und geschrieben worden,¹⁾ dem Abte Adam sei insbesondere von der Obrigkeit von Schwyz schweres Unrecht geschehen, ja er sei recht eigentlich ein Opfer des gewaltthätigen Sinnes seiner Schirmherren geworden, weil er sich nicht herbeilassen wollte, den Zumuthungen und Eingriffen der Raftvögte in seine abtheilichen Rechte und Jurisdiction passiv zuzusehen. Dem entgegen stehen aber folgende Thatsachen: 1. Abt Adam hat sich in seinem Privatleben und in seiner Administration Irregularitäten zu Schulden kommen lassen, vermöge welcher eine fernere Belassung desselben an der Spitze des Gotteshauses für dieses, das Convent und die katholischen Orte von entschieden nachtheiligen Folgen gewesen wäre. 2. Der Nuntius Buonomo selbst war es, welcher nach Kenntnißnahme des Sachverhaltes und persönlicher Untersuchung die Suspension anordnete; es müssen für ihn zu diesem Schritte also genügende Gründe vorhanden gewesen sein; später hat sich der Legat ebensowenig für eine Restitution des Abtes Adam verwendet. 3. Nach dem Brandunglück, welches 1577 sowohl das Gotteshaus als den Flecken Einsiedeln betroffen hatte, wäre Abt Adam in keiner Weise befähigt gewesen, das Stift dem drohenden Verderben zu entreißen, da ihm haushälterischer, organisatorischer Sinn nicht eigen war. 4. Die eigene Correspondenz des Decans und Capitels beweist, daß sie selbst Abt Adam für die fernere Leitung des Stiftes nicht für befähigt erachteten, daß derselbe im Convente wenig Ansehen

¹⁾ Vergl. z. B. Hartmann, Annales Heremi, 1612. Anlässlich mag auch erwähnt werden, daß dieser einsiedlische Conventual und Annalist, Christof Hartmann, am 14. April 1597 vom Rathe zu Schwyz unter Verschonung mit schwererer Strafe, wegen Durchkratzung des schwyzerischen Wappens an einer Kapelle im Hof zu Reichenburg aus Gnaden um 50 Gl. gebüßt worden ist. Archiv Schwyz; Rathsprötokoll fol. 113. 117.

befah, und daß dessen begangene Fehler selbst dem Convente eine Wiedereinsetzung als eine Unmöglichkeit erscheinen ließen. 5. Es ist nur der scharfen Aufsicht und dem energischen Einschreiten der Schirmherren gegen die Mißstände in der Deconomie des Stiftes während der 1570ger Jahre zuzuschreiben, daß sich die Abtei wieder so rasch von der drückenden Schuldenlast befreite und die Mängel an innerer Disciplin und Klosterzucht beseitigte. Es liegt nichts, gar nichts vor, das zur Annahme berechtigt, als habe Schwynz dabei seinen eigenen Nutzen und private Interessen gesucht oder einer besondern Leidenschaftlichkeit und Abneigung gegen Abt Adams Regierung freien Lauf gelassen. 6. Ist wohl zu beachten, daß die Ermählung eines neuen Abtes an Stelle des resignirenden von den Zeitgenossen und dem ganzen katholischen Volke der Schweiz mit Jubel und Frohlocken, und als eine Wohlthat und Fügung Gottes gefeiert worden ist.

Mit Stimmenmehrheit wählte das Capitel den 23. October 1585 den bisherigen Decan und Administrator Ulrich Wittwyler zum Abte.

Schwyz vorab und die andern katholischen Orte wendeten sich bereitwilligt nach Rom, daß der Papst den Neugewählten, unter Erlassung der Annaten, bestätige. Am 4. Januar 1586 beglaubigten sie beim hl. Vater Papst, Sixtus V., für diese Angelegenheit den Gardehauptmann Jost Segisser, Ritter, von Luzern, und meldeten letzterm gleichzeitig folgendes: Abt Ulrich sei durch besondere Schickung Gottes, durch ordentliche freie Wahl mit großer Freude und Frohlocken Allermänniglichs in den eidgen. Landen an Abt Adams Stelle gewählt worden. Der Gardehauptmann solle den möglichsten Fleiß anfehren, um die baldige Confirmation zu erwirken; denn wahrlich die Person des Herrn Prälaten sei dieser Bestätigung also würdig und wohlverdient, daß ihres Erachtens kein einziger Mangel an den Eigenschaften, die dann in einem Abte begehrt und erfordert werden, sowohl an seinem Leben, Sitten und Alter, als auch an der Geschicklichkeit und Erfahrung der Sachen bei ihm zu finden sei. Als Gründe für die Erlassung der Annaten solle der Gardehauptmann anführen: 1. Auch frühern Prälaten sei in Ansehung der beschränkten Lage die Bestätigung kostenfrei gewährt worden; dormalen aber sei die Noth größer als je zuvor, nämlich durch den vor acht

Jahren erfolgten Brand und den immer noch nicht vollendeten Wiederaufbau des Gotteshauses. 2. Unmittelbar auf jene Brunst seien so böse Fehljahre gefolgt, und seien die Lande weit und breit herum zu jener Zeit und jetzt seit etlichen Monaten mit schwerer Theuerung und Hunger beschwert, welche sich täglich noch vermehren. 3. In solcher Theuerung werde die Beschwerde noch fühlbarer durch den trefflichen Ueberfall der wallenden Pilger, welchen das Gotteshaus allweg gewohnt sei Hospitalität zuerzeigen, abgesehen davon, daß auch die Armen in vier verschiedenen Häusern und Orten des Gotteshauses Unterstützung erhalten. 4. Das Stift habe mehr als zwei Drittheile seines Einkommens durch die Reformation und die daherigen Kriege und Unruhen, auch durch liederliche Haushaltung etlicher Prälaten und Amtleute verloren, und damit einen solchen Rückschlag erhalten, daß es eben genug mit den Sachen und der Erhaltung des noch Vorhandenen zu thun habe u. s. w. Endlich fehle es auch im eigenen Lande unter den Andersgläubigen nicht an Bewegungen, welche Empörung und Krieg befürchten lassen.¹⁾ Den 11. Mai machte der Gardehauptmann den V Orten die willkommene Anzeige, daß der Papst die Annaten nachgelassen und laut der überschiedten Bulle die Confirmation ertheilt habe.

Die Wahl des Herrn Ulrich Wittwyler zum Abte war nach allen Richtungen eine glückliche. Wir beschränken uns, kurz auf dessen Thätigkeit und Erfolge als tüchtigen Administrators und Deconome, in welcher Eigenschaft er sich rückhaltlos der Leitung der Schimherren anvertraute, hinzuweisen. Als Abt Adam nach St. Gerold übersiedelte, betrug laut dem damals erhobenen Finanzstande die Passiven des Gotteshauses 23,045 Gl. 14 Sch. 3 Angster Schwyzer-Währung; nämlich 11,372 Gl. 13 Sch. 4 A. für entliehenes Geld, 6505 Gl. 1 Pfd. 12 Schill. 2 A. Guthaben der gemeinen Werkleute und Lieferanten an den Klosterbau, 4036 Gl. 1 Pfd. 8 Schill. 1 Angst. an sonstigen laufenden Schulden, 1330 Gl. 1 Pfd. 2 Schill. 2 A. an gedingten Dienstlöhnen.²⁾ Für das erste Jahr von Wittwylers Verwaltung, von Bartholome 1579 bis ebendahin im Jahre 1580 legte er eine

1) Staatsarchiv Luzern: Acten Einsiedeln.

2) Rechnungsrodel im Archiv Schwyz.

dreifache detaillirte Rechnung den Schirmherren vor: 1. Die Amt- und Hausrechnung, soweit es den Haushalt im Gotteshause und das Amt der Waldstatt betrifft, sammt Bestandesrechnung über die Viehhabe. 2. Eine summarische Rechnung über das gesammte Einnahmen und Ausgeben. Die Einnahmen, mit Inbegriff von 7000 Gl. entliehenes Geld, beliefen sich auf 11,659 Gl. 12 Schill. 1 Angst. 1 Heller. Davon wurden verwendet zur Tilgung von unter Abt Adam aufgelaufenen Schulden 3501 Gl. 1 Pfd. 17 Schill. 4 A., für den Haushalt unter Wittwylers Administration 2013 Gl. 1 Schill. 3 Angster, zur Bezahlung an gemeine Werkleute für Arbeiten unter Abt Adam 4760 Gl. 1 Pfd. 1 Schill. 3 Angster, für letztjährige Arbeiten der Werkleute 555 Gl. 1 Pfd. und 12 Schill.; für ältere Dienstlöhne 557 Gl. 1 Pfd. 16 Schill., und für solche unter Decan Wittwyler 88 Gl. 1 Pfd. und 10 Schill. Im ganzen tilgte Wittwyler im ersten Jahre unter Abt Adam erwachsene Passiven im Betrage von 8840 Gl. 15 Schill. 1 Angster. 3. Eine Uebersicht dessen, was die Amtleute in Zürich, Sursee, Propst im Fahr, die Ammänner zu Menzingen, Stäfa, Klingenberg, Reichenburg u. s. w. auf 1580 schulden und zu gut haben.

Bis im Herbst 1583 reduzirte Wittwyler die Passiven auf 15,682 Gl. im folgenden Jahre auf 14,319 Gl., außerdem verausgabte er für Ablösung und Erwerbung von Gülden 223 Pfd. Gelds, kaufte und bezahlte mehrere hübsche Güter und vermehrte den Viehstand um mehr als hundert Haupt; in Pfäffikon war ein schöner Vorrath an Wein, während beim Weggange von Abt Adam nichts da war, und endlich nahmen die Neubauten ihren stetigen Fortgang, kurz, in wenigen Jahren war die finanzielle Reconstruction der Abtei wieder gesichert.¹⁾

Solange Abt Ulrich an der Spitze des Gotteshauses stand, erlitten die freundlichen Wechselbeziehungen desselben zu den Schirmherren keine Trübung mehr. Aber auch nach Außen vertrat der hochangesehene und gebildete Prälat sein Stift mit Würde und Entschiedenheit. Als dem Amtmann zu Dagmersellen wegen der dortigen Gerichtsbarkeit Schwierigkeiten gemacht wurden, trat er persönlich in Begleit eines Conventualen, und des Landammann Abyberg, als des von den Herren von Schwyz gegebenen Bei-

¹⁾ Archiv Schwyz: Verschiedene Rechnungen.

standes vor den Rath zu Luzern und behauptete erfolgreich seine Rechte.¹⁾

Den 28. Januar 1593 meldete er Landammann und gefesse-
nem Rathe von Schwyz, er sei schon längere Zeit Vorhabens und
Willens gewesen, die Herren in Schwyz heimzusuchen und einen
Fastnachttag mit ihnen zu halten, was aber wegen vieler Ge-
schäfte und leider auch wegen der anhaltenden Theuerung bis
jetzt habe unterbleiben müssen, wo sich nun zwischen ihm und der
Waldstatt über etliche Punkte etwas Spans ergeben habe. Es
betraf dies die Frage, inwieweit des Gotteshauses Eid dem Eide,
welchen die Walbleute den Obern von Schwyz schwören, vorgehe,
ferner die Appellation der einsiedlischen Urtheile, das Halten von
reformirten Dienstboten in der Waldstatt, die Lehenschaft der
Schweigen und deren Abkündigung. Die Schirmherren gaben hier-
über eine freundliche, wohlwollende Erläuterung; in Sachen der
Lehen baten sie den Abt, die Walbleute als ein milder und gnä-
diger Fürst gütiglich anzusehen und ihnen die Lehen nicht wegen
jeder geringen Ursache zu kündigen.²⁾

Abt Ulrich Wittwyler starb den 10. October 1600; am
15. gl. Monats wurde als sein Nachfolger in der Prälatur Au-
gustin Hofmann von Baden gewählt. Dieser führte während
seiner nahezu dreißigjährigen Regierung ein gutes, im allgemei-
nen friedliches Regiment, unter welchem sich das Stift nach innen
und außen bedeutend kräftigte. Mit den Schirmherren wurden
gute Beziehungen unterhalten; derselben Aufsicht über die öcono-
mische Verwaltung sauk indessen bei den eingetretenen geordneten
Zuständen beinahe zu einer bloßen Form herab, da der Augen-
schein lehrte, daß das Gotteshaus sparsam und weise verwaltet
wurde. Im Jahre 1609 kam das Stift den Kastvögten mit
einem Gelddarleihen entgegen. Im Jahre 1613 erhoben sich
wiederum Anstände wegen des Fallrechtes im Hof Stäfa einer-
seits, und wegen einzelner Verpflichtungen, welche der Abt daselbst
gegen die Hofleute laut Hofrodel hatte; Zürich schlug dem Gottes-
hause einen Auskauf vor, welchen jedoch der Abt mit Schreiben
vom 24. Januar 1615 ablehnte, da dies nur mit Bewilligung

¹⁾ Staatsarchiv Luzern: Acten Einsiedeln.

²⁾ Archiv Schwyz: Acten Einsiedeln.

des Capitels und mit dem Rathe der Schirmherren geschehen könne, und ähnliche Auskäufe zu Brütten und Illnau große Irrungen nach sich gezogen hätten. Auch die Schirmherren fanden den Auskauf nicht für rathsam. Da eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt werden konnte, setzten beide Parteien, — der Abt war vertreten durch Statthalter Christof Schorno von Schwyz und durch den Kanzler Wolfgang Meymann — die Sache zu Recht vor dem Rathe zu Zürich. Dieser erkannte den 24. Jan. 1616 mit Rücksicht, daß die Auslösung des einzelnen Falles in letzter Zeit von Jahr zu Jahr immer höher stieg, und dafür 10, 20, 30 und noch mehr Kronen gefordert werden, und eine noch größere Steigerung für die Zukunft zu besorgen sei, und überdies solche immerwährende Dienstbarkeiten einem freiem Volke, wie die Eidgenossen von Gottes Gnaden sind, nicht wohl anstehen, es sei den Leuten von Stäfa der Auskauf in ziemlichem und billigem Preise gestattet, und die Ausmittlung desselben einer Rathskommission übertragen.¹⁾

Nach längerem Widerstreben bequeme sich das Stift, mit Einwilligung der Schirmherren, zu einer Abfindung; in einer Zusammenkunft vom 19. Januar 1619, an der Namens der Herren von Schwyz alt Landammann Heinrich Heding, und Namens des Abtes Statthalter Schorno und der Kanzler theilnahmen, wurde die Auskauffsumme auf 1200 Gl. festgesetzt, und bestimmt, daß dem Abte aus dem Hofe Stäfa alle seine übrigen Einkünfte, wie Zinse, Zehnten, Renten und Gülten unweigerlich verabfolgt, und er dagegen aller weiteren Verpflichtungen gegen Stäfa enthoben sei.²⁾ Im folgenden Jahre trat Schwyz in dem Streite zwischen Stift und Walbleuten betreffend das Ohmgeld auf Seite des ersteren, und verordnete, daß über dessen Ertrag jährlich bei Anlaß der Bartholomäusrechnung den Schirmherren und dem Abte Rechenschaft gegeben werde. Der Ertrag wurde bestimmt zu Anschaffung von Kriegs- und Mundvorräthen, wie Pulver, Blei, Wein Korn u. s. w.³⁾

1) Staatsarchiv Zürich: Acten Einsiedeln.

2) Ebendasselbst.

3) Vertrag v. 9. Sept. 1620. Archiv Schwyz.

Am 2. März 1629 starb Fürstabt Augustin I., und ihm folgte sieben Tage nachher in der Abtwürde der thatkräftige, selbstbewußte und gelehrte Placidus Neymann. Er stammte aus einer angesehenen, in guten Vermögensverhältnissen stehenden Familie der Waldstatt, welche selbst mit einigen der ersten Familien von Schwyz verwandtschaftliche Beziehungen hatte. Die Wahl des Abtes Placidus befestigte auch seine zwei Brüder in dem Besitze der einflußreichsten Beamtenstellen. Augustin Neymann war schon seit 1626 des Gotteshauses Ammann, Johann Georg Neymann aber Vogt der Waldstatt Einsiedeln. Das gute Verhältniß der Schirmherren zum Stifte, welches unter Abt Augustin nur selten und in untergeordneten Fragen leicht getrübt wurde, erlitt alsbald, nachdem Abt Placidus die Leitung des Stiftes übernommen hatte, wiederholte Anstöße. In der Waldstatt selbst trat hauptsächlich die Familie Dechßli, mit dem Vogt Ludwig Dechßli an der Spitze, den emporkommenden Neymann feindlich entgegen. Als der genannte Ludwig Dechßli am 2. April 1629 in Gegenwart einer Abordnung von Schwyz, bestehend in Landammann Heinrich Redding, Statthalter Hans Gilg Aufdermaur und Seckelmeister Martin Betschart, vor dem Abte Placidus und mehreren Conventualen eine verleumderische Aussage über den verstorbenen Fürstabt Augustin widerrufen mußte, verwendeten sich die Herren von Schwyz sehr, daß die Strafe gemildert werde.¹⁾

Bei der ersten Jahrrechnung unter Fürstabt Placidus, im August 1629, begnügte sich die Rathsdeputation von Schwyz nicht mehr mit der seit einiger Zeit practicirten Einsichtnahme in die Rechnungen der fürstlichen Amtleute, sondern verlangte, daß die Rechnung, wie ehedem, zur Prüfung vorgelegt werde. Abt Placidus entgegnete, ohne des Capitels Wissen könne er sich nicht so geschwind erklären, zudem seien einige der ältesten Capitularen abwesend; übrigens glaube er, gewissenhafte Rechnung zu führen.²⁾ Auch dieser Vorfall war ein Stachel des gegenseitigen Mißtrauens. Im August 1630 erhielten die Abgesandten zur Jahrrechnung, Landammann Gilg Frischherz, Seckelmeister Martin Betschart und Landvogt Jakob Schmidig vom Rathe den ange-

1) Archiv Schwyz: Acten Stift Einsiedeln.

2) Erklärung vom 28. August 1629. Archiv Schwyz.

messenen Befehl, sich, wie von Altem her gebraucht worden, die Generalrechnung ausweisen zu lassen.¹⁾

Inzwischen erfolgte die Huldigung der Gotteshausleute in beiden Höfen Wollerau und Pfäffikon und in der March an den neuen Fürstabt; an dieser Handlung nahmen im Auftrage der Hoheit von Schwyz alt Landammann Sebastian Abyberg, und der Obervogt der Höfe, Hauptmann Gilg Betschart, Antheil. Ein kurz vorher eingetretener Unfall veranlaßte den Abt, unterm 2. Juni 1630 den Schirmherren die Immediatrechte des Stiftes bezüglich straffälliger Gotteshausdiener in Erinnerung zu rufen; dieß wurde jedoch in Schwyz nicht gut aufgenommen. Um die gleiche Zeit ließ Schwyz einige Waldleute, die sich unter der Vorgabe, des Gotteshaus Eid gehe allen andern vor, weigerten, dem an sie ergangenen Rufe zum Kriegsauszug zu folgen, zur Verantwortung vorladen; der Abt aber erklärte mit Schreiben vom 2. August, die betreffenden seien nicht strafwürdig. In dieser Verwendung erblickte man in Schwyz eine ungerechtfertigte Ausdehnung der Rechte des Gotteshauses.²⁾

Im Herbst des Jahres 1630 verübte der in der fürstlichen Kanzlei Einsiedeln angestellte Rudolf von Uri aus Schwyz an einem Bisig von Einsiedeln, ebenfalls Angestellten des Stiftes, zunächst außer dem Gatter bei der Mauer einen Todschatz. Der Abt insinuirte dem Rathe von Schwyz, es solle der Rechtstag über diese That im Namen des Abtes und nicht in demjenigen der Herren von Schwyz gehalten werden. Letztere aber meinten, sie seien die hohe Obrigkeit der Waldstatt und Herren über das Malefiz, und schlugen daher vor, nach altem Brauche den Rechtstag auf dem Rathhause zu Einsiedeln zu halten, womit die Rechte beider Theile nicht berührt würden. Darauf antwortete der Abt unterm 7. December 1630 mit einer geschichtlichen, gelehrten, aber in etwas scharfer Sprache gehaltenen Auseinandersetzung der stiftischen Rechte gemäß den Schenkungsurkunden der alten Kaiser und Könige, wonach des Gotteshauses Diener mit fremden Gerichten verschont werden sollen. Im weitern klagte der Abt über die schier täglichen Insolenzen seiner Unterthanen in Ein-

¹⁾ Archiv Schwyz.

²⁾ Acten im Archiv Schwyz.

siedeln, welche sich den Pflichten entziehen und ihm fast Gesetz und Ordnung vorschreiben wollen. So habe er, als er kurz nach dem Regierungsantritt den neuen Kirchhof auszeichnete, nicht allein ungewöhnlichen Widerstand der Unterthanen erfahren, sondern auch allerhand Schmachreden sehen und vernehmen müssen. Die Rebellion habe sich sogar an öffentlichen Gemeinden in Gegenwart der Gesandten von Schwyz kundgegeben. Die Walbleute vergriffen sich sogar an den Dienern des Gotteshauses, indem sie dieselben in Haft nahmen, was unerhört sei, u. s. w. Den Oberherren von Schwyz stehe das Recht der Aburtheilung des erwähnten Todschlags nicht zu, und werde das Gotteshaus eventuell weiterhin recurriren.¹⁾ Es darf nicht auffallen, daß der selbstherrliche ungewohnte Tenor dieser Aeußerungen des jungen Fürst- abts in Schwyz Stoff zu reiflichem Nachdenken und zu Berstimmung bot.

Die animose Stimmung hüben und drüben griff Platz; in der Waldstadt selbst erhielt die widersetzliche Haltung der Walbleute gegen das Gotteshaus Nahrung durch das rasche Emporkommen der Familie Meymann, während gleichzeitig die Dechsligute Fühlung mit den Schwyzern hatten und schürten. Den direkten Anlaß zum Ausbruch des verhaltenen Unwillens und zur Herbeiführung eines sehr heftigen Conflictes gab die Verfügung des Rathes von Schwyz, daß zur Bestreitung der Kosten, welche im Jahr 1633 anläßlich des Einfalls des schwedischen Generals Horn in das Thurgau dem Lande Schwyz erwachsen waren, sowohl von den Landleuten als von den abhängigen Landschaften eine allgemeine Landsteuer erhoben werden solle. Der Abt, Namens der Walbleute, sah darin einen Uebergriff in seine Rechte, und wendete sich vorerst vertraulich an Landammann Johann Sebastian Abyberg um gütige Verwendung. Einige Conventherren, schrieb er am 7. Sept. 1634, hätten gerüchtweise vernommen, daß der Einzug der Steuer auf den Walbleuten vom Landrath am 2. September nun endgültig beschlossen, und dem Vogte Dechslig übertragen sei, und daß allfällige Rentente nach Schwyz abgeführt werden sollen. Diese Nachricht brachte Alarm in das Gotteshaus. In ernstern Worten stellt Abt Placidus dem Landammann Abyberg

¹⁾ Acten im Archiv Schwyz.

die Gefährlichkeit dieses Schrittes vor; man verfare da zu ‚gäch‘, die Obrigkeit überschreite ihre Befugnisse und greife in die Regalien der Abtei ein. Das Beste wäre nach Ansicht des Abtes, eine solche Steuer sollte nur durch die beiderseits verordneten Amtleute eingezogen, keineswegs aber einseitig festgesetzt werden, wie denn früher in ähnlicher Weise wegen des Umgeldes und des Todschlages im Jahr 1630 verhandelt worden sei. In Schwyz solle man doch auch berücksichtigen, was der Abt im letzten Kriegsauszug (von 1633) an Gelddarleihen geleistet, und wie er die Truppen von Schwyz und andere mit Wein und Brod versehen habe.¹⁾

In der That war die Erhebung der Kriegsteuer in Schwyz beschlossene Sache, vorher aber noch eine Besprechung des Landessecfelmeisters mit dem Abte gut befunden worden, nachdem der Abt unterm 10. September die Erwartung ausgesprochen hatte, man werde doch ohne sein Dazuthun zu keiner Execution schreiten und die vorgeschlagenen gütlichen Mittel versuchen. Wirklich erfuhr diese Angelegenheit etwelchen Verschub. Unterm 22. Dec. 1634 eröffnete dann der Rath von Schwyz dem Fürstabe, mit der angelegten Steuer glaube er zwar die Rechte des Gotteshauses nicht zu kränken, sondern nur zu fordern, was seine Rechtssame mit sich bringe, indessen willige er zu der verlangten Conferenz ein.²⁾ Die Unterhandlungen zogen sich sehr in die Länge; die wichtigste Berathung fand in einer Zusammenkunft am Rothenthurm den 7. und 8. April 1636 zwischen einer zahlreichen Deputatschaft von Schwyz (Landammann Johann Sebastian Abyberg, alt Landammann Sebastian Abyberg, Statthalter Diethelm Schorno, Secfelmeister Michael Schorno, Bannerherr Ital Reding, Siebner Josef Blaser von Steinen, Siebner Michael Schriber von Arth, alt Vogt in den Höfen, Landvogt Johann Riget und Landschreiber und Landvogt Paul Ceberg) und dem Abte persönlich nebst Gefolge statt. Unter Verwahrung der beiderseitigen Rechte anerbote hier der Abt ohne irgend welches Präjudiz eine gewisse von den Waldleuten zu erlegende Summe, nämlich 500 Gulden, welche durch die Amtleute des Gotteshauses sollten entrichtet werden. Es schien, daß dieser Ausweg im Allgemeinen beiden Theilen beliebte,

1) Missiven im Archiv Schwyz: Acten Stift Einsiedeln.

2) Stiftsarchiv Einsiedeln. NK.

und in der Hauptsache sowohl von Schwyz als dem Capitel genehmigt wurde; dagegen ergaben sich Schwierigkeiten über die Form der schriftlichen Abfassung und wohl auch die Motivirung des Uebereinkommens.¹⁾ Bereits unterm 22. Juni konnte der päpstliche Nuntius Scotti dem Fürstbiste melden, daß sich Schwyz weder einem gültlichen noch gerichtlichen Ausspruch unterwerfe.²⁾ In der That hatte in Schwyz die eine Zeit lang zu einer freundlichen Vergleichung geneigte Stimmung umgeschlagen; die genauern Ursachen dieser plötzlichen Schwenkung können aus den vorhandenen Acten nicht mit Sicherheit entnommen werden.

Ohne die mindeste Voranzeige fand sich am 22. April 1637 der Landweibel von Schwyz in Einsiedeln ein und beehrte vor dem versammelten Vogt und Rathe der Waldstatt allen Ernstes die unverweilte Ablieferung der Kriegssteuer. Mit Schreiben vom 23. April meldete der Abt dem Rathe von Schwyz sein Befremden und Erstaunen über diesen Vorgang, welcher dem letztjährigen Vergleiche zuwider sei. Die Schuld daran falle auf den Vogt Ludwig Dechli, den Nämlichen, der den Abt Augustin so hoch geschmäht und unter das Erdreich gebracht habe; es sei bedauerlich, daß Schwyz lieber unruhigen Köpfen auf das Wort glaube, statt dem Abte vorherige allfällige Klagen mittheile. Er bitte daher inständig, von den gültlichen Verhandlungen nicht abzuweichen, widrigenfalls er genöthigt werde, an andern Orten Hilfe und Recht zu suchen.³⁾ Am 25. April wurde eine Gemeindeversammlung der Waldleute abgehalten, an welcher jedoch wegen der einfallenden St. Georgsprozession nicht allzuviel Leute theilnahmen. Auf den Antrag des Vogtes und des Ammanns Meymann wurde fast einmüthig ermehrt, fest zum Gotteshause zu halten und entschiedene Stellung gegen Schwyz zu nehmen. Es seien, sagte Vogt Meymann, zwar weise und hochverständige Herren zu Schwyz, doch seien sie zu Zeiten nur zu verständig und kommen über die Witz hinaus; an andern Orten seien allzeit auch noch ebenso gescheide Leute; man wolle die Waldleute ganz zu Sclaven machen. Der

¹⁾ Archiv Schwyz und Stiftsarchiv Einsiedeln; an letzterm Orte sämtliche angeführte Acten unter NK und OK.

²⁾ Stiftsarchiv Einsiedeln a. a. D.

³⁾ Archiv Schwyz.

Ammann Johann Georg Meymann hinwieder betonte, er habe vom Abte Befehl, den Waldleuten zu entbieten, daß sie sich auf keine Steuerzahlung einlassen; der Abt sei entschlossen, das Recht anzurufen, er werde das nöthige Geld schon liefern. Dagegen mahnte alt Vogt Ludwig Dechli, Trager (Einzüger) der Herren von Schwyz, man solle sich wohl bedenken und sich nicht in der Herren Ungnade stürzen, denn er habe wohlvermerkt, daß man in Schwyz etwa drohe, einen Landvogt zu geben. Darauf entgegnete Ammann Meymann, es sei noch fraglich, ob in Schwyz eine Mehrheit für einen Landvogt herauskomme, das Gotteshaus habe dort auch noch gute Freunde; vielmehr aber scheine, daß einige faule Leckerbuben aus der Waldstatt einen Landvogt begehren.¹⁾ Nun zögerte die Obrigkeit von Schwyz nicht mehr, rasch zu handeln. Schon am 29. April nahm eine Rathskommission, Landvogt Melchior Beeler, Landvogt Martin Belmont, Hauptmann Leonhard Schorno und Landschreiber Kaspar Abyberg, in Einsiedeln Kundschaft auf über die Vorgänge an dieser Gemeindeversammlung, über Eingriffe des Abtes in die Rechte der Waldstatt und der Hoheit. Ein Zeuge sagt, er habe mehrfach Conventherren reden hören, Schwyz habe kein Recht, einen Landvogt zu geben und Steuern zu fordern, statt Schirmherren würde man sie richtiger Steuerherren nennen. Ein anderer Zeuge, Wendel Schärli, bemerkte, er sei früher mit Andern in der Herren von Schwyz Ungnade gefallen, nach Schwyz geführt und dann unter der Urfehde, der Obrigkeit treu und gehorsam zu sein, entlassen worden. Später sei er abermals wegen eines Streites mit dem Pfarrer zu Einsiedeln gethürmt worden. Aus der Haft zurückgekehrt, sei er in das Gotteshaus citirt worden, wo er vor dem Abte habe niederknien und um Verzeihung bitten müssen, worauf der gnädige Herr ihn angeredet, jetzt sehe er, wer sein Herr sei, er, der Abt, sei sein Herr.²⁾

Schon am 3. Mai 1637 schritt die Landsgemeinde Schwyz zur Wahl eines Landvogts in der Person des Kirchenvogts von Schwyz, Konrad Heinrich Abyberg, des jüngsten Sohnes des frühern Landammann Kaspar Abyberg. Diese rückhaltlose Handlungsweise von Schwyz machte in der Eidgenossenschaft und insbesondere in den katholischen Kantonen großes und theilweise peinliches Aufsehen.

1) Mehrfache Acten im Archiv Schwyz.

2) Acten im Archiv Schwyz.

Am 4. oder 5. Mai waren aus Auftrag des Rathes von Schwyz Ritter Joh. Franz Ceberg und Zeugherr Anastasius Ryd beim Nuntius Ranutius Scotti in Luzern, um ihm den Sachverhalt darzulegen und das Benehmen der Obrigkeit zu rechtfertigen. ¹⁾ Das Nämliche that der Abt, der am 4. Mai nach Schwyz den Statthalter und Kanzler, und nach Luzern und den übrigen katholischen Orten den Subprior und Kanzler abordnete, um diese um Schutz und Recht anzugehen. Bereits am 6. Mai trafen in Schwyz Abmahnungs- und Beschwichtigungsschreiben von Luzern und vom Nuntius ein; der letztere forderte dringend, mit der Aufführung des Landvogtes einzuhalten und den Anstand in Güte oder rechtlich auszutragen. Dem Abte gab der Nuntius von dieser Verwendung gleichen Tages Kenntniß, nicht ohne ihn gleichzeitig zu tabeln, daß er in dieser Sache nicht schon früher den Recurs an ihn ergriffen hatte; unterm 16. Mai meldete er weiter, eine schwyzerische Abordnung habe ihm die Befugsame der Einsetzung eines Landvogtes auseinandergesetzt; in der Ungewißheit, ob diese Prätension von Schwyz rechtmäßig oder usurpirt sei, habe er gegen diese nicht rechtlich vorgehen können, indessen glaube er, die Angelegenheit gehe den Kaiser an, von dem die Privilegien herrühren. ²⁾ Schwyz anderseits beeilte sich keineswegs, auf die Abmahnungsschreiben der übrigen katholischen Mitstände einläßlich einzutreten, bevor die vollendete Thatsache da war. Am 18. Mai bezeichnete der Landrath das Gefolge, welches den einsiedlischen Landvogt in seinem Landvogteiamt aufführen und einsetzen sollte; es war zahlreich und angesehen genug, um sowohl dem Stifte als den Waldleuten den vollen Ernst der Situation klar zu machen. Dieses Cortege bestand aus Landammann Diethelm Schorno, alt Landammann Joh. Sebastian Abyberg, Statthalter Johann Riget, Bannerherr Ital Reding, Seckelmeister Michael Schriber, Landvogt Josef Blaser, Landvogt Melchior Büri, Siebner Sebastian Gugelberg, Landvogt Melchior Beeler, Landvogt Martin Belmont, Hauptmann Leonhard Schorno, Hauptmann Sebastian Reding und Rathsherr Johann Jakob Imlig. Die Instruction lautete bündig dahin, die Unterthanen behufs Handhabung alter Rechte zu der Gebühr und zum Gehorsam zu leiten, die Huldigung aufzunehmen und mit den

¹⁾ Archiv Schwyz.

²⁾ Archive Schwyz und Stift Einsiedeln.

Widerspänstigen scharf zu verfahren und sie gefangen nach Schwyz abführen zu lassen. Dem Landvogt wurde gestattet, einen Untervogt, Weibel und Schreiber zu ernennen. Ob den Waldleuten diesmal die Wahl ihres Seckelmeisters und Ankenwägers überlassen werden möge, wurde in das Belieben der Deputation gesetzt. Wenn das Stift eine Protestation erhebe, so solle hiegegen ebenfalls protestirt und in Sachen fortgefahren werden. ¹⁾

Von diesem Beschlusse wurde gleichen Tages dem Abte, dem Nuntius, den gemeinen Waldleuten und Luzern Kenntniß gegeben. In Abwesenheit des Abtes und in dessen Auftrage verwahrten sich Decan und Convent am 19. Mai gegen dieses Vorhaben; ein gleiches that der kaiserliche Abgeordnete in der Schweiz, Freiherr Peter von Schwarzenberg, in Luzern, bei dem sich Fürstabt Placidus bereits den 17. Mai um Schutz und Schirm beworben hatte; er drohte mit dem Unwillen des Kaisers, der den Abt als Reichsfürsten nicht stecken lassen werde. Darauf antwortete Schwyz am 20. Mai kurz, es thue nichts, als wozu es Recht und Zug habe, ohne daß irgend Jemand berechtigt sei, sich in die Sache zu mischen. ²⁾

In der Befürchtung, daß der Span leicht größere Dimensionen annehmen könnte, und behufs Vermeidung alles Mergernisses, und damit der Gnadenort Einsiedeln, von woher ungezweifelt den fünf katholischen Orten sonderlich die Gnade des unbefleckten katholischen Glaubens und der bisherige Ruhestand erhalten worden, hatte Uri schon am 16. Mai von Luzern die Einberufung einer fünförtlichen Conferenz auf den 19. Mai nach Gersau begehrt; auch das Stift hatte am 17. in Luzern das nämliche Gesuch gestellt. Schwyz lehnte am 18. Mai Abends spät die Theilnahme ab, da die Beschlüsse der höchsten Gewalten keinen Aufzug in Aufführung des Landvogtes gestatten. An der dreiörtlichen Conferenz in Brunnen vom 19. Mai eröffneten die schwyzerischen Gesandten kurz die Gründe und Rechtstitel für die Einsetzung des Landvogtes. ³⁾

Der Aufritt geschah mit ungewohntem Gepränge; mehr als achtzig Berittene und eine große Volksmasse zu Fuß begleiteten den Landvogt. Am Auffahrtstage, den 21. Mai, berief der Landweibel von Schwyz in offener Kirche die Waldleute zur Versamm-

¹⁾ Acten im Archiv Schwyz.

²⁾ Acten im Archiv Schwyz und Stift Einsiedeln.

³⁾ Ebendaselbst; ferner eidg. Abschiede v. 1618—1648, pag. 1031, 1032.

lung auf den Brüel, wo dann der Landvogt der Gemeinde vorgestellt, die Gulbigung eingenommen und gleichzeitig Meinrad Dechslin zum Untervogt gewählt wurde. Während sich diese Handlungen vollzogen, wollte der Conventuale P. Thietland Seberg dem Landammann von Schwyz einen energischen schriftlichen Protest überreichen, dem aber sofort ein ebenso scharfer Act entgegengestellt wurde. Das Stift beschwerte sich darüber mit Schreiben vom 23. Mai bei Luzern, und ersuchte dieses, den Protest des Gotteshauses dem Rathe in Schwyz zuzustellen, und sofort eine Tagsatzung der kath. Orte anzuordnen, um die Schwyzer zur Einstellung aller Gewaltacte bis zum Austrage des Handels zu vermögen. ¹⁾ Wirklich versammelten sich die Orte Luzern, Uri, Unterwalden und Zug am 26. Mai in Gersau, wohin sich auch Abordnungen der beiden streitenden Theile verfügten. Schwyz erklärte rund, daß es nichts in Compromiß setzen lasse und das Recht, das der Abt angerufen, nicht anerkennen könne. Letzterer ließ vortragen, wie beschwerlich ihm die Einsetzung des Landvogtes falle, wie sich die Ungelegenheiten, Drohungen und Thätlichkeiten von Tag zu Tag mehren, so daß sich das Gotteshaus gedrungen gesehen habe, dieses Gott, der hochgebenedeiten Mutter und allen unpassionirten Orten zu klagen und das unparteiische Recht anzurufen. Die Conferenz beschloß, es sollen sich die sechs unbetheiligten katholischen Orte am 4. Juni in Luzern einfinden, und auch die Parteien daselbst mit ihren Documenten und Briefen erscheinen, um einen gütlichen Vergleich zu versuchen. Schwyz sagte nur unwillig und Ehren halber und ohne Präjudiz für seine Rechtsstellung zu. ²⁾

Inzwischen begann der Landvogt in Einsiedeln seine Amtsthätigkeit. Zuerst stellte er am 26. Mai und den folgenden Tagen die Steuerliste der Waldbleute auf. Die ganze Veranlagung belief sich auf 1502 Pfd. 9 S. 2 A. ³⁾ Der größere Theil der aufgelegten Steuer wurde ohne weiteres abgeliefert, für einige wurde eine kurze Stundung verlangt.

Die Zusammenkunft der VII katholischen Orte in Luzern am 5. Juni gab den Parteien Anlaß zu heftigen Auseinandersetzungen; Schwyz behauptete, daß es entschlossen sei, seine Rechte

¹⁾ Archive Schwyz und Stift Einsiedeln.

²⁾ Eidg. Abschiede a. a. D. pag. 1032 und 1033.

³⁾ Acten im Archiv Schwyz.

mit allen Mitteln, die ihm Gott verlieh, zu behaupten; es behalte sich vor, für die in diesem Handel erleidenden Unkosten den Rückgriff auf den Verursacher zu nehmen, und endlich wolle es schauen, was es als Kastenvogt weiter zu der Sache zu reden befugt sei. Der Abt hinwieder bat um Rath, Hilfe und Trost; die katholischen Orte sollen doch dahin wirken, daß diejenigen Personen, die wegen schweren Bedrohungen sich haben entfernen müssen, des Leibes und der Ehren wieder versichert werden können. Die Conferenz endete erfolglos; die Orte übernahmen lediglich, das Angehörte den Obrigkeiten zu berichten und baten die Parteien, von weiteren Thätlichkeiten abzustehen. ¹⁾ Dies war umsonst, da die gegenseitige Erbitterung an kleinlichen Nergeleien stets neue Nahrung fand. So erlaubten sich die Schwyzer Eingriffe in die Fischereirechte des Abtes, umgekehrt ergoß der P. Constantin über den Untervogt Dechslin harte Scheltworte, als er am 7. Juni in der Kirche in Einsiedeln den öffentlichen Ruf zur Entrichtung der Steuern that, worauf dann Schwyz den raschen Einzug der Steuern ernstlich betrieb. Ammann Meymann klagte, wie sehr man auf den Conferenzen in Gersau und Luzern wider ihn gedroht: man wolle ihn auf das Meer schicken, und seinem Bruder, dem Vogte, den Kopf in das Feld hauen lassen. Am Jahrmart zu Steinen, September 1637, sei auch die Rede ergangen, wenn man nur die Meymann bekommen würde, dann sollte es an ihr Leben gehen, oder der Pfaff (der Abt) müsse sich ergeben und für sie bitten. ²⁾ Beide Brüder Meymann fanden für gut, ihre Personen rechtzeitig in Sicherheit zu bringen und die Heimat für längere Zeit zu meiden. Sie nahmen ihren Aufenthalt in den Klöstern Fahr und Münsterlingen.

Der Fürstabt überreichte den 6. Juni dem kaiserlichen Agenten zu Händen des Kaisers ein Gesuch um Gewährung von Schutz wider die Attentate von Schwyz; ³⁾ dieses ahndete gegenüber Luzern unterm 12. Juni, daß es seine Abordnung zur letzten Conferenz in Luzern nicht zum Disputiren oder Compromittiren abgeschickt habe, da es die oberherrliche Jurisdiction über Einsiedeln seit Jahren in ruhigem Besitz gehabt habe. Und der Abt klagte den 19. Juni

¹⁾ Eidg. Abschiede pag. 1034.

²⁾ Verschiedene Acten im Archiv Schwyz.

³⁾ Stifts-Archiv Einsiedeln Ok. 25.

Luzern über die Amtshandlungen des neuen Untervogts in Einsiedeln; der zweifache Rath von Schwyz verwahrte sich gegen den Abt durch Insinuation vom 23. Juni in Betreff der Kosten, die ihm durch den Widerstand erwachsen, mit der Drohung, in Bezug auf die eigenen dem Stifte auflaufenden Unkosten werde der Kastenvogt seiner Zeit Nachschau halten. ¹⁾

Inzwischen hatte der Nuntius bereits den heiligen Stuhl mit der Angelegenheit behelligt. Mit Erlaß vom 20. Juni meldete Cardinal Barberini, der Papst habe die Supplication des Abtes zu Gunsten des Stiftes genehm gehalten, und der Nuntius erhielt Weisung, unter Mithilfe der katholischen Kantone des Gotteshauses Sache weiterhin zu vertheidigen. ²⁾ Den 25. Juli übermittelte der Nuntius eine Abschrift dieser Note des Cardinals Barberini an Schwyz, forderte dasselbe auf, zu ihm Zutrauen zu haben, und mahnte, daß keinerlei öffentliche Erlasse oder Acte im Namen des Landvogts in der Stiftskirche mehr verkündet werden. Abermals verlangte eine schwyzerische Rathsabordnung vom Nuntius, daß er vor Allem seine Autorität einsetze, um die geistlichen Herren in Einsiedeln von Insolenzen abzuhalten; außerdem anerbote sich Schwyz, dem Nuntius seine Rechtsamen vorzuweisen. Der letztere ermahnte den 17. August schriftlich zu einer gütlichen Verständigung mit dem Abte, und keine Gotteshausdiener gefänglich einzuziehen; die nämliche Mahnung ließ er auch noch mündlich durch den Pater Vicar der Capuziner in Schwyz insinuiren.

Zu dieser Zeit herrschte namentlich in Schwyz eine heftige Contagion oder Seuche, welche den Gang der Unterhandlungen auf einige Zeit unterbrach, und den Nuntius veranlaßte, zeitweilig seinen Wohnsitz nach Wyl zu verlegen. Unterdessen drang er in wiederholtem Schreiben in die katholischen Orte, sich mit mehr Thatkraft in das Mittel zu schlagen. ³⁾ In einer Versammlung vom 25. August in Luzern beschäftigten sich die vier Orte wirklich mit dem Streithandel, da die gegenseitige Erbitterung im Zunehmen begriffen und selbst Thätlichkeiten zu befürchten waren. Die Conferenz mahnte zum Frieden, anerbote ihre Vermittlung und ersuchte den Nuntius, seine

¹⁾ Archive Schwyz und Stift Einsiedeln.

²⁾ Stifts-Archiv Einsiedeln a. a. D.

³⁾ Verschiedene Acten in den Archiven Schwyz und Einsiedeln.

Bemühungen mit den ihrigen zu vereinigen. ¹⁾ Schwyz lehnte aber diese freundliche Ermahnung den 3. September entschieden ab mit dem Verdeuten, daß die vorgefallenen Ausschreitungen durch des Abtes Leute und insbesondere durch einige Conventualen verursacht seien. Man reize von dieser Seite die Unterthanen zu offener Rebellion auf, überschreite die aus katholischem Eifer und zur Einschränkung der Ueppigkeiten gemachten Verbote; so sei z. B. am 9. August eine Prozession nach St. Anton zu Uznach angefekt, und hierbei zur Erbauung des Volkes das Tanzen verboten worden. Die Geistlichen aber verordneten zum Troste einen Trommelschläger, der aufgemacht und das Volk zum Tanze angemahnt habe; hauptsächlich hätten sich Dienstleute und Knechte des Gotteshauses am Tanzen betheiliget und so nicht nur die Kreuzfahrer, sondern auch andere Leute, insbesondere Pilger geärgert. Doch nicht genug damit, es seien die vom Landvogt diesfalls gethürmten Personen gewaltsam aus der Gefangenschaft geledigt worden. Wenn der Amtmann die Gebote habe verkünden lassen, haben die Geistlichen mit Darschreien, Getümmel, und Widerbellung Scandal gemacht. Die Obrigkeit werde schwer verlogen; sie wolle doch nichts, als mit Leib und Gut für den katholischen Glauben einstehen. Lügenhaft breite man aus, man wolle den Geistlichen das Ihrige nehmen und in ihre Sachen hineinregieren. Das sei unwahr; Schwyz glaube, die barmherzige Fürbitterin habe sonderlich bei Gott anhalten wollen, daß die Landesherrlichkeit über die Waldstatt an Schwyz kam, daß dieser Stand das dortige Heiligthum habe schützen können; es folgen dann noch Anspielungen auf den Zustand des Stiftes unter früheren Abten, insbesondere Abt Adam. ²⁾

Der Nuntius forderte nun von Schwyz, man möge ihm die Beweistitel für die Präensionen vorlegen; Schwyz sagte den 25. September unter der Bedingung zu, daß bei diesem Anlaß keine Gesandtschaft des Abtes zugegen sei, da man sich mit diesem weder gütlich noch rechtlich einlasse. ³⁾ Von neuem drängte der Abt die katholischen Orte zu einem festen Entschlusse, insbesondere daß Schwyz zur Gestehung des Rechtsweges angehalten werde. Auf der katholischen Conferenz vom 6. und 7. October ließ der Abt

¹⁾ Eidg. Abschiede pag. 1049.

²⁾ Archiv Schwyz und Stifts-Archiv Einsiedeln.

³⁾ Ebendasselbst.

anbringen, daß Schwyz seine Prozeduren trotz aller Abmahnungen fortsetze; es habe an des Abtes Bruder, Ammann Augustin Meymann Citationen erlassen, des Gotteshauses Diener verjagt, die Rathsherren von Einsiedeln geahndet, einen andern Weibel eingesetzt, und demjenigen des Abtes vom Rathhause weg geboten, Diener des Stiftes in Gefangenschaft gelegt, den Bruder des Abtes für einen Rebellen erklärt, und sich in so heftigen Drohungen vernehmen lassen, daß Manche Weiber und Kinder verlassen mußten. Die Orte sollen doch zum Rechte helfen, damit das Stift nicht gezwungen werde, einen äußern Richter zu suchen. Schwyz wies diesen Vortrag als einen hochmüthigen Angriff zurück, es habe nichts vorgenommen, als was einem redlichen Stande vor Gott und der Welt gebühre und verantwortlich sei, und wolle sich nicht als Partei betrachten lassen. Die Conferenz hat darauf Schwyz in einem freundlichen Schreiben, es wolle doch das angesuchte liebe Recht nicht versagen.¹⁾

Besonders schwer empfunden wurde in Schwyz die Anrufung der kaiserlichen Hilfe, welche der Fürstabt abermals mit Schreiben vom 5. October angelegentlich nachsuchte; sodann verlegte auch, daß die katholische Conferenz eine kategorische Antwort begehrte. Der Rath war fest entschlossen, den einmal eingenommenen Standpunkt gegen wen immer zu behaupten. Um die katholischen Mitstände, welche den wiederholten Anwerbungen des Abtes Platz zu geben sich anschickten, für die Interessen von Schwyz günstiger zu stimmen, schickte Schwyz nun eine Rathsbotschaft in die einzelnen Orte;²⁾ zu Hause aber ließ es sich angelegen sein, das möglichste Beweismaterial zu sammeln zur Erhärtung des Rechtes, die Waldstatt Einsiedeln zu bevogten und einen wirklichen Landvogt einzusetzen. So wurden mehrfache Rundschaften in den verschiedenen abhängigen Landesgebieten, wie March, Rüfnacht und Einsiedeln, erhoben. Man wollte eben zu Händen der eidgenössischen Orte und des Nuntius feststellen, daß die Waldstatt, gleichwie Rüfnacht und March von jeher gehalten waren, alljährlich an die Landsgemeinde von Schwyz Abordnungen zu schicken, welche die Bitte vortrugen, die Obrigkeit wolle ihnen keinen Vogt setzen, sondern sie ihre Aemter selbst besetzen lassen. Diese Thatsache bezeugten nun z. B. die Ammänner von March, Alexius Stählin, daß er

¹⁾ Eidg. Abschiede pag. 1051 und Acten in den beiden Archiven.

²⁾ Acten im Archiv Schwyz.

bei 18 Mal dieser Sache wegen in Schwyz war, Gregor Gugelberg, Fridolin Gruber, Hilarius Gruber und Hans Heinrich Hegner, ferner die Ammänner von Rüfnacht, Melchior Wyß und Hans Heinrich Trutmann, von denen der erstere diese Mission 15, letzterer 8 Mal übernommen hatte. Die in Einsiedeln erhobene Kundschaft enthält zudem das ganze bei diesem Acte zu beobachtende Ceremoniel und wie jeweilen der Vorbehalt gemacht worden war, die Schlußnahme der Landsgemeinde später wieder nach Belieben zu ändern und wieder Bögte zu bestellen. ¹⁾

Bei Anlaß der am 6. und 7. November in Luzern versammelten Conferenz der VII katholischen Orte anerbote der Nuntius neuerdings seine Dienste zur Vermittlung und erklärte, es komme ihm ungereimt vor, daß Schwyz in eigener Sache Richter und Partei sein wolle; es handle sich nicht, wie Schwyz vorgebe, um das Interesse seiner Unterthanen, sondern um dasjenige eines freien Reichsfürsten. Wenn ihm, dem Nuntius, früher vorgekommen, Schwyz möge einiges Recht haben, so hätten ihn nun die kaiserliche Bulle und die letzten vom Abte und von Schwyz beschwornen Reversbriefe zu einer andern Ansicht gebracht. Wie es zwischen Königen und Fürsten der Brauch sei, also solle sich auch Schwyz zu einem Vergleich herbeilassen. Die Gesandten dieses Ortes aber protestirten mit aller Kraft gegen die Zulassung der äbtischen Abordnung in die Session und verließen dann die Sitzung, worauf der Abt eröffnen ließ, es werde der Stand der Dinge je länger desto unerträglicher. Bereits habe Schwyz das Vermögen des Ammann Meymann confiscirt und öffentlich ausgeschrieben, während dieser doch nur gethan, wozu er bei Eid verpflichtet war. Aus Mangel an Instruction verwies die Conferenz die Angelegenheit auf die bevorstehende Tagsatzung (16.—18. Nov.). ²⁾ Dasselbst erklärte der Abt, wenn ihm die katholischen Orte nicht zum Rechte verhelfen können, werde er es vor den XIII Orten versuchen, oder sich seines Burgrechts in Zürich bedienen, und zuletzt sogar das Recht außer der Eidgenossenschaft anrufen. Da aber die Mehrzahl der Gesandten nicht ermächtigt war, Schwyz an das Recht zu weisen, ließ man es bei der Ermahnung beider Theile zu einem Vergleiche bewenden, es wäre denn, daß man die Herren und

¹⁾ Archiv Schwyz, Acten Einsiedeln.

²⁾ Eidg. Abschiede pag. 1051.

Obern der katholischen Orte wollte zu der Sache reden lassen. Schwyz wurde ersucht, möglichste Bescheidenheit zu gebrauchen. ¹⁾

Der Fürstabt war damit nicht zufrieden gestellt. Er verwendete sich unter Hand um wirklichen Beistand bei den Verbürgerten in Zürich; aus erhobenen Verhören geht hervor, daß Schwyz diesem Anwerben großes Gewicht beilegte, aber auch großes Mißtrauen daraus faßte. Der dreifache Rath erklärte den 22. December 1637 gegenüber den Verhandlungen der katholischen Orte, Schwyz könne dem unbefugten Rechtsuchen des Abtes und den daraus entstehenden Verkleinerungen seines Standes nicht mehr länger zusehen; es versehe sich, daß die Kantone zu diesen den eidgenössischen Bund bedrohenden Handlungen keine Hand mehr bieten werden. Wenn dies aber nicht geschehe, müsse Schwyz sein Recht selbst wahren. ²⁾ Auch der Abt war mit dem badischen Abschied nicht zufrieden; unterm 27. December eröffnete er den unbetheiligten katholischen Orten, die Abfassung des Abschiedes sei nicht den Verhandlungen gemäß, sondern durch den aus Schwyz stammenden Landschreiber Büeler parteiisch zu Gunsten von Schwyz abgefaßt, so daß der Abt ihn nicht annehmen könne. ³⁾

So kam es, daß am Ende des Jahres die Aussichten auf freundliche Beilegung des Streites weit unsicherer waren, denn je zuvor; bei beiden Parteien war das Gefühl der Billigkeit und Mäßigung verschwunden; an deren Stelle hatte eine tiefgehende leidenschaftliche Gesinnung sich eingefressen.

In der nächsten Zusammenkunft der katholischen Orte in Luzern, 13. bis 16. Januar 1638, welche der kaiserliche Commissär mit Eingabe vom 13. Januar unter Androhung der Invention des Kaisers zur Unterstützung des Abtes ermahnte, waren die Bemühungen der Stände umsonst. Es wurde folgender Vergleichsvorschlag aufgestellt: 1. Der projektirte Vergleich solle den Rechten jedes Theiles nicht präjudizirlich sein. 2. Jeder Theil solle bei seinen alten Rechten verbleiben. 3. Weil die Waldleute bei der letzten Maigemeinde die alte Gewohnheit gegenüber Schwyz nicht beobachteten, und deswegen die Einsetzung eines Landvogtes erfolgte, sollen sie beförderlich den Rath von Schwyz bitten, sie in Gnaden zu bedenken und die alte Freiheit genießen zu lassen. Schwyz sei

¹⁾ Eidg. Abschiede p. 1056.

²⁾ Acten im Archiv Schwyz.

³⁾ Archive Schwyz und Stift Einsiedeln.

ersucht, den Orten und den Gesandten zu Ehren nach Verfluß von zwei Jahren die Walbleute, wie vor diesem, in der Erwählung ihrer Amtleute zu betrachten. 4. Schwyz wolle denjenigen, die bei ihm in Ungnade gefallen sind, und der Abt denen, die sich gegen ihn verfehlten, verzeihen. 5. Beide Theile sollen sich in Schrift und That alles Unguten enthalten. ¹⁾ Um der Sache noch mehr Nachdruck zu geben, beschloffen alle katholischen Orte auf dem Tage zu Baden im Februar, am 20. dieses Monates eine Gesandtschaft nach Schwyz abzuordnen, um da zu einer freundlichen Vereinbarung zu helfen, ohne daß den Rechten und Befugnissen von Schwyz Eintrag geschehe. Wenn Schwyz hiezu nicht vermocht werden könne, so sollen die Gesandten wenigstens darauf dringen, daß bis zur völligen Vereinbarung mit Executionen, Confiscationen und anderen Thätlichkeiten eingehalten werde. ²⁾ Diese Deputation (Bannerherr Heinrich Fleckenstein von Luzern, Landammann Joh. Heinrich Zumbrennen von Uri, Landammann Joh. Imfeld von Obwalden, und Rathsherr Beat Jacob Meyenberg von Zug) fand sich Ende Februar oder Anfangs März 1638 in Schwyz ein, freilich ohne eine andere Zusage zu erlangen, als daß man während der Fastenzeit weiteres Vorgehen gegen das Stift unterlassen wolle. In einer Erklärung gegen Luzern vom 19. März sagte Schwyz diesfalls, es hätte gern, den Orten zu Gefallen, mehr thun mögen, und versehe sich, daß die katholischen Orte in der Zwischenzeit die Widersacher an ihre richtige Obrigkeit verweisen; es könne doch Niemand Schwyz verdenken, daß es gebührende Reparation suche und nehme, und die Unruhigen von den Ruhigen söndere. Der Abt erließ daher an die katholischen Orte ein Mahnschreiben nach dem andern und klagte insbesondere, daß Schwyz den versprochenen Stillstand nicht halte, und namentlich auch des Abtes Bruder aus der Verbannung zu Weib und Kindern nicht heimkehren lasse. (Schreiben vom 25. März 1638). ³⁾

Sobald das Osterfest vorbei war, setzte Schwyz trotz der freundlichen Abmahnung vom 8. April die Executionen fort. Am Osterdienstag, den 6. April, wurde der Gotteshausammann Augustin Meymann nebst andern zur Bestrafung nach Schwyz citirt. Außer-

¹⁾ Eidg. Abschiede p. 1065.

²⁾ Ebendasselbst p. 1069.

³⁾ Verschiedene Missiven in den Archiven Schwyz und Stift Einsiedeln. Mittheilungen II.

dem befürchteten Abt und Convent auf die nächste Zeit eine förmliche Gewaltanwendung gegen sie, und damit ein laut schreiendes Mergerniß inner und außer der Eidgenossenschaft. Dringlich und inständig bat daher Abt Placidus den 12. April Luzern und die übrigen katholischen Orte, doch ja Alles aufzubieten, damit Schwyz bis zum Zusammentritt einer abermaligen Tagsatzung weitere Thätlichkeiten einstelle. Auch die vier in Schwyz als Gesandte gewesenen Herren baten dringend um Verschub; die hierauf am 20. April vom zweifachen Rath ertheilte Antwort lehnte das Ansuchen kurzweg ab; Schwyz könne von seiner Resolution nicht lassen und sich auch nicht einbilden, daß es die katholischen Mitstände seien, welche Schwyz im Kampfe gegen die unruhigen Geister lähmen wollen; es sei nun endlich an der Zeit, daß die katholischen Orte dem Herrn von Einsiedeln Maß und Ziel setzen. ¹⁾

Am 21. April erließ der Abt ein Klageschreiben an die Cardinäle Barberini und Rosci über die Gewaltthätigkeit der Schwyzer, deren Abforderung der Verwaltungsrechnungen und Drohungen, die Religiosen gefangen zu nehmen, einzukerkern und zu vertreiben; vom folgenden Tage datirt eine Supplication des Stiftes an den Kaiser, daß er doch ein Mandat erlasse, damit die Schwyzer mit Thätlichkeiten einhalten, bis der Streit von der Eidgenossenschaft gütlich oder rechtlich erörtert sei. ²⁾

Da erschienen am 23. April aus Befehl des zweifachen Rathes von Schwyz der Landweibel und Landschreiber vor dem Abte zu Einsiedeln mit der Aufforderung: er solle eine ganz vollkommene Rechnung über den gesammten Haushalt des Stiftes stellen und einen Tag nennen, damit Schwyz seine Deputirten zur Prüfung hinsenden könne. Der Prälat bestritt sofort, hiezu verpflichtet zu sein. Die Schwyzer seien nur um des Schirmes willen in verwirrten Zeiten zu der Amtleute Rechnungs-Ablage berufen worden; laut Schirmbrief könne Schwyz nur zur Rechnungs-Ablage erscheinen, wenn es hiezu eingeladen werde; der ordentlichen Obrigkeit, dem Papste, wolle man alle Stunden Rechenschaft geben. Sofort zeigte der Abt den Vorfall der Nuntiatur in Luzern an und verlangte von ihr Schutz der kirchlichen Immunität; den katholischen Orten meldete er den 27. April die dem Gotteshause drohenden

¹⁾ Verschiedene Missiven in den Archiven Schwyz und Stift Einsiedeln.

²⁾ Stifts-Archiv Einsiedeln OK. 2, 16/17.

Unbilden; schon sei er fast aller Gerechtigkeiten thatfächlich entwert, die Unterthanen durch Furcht und Drohungen abgezogen oder verbannt, der Ammann sei zum dritten Mal auf den 29. April zur Verantwortung nach Schwyz geladen; nunmehr sei es auf den Abt und seine Conventualen selbst abgesehen, schon strecke man die Hand aus in die Administration und den Haushalt des Stiftes, um diesem die Mittel zu nehmen, sich fernerhin für sein Recht zu wehren.¹⁾

Dies Alles bewog endlich den Nuntius zu einem heftigen Erlass gegen Schwyz (26. April). Wo, ruft er den Schwyzern zu, ist das oft gegebene Versprechen, die Kirche nicht anzufechten? Aber noch mehr verwundere er sich, daß ein so eifrig katholisches Volk, wie in Schwyz, einigen Wenigen Ohren und Glauben schenke, die nur Verwirrung und Unruhen anstreben. Man solle sich doch erinnern, daß in Folge eines päpstlichen Breves, welches der Nuntius Scappi 1625 promulgirte, damals von den katholischen Orten beschloffen worden sei, künftighin von den Äbten und Prälaten der Schweiz. Congregation keine Rechnungen mehr zu fordern. Schwyz solle um des Heils der Seelen willen von seiner Präension abstehen, ansonst müßte der Papst über die Sache berichtet, und kirchliche Strafe verhängt werden. Vom Abte hinwieder verlangte der Nuntius die Einsichtnahme der Stiftsrechnungen, worauf dieser jedoch ebenfalls nicht eingehen wollte.²⁾

Dieser Angriff des Nuntius prallte an der erhitzten Stimmung des Schwyzervolkes wirkungslos ab; der erste Gegenschritt war, daß Ammann Augustin Keymann am 28. April als meineidiger ehrloser Mann erklärt wurde, der rebellisch seinen Eid übersehen; sein Vermögen wurde dem Fiscus zugesprochen und offen ausgeschrieben; die Viehhabe des Geächteten wurde den 17. Mai in Einsiedeln gezeichnet und dann nach Schwyz abgeführt.³⁾

Auch das inzwischen vom Kaiser direkt an Schwyz erlassene Abmahnungsschreiben vom 5. Mai hatte keinen Erfolg. Der Nuntius selbst fand mittlerweile doch für besser, den straff angezogenen Bogen nicht zu überspannen und rieth beidseitig

¹⁾ Acten Stift Einsiedeln.

²⁾ Ebendasselbst.

³⁾ Acten Archiv Schwyz.

zur Nachgiebigkeit und zur Vermittlung. Die katholischen Orte, die am 21. und 22. Mai in Luzern Sitzung hielten, waren nicht minder verlegen, was nun gethan werden sollte. Ihr Schluß ging dahin, jedes einzelne Ort solle seine Standesstimme nach Luzern eingeben, und letzteres dann nach der Mehrheit der Boten seine Disposition bei Schwyz treffen.¹⁾ Nun säumte Schwyz nicht, um durch einen diplomatischen Schachzug der Angelegenheit eine neue Wendung zu geben; es schickte Abordnungen zu den Urständen und katholisch Glarus, um mit lebhaften Farben die der Demokratie und der eigenen Souveränität gelegten Fallen aufzudecken. Den 10. Juli erklärte daraufhin Nidwalden, es finde die Rechtsame und den gefaßten endlichen Beschluß von Schwyz so wohlbegründet, daß es weder Ursache noch Anlaß nehmen könne, diesen Stand weiter zum Rechte zu weisen. Die Ortstimme von Uri vom 23. September sagt, Uri wolle helfen zu einem gütlichen Vergleich, sich aber im Weiteren nichts annehmen; so wenig es Schwyz zum Rechte nöthigen wolle, so wenig wolle es dagegen sein, daß auch der Abt sein Recht suche. Obwalden äußerte sich mit Urkunde vom 2. October, es könne nicht finden, wie Schwyz sich von seinen seit so vielen Jahren innegehabten Rechten sollte abtreiben lassen. Dagegen erklärten Zug, das anfänglich zu Schwyz hinneigte, namentlich in Folge des Vorgehens von Schwyz wider seinen Landmann, den einsiedlischen Kanzler Weißenbach, am 6. Juni, und Solothurn am 16. August, man könne billigerweise dem Abte das Recht nicht verweigern.²⁾ Freiburg verhielt sich zurückhaltend.

Unterdessen hatte der Nuntius versucht, unter Mithilfe der zwei Definitoren der Kapuziner, P. Sebastian von Beroldingen von Uri und P. Basilius Lindauer von Schwyz, in einer mündlichen Besprechung mit Abgeordneten von Schwyz eine Vermittlung anzubahnen. Diese Conferenz fand den 4. Juli 1638 statt, und zwar völlig erfolglos. Die Schwyzer behaupteten hartnäckig die Landeshoheit über Einsiedeln, das Recht der Einsicht und Prüfung der stiftischen Vermögensrechnungen, und äußerten schließlich, vor Besammlung einer Landsgemeinde könne nichts

1) Eidg. Abschiede p. 1088 und Acten in beiden Archiven.

2) Archiv Schwyz und Staatsarchiv Luzern.

Endgültiges über die Beilegung des Streites abgehandelt werden.¹⁾ Gleichsam als letztes Mittel richtete nun der Abt ein Immediatgesuch an den Papst Urban VIII. und schilderte ihm in den lebhaftesten Farben die Bedrängniß seines Stiftes; gleichzeitig wurde Cardinal Barberini um seine Verwendung ersucht, daß ein päpstliches Breve die katholischen Orte zur energischen Unterstützung des Stiftes auffordere.²⁾

Im weitem Laufe der Umtriebe citirte Schwyz im September den einsiedlischen Kanzler Weißenbach ob seiner unbefugten „Streiche“ zur Verantwortung und verwies ihn als Unruhestifter des Landes. Umsonst erhob der Nuntius hiegegen seine Stimme, mit dem Bemerken, ein solches Vorgehen werde Schwyz nicht zur Ehre gereichen. Am 25. September ordnete ein dreifacher Rath alt Landammann Joh. Sebastian Abyberg, Statthalter Belmont und Seckelmeister Michael Schreiber nach Einsiedeln ab, um dem Fürst- abt folgende Begehren zur eröffnen: 1. er solle in alter Form eine vollständige specifizierte Verwaltungsrechnung ablegen; 2. wenn nicht Folge geleistet werde, sollen Sperre oder Gegenmaßregeln erfolgen; überhaupt sei dem Abt klar zu machen, daß Schwyz nun einmal diese General- und Specialrechnung haben wolle; 3. die vor einigen Jahren wegen des Umgeldes zugestandene Vergünstigung sei aufgehoben und dieses Gefäll wieder zu obrigkeitlichen Händen gezogen. Die Vollziehung des letzteren Punktes fand den 1. Dec. 1638 wirklich statt.³⁾

Als der Fürstabt diese neuen Vorfälle der katholischen Conferenz der VII Orte in Luzern den 24. October vortragen lassen wollte, verließen die Abgeordneten von Schwyz mit einem Proteste die Versammlung, da ihre Herren bei dem, was sie beschlossen, leben und sterben wollen. Der Abt protestirte seinerseits wider alle Prozeduren und Thätlichkeiten gegen ihn und seine Beamten, besonders wider die Verbannung des Kanzlers Weißenbach. Sodann verlangte er, daß die Orte endlich einmal ihre bestimmten Erklärungen abgeben, damit man sich darnach zu richten wisse. Endlich solle den Verwiesenen die freie Rückkehr

¹⁾ Stiftsarchiv Einsiedeln. NK.

²⁾ Ebendaselbst OK.

³⁾ Acten Archiv Schwyz.

gestattet werden. Wenn die Orte gegenüber Schwyz nicht soviel Autorität haben, so wolle man dem Abte nicht verargen, Hilfe, Rath und Richter zu suchen, wo er sie zu finden wisse. Beschlossen wurde lediglich, Luzern solle wegen dieser Sache baldigst einen besondern Tag ansetzen, und unterdessen sollen alle Thätlichkeiten unterbleiben.¹⁾ Als demgemäß Luzern diese Tagleistung auf den 21. November ansetzte, lehnte Schwyz kategorisch ab, als Partei citirt zu werden, und sprach die Erwartung aus, die katholischen Orte werden die Anmaßung des Abtes, der sich aller Gebühr entschlage und zu einem selbständigen Stand aufwerfen wolle, in die Schranken weisen. Es werde doch hoffentlich Niemand Schwyz Maß und Ziel vorschreiben, wie es gegen seine eigenen Rebellen, Delinquenten und Jurisdictionsbetrücker zu procediren habe.²⁾ Indessen trat diese katholische Vermittlungskonferenz dennoch auf genannte Zeit zusammen; Schwyz war nicht zur Theilnahme zu bewegen, es könne von seinen Beschlüssen nicht ein Pünktlein wegnehmen. Trotzdem beriethen die Orte über einen neuen Vergleichsvorschlag, der wesentlich gleichlautend war mit demjenigen vom Januar 1638.³⁾

Schwyz bezeichnete dieses Vergleichsprojekt schon am 3. Dec. für unannehmbar und als ein parteiisches Machwerk zu Gunsten des Abtes, das geeignet sei, den unruhigen Köpfen das Hirn je länger je mehr aufzuschwellen, und das nur noch mehr Frechheit zur Verdunkelung der heitern Sache von Schwyz erwecken könnte. Das Gotteshaus ließ sich den 4. December vernehmen, es hätte den Vorschlag mit einigen kleinen Aenderungen acceptiren können, allein die abermaligen harten Zusetzungen von Schwyz mit der Rechnungsabforderung und der Aufhebung des 1620 überlassenen Umgeldes u. s. w. mache ein Eintreten unmöglich. Es bleibe nichts übrig, als daß dem angerufenen Rechte der Lauf gelassen werde. Die katholischen Orte zeigten hiezu geringe Disposition; die einen begünstigten die Präensionen von Schwyz, andere hielten mit bestimmten Aufträgen zurück, in der Besorgniß, der Abt wolle auch Zürich in die Sache hineinziehen.⁴⁾

1) Eidg. Abschiede p. 1101.

2) Concept im Archiv Schwyz.

3) Eidg. Abschiede p. 1106.

4) Acten Archive Schwyz und Einsiedeln und Staatsarchiv Luzern.

Am 8. December 1638 bat die ganze schweiz. Benedictiner-Congregation, und ebenso Abt Blacidus am 16. December den Papst um Unterstützung für das Stift Einsiedeln; der Nuntius mahnte, Schwyz möge doch von der Forderung der Rechnungsvorlage abstehen, und der Kaiser gelangte mit Rescript vom 11. December, (ausgehändigt den 24. März 1639) sowohl an die XIII als die sechs katholischen Orte und Schwyz selbst, mit der ernstlichen Mahnung, dem Gotteshause entweder das Recht zu gewähren, oder ihm zu einem Vergleich beholfen zu sein.¹⁾ Dem Nuntius antwortete Schwyz in fester Weise, daß es keinen Eingriff in geistliche Sachen gethan und nur das Recht der Oberlandesherrlichkeit ausgeübt habe; die Einsichtnahme der Rechnungen sei der Immunität nicht entgegen, und von jeher behauptet und nie beanstandet worden. Der Nuntius versuchte nun neuerdings eine gütliche Verständigung zwischen den Parteien und schlug vor, den Stand der Dinge, so wie er im Jahre 1630 war, wiederherzustellen; auch Ammann Zurlauben entwarf ein Ausgleichprojekt, das jedoch vom Abte laut dessen Zuschriften vom 28. März 1639 an die Nuntiatur und 2. April wegen des Wortes Oberherrlichkeit von Schwyz nicht annehmbar befunden wurde.²⁾

Verschiedene Schlägereien und Händel in Einsiedeln selbst verschärften die bereits bestehenden Gegensätze zwischen Schwyz und dem Stifte; so wurde der Apotheker des Gotteshauses in der Freiheit, d. h. inner den gefreiten Grenzen geschlagen und gewürgt. Ein Franz Keymann, der ohne Erlaubniß gefischt, und deshalb zur Rede gestellt, gegen den Fürstabt das Messer gezückt hatte und aus dem Gefängniß ausbrach, fand bei Schwyz Unterstützung. Letzteres ließ den hochbetagten fränklichen Weibel des Gotteshauses und Andere gefangen nehmen und wie Verbrecher nach Schwyz abführen.³⁾ Nun griff der Abt zu einem Kampfesmittel, das nicht verfehlen konnte, das Maß des gegenseitigen Haders und Eifers noch zu verdoppeln, nämlich zur Agitation gegen Schwyz im Beichtstuhle und auf der Kanzel. Von Seite gelehrter Theologen, und insbesondere von dem Jesuitenpater Peter Gottrau wurde

1) Acten Archive Schwyz und Einsiedeln und Staatsarchiv Luzern.

2) Acten Stift Einsiedeln.

3) Acten Archiv Schwyz.

ein Gutachten über die Statthastigkeit der Verweigerung der Absolution gegenüber den Urhebern und Förderern der Eingriffe in die Rechte des Gotteshauses erlangt, und alsbald davon Gebrauch gemacht. Der betreffende theologische Excursus, der im Archiv Schwyz abschriftlich sich vorfindet, trägt den Titel: Consilium quomodo se confessarius gerere debeat erga Suitenses poenitentes qui hoc tempore confiteri volunt.¹⁾ Seit Ende April und Anfang Mai 1639 wurden in Schwyz lebhaft Bescherden über die Anwendung dieses Gewissenszwanges laut; die betroffenen Personen wurden alsbald amtlich verhört. Außerdem wurden in der Stiftskirche zu Einsiedeln heftige Predigten gegen die Schwyzer gehalten. So predigte am Sonntag den 8. Mai P. Gerold Müller von Glarus von den reißenden und wüthenden Wölfen und von dem nagenden Wurm des Gewissens, und wies deutlich auf Schwyz hin, wo nun allerdings Viele seien, welche wissen, daß sie Unrecht thun und daher Gewissensbisse leiden. Weitere Beispiele nahm der Prediger an Judas, der sich in Verzweiflung über den Verath unschuldigen Blutes erhängte. Als Retorsion stellte Schwyz den 10. Mai neun widerspänstige, in Haft gelegte Walbleute unter der Anklage des Majestätsverbrechens vor das Malifizgericht. Sechs wurde die neuntägige Haft als Strafe auferlegt, obwohl der Richter Grund gehabt hätte, sie zur Galeere zu verurtheilen, einer wurde ehr- und wehrlos erklärt, ein anderer in 50 Gulden Buße verfällt, und der Weibel des Gotteshauses, Mary Schnellli oder Zehnder zeitweilig aus der Waldstatt verbannt.²⁾

Da mit Ende April die zweijährige Amtsdauer des über Einsiedeln gesetzten Landvogts zu Ende ging, wählte die Landsgemeinde Schwyz den 28. April 1639 in der Person des Hauptmanns Sebastian Reding von Arth einen Nachfolger. Die Einsetzung in das Amt geschah wiederum am Auffahrtstage und vollzog sich mit nicht weniger Gepränge als vor zwei Jahren. Die Rathscommission, welche den neuen Landvogt auführte, hatte Befehl, den Vater Statthalter zu beschicken und ihm zu bedeuten, wenn das Schmähen und Schmähnen auf der Kanzel nicht aufhöre, werde Schwyz zu andern Mitteln greifen; das Nämliche gelte für

¹⁾ Archive Schwyz und Einsiedeln.

²⁾ Zahlreiche Acten im Archiv Schwyz.

die Beichtväter; wenn diese ihr ungereimtes Wesen — worüber beim Bischof in Constanz bereits Beschwerde geführt wurde — nicht aufgeben, so werde man ihnen nöthigenfalls Grund und Boden verbieten, d. h. sie ausweisen. Als abschreckendes Beispiel wurde gleichzeitig das Urtheil über die neun straffälligen Einsiedler verkündet.¹⁾

Von der Neuwahl eines Landvogtes gab der Abt sofort dem Nuntius und dem Stande Luzern durch eine Abordnung Kenntniß, und meldete sie auch nach Rom. Aus dem Vortrage der einsiedlichen Deputation vor dem Rath in Luzern vom 4. Mai erhellt, daß die Rätthe der Waldleute rathschlagten, ob es nicht angezeigt sei, Vertreter zur Landsgemeinde nach Schwyz zu schicken und diese, wie vor Altem, um Ueberlassung der Ämterbesetzung zu bitten; dies unterblieb jedoch auf Anrathen des Abtes. Nuntius Scotti, der eben in der Abreise auf seinen neuen Gesandtschafts-posten in Paris begriffen war, erließ von St. Urban aus am 4. Mai einen scharfen Protest gegen die gefängliche Einziehung der Gotteshausdiener, und stellte Schwyz die schärfsten kirchlichen Strafen in Aussicht; Luzern und die übrigen katholischen Orte wurden dringend zum Schutze der kirchlichen Immunität aufgerufen. Der Nuntius drang ganz besonders darauf, daß die Landsgemeinde Schwyz die Beilegung des Streites dem Rathe endgültig überlassen möge; es scheint, daß ihm in dieser Hinsicht Zugeständnisse gemacht wurden; denn nebst obigem schrieb er den 13. Mai an den Fürstabt, daß die Schwyzer auch auf der Prüfung der Verwaltungsrechnungen nicht länger beharren wollen, weshalb er dem Stift anderseits empfahl, einige Abgeordnete der Schirmherren jeweilen wieder zur Rechnungsablage der Amtleute auf St. Bartholomäus einzuladen²⁾

Auf der katholischen Conferenz in Luzern vom 8. und 9. Juni bat Fürstabt Placidus abermals inständig, sein Gotteshaus gegen die Gewaltthätigkeiten sicher zu stellen und ihm zum Rechte zu verhelfen; man möge auch Abgeordnete nach Einsiedeln schicken, damit sie den Stand der Sachen, die alte Uebung und die Aussagen von Zeugen zum spätern Rechtsgebrauche in Schrift aufnehmen.

¹⁾ Acten Archiv Schwyz.

²⁾ Archive Schwyz und Stift Einsiedeln.

Schwynz widersezte sich aber kräftig diesem Schritte, so daß beschlossen wurde, die Ankunft des neu ernannten Nuntius abzuwarten, der etwa Auftrag habe, über dieses Geschäft zu Rath zu gehen. ¹⁾

Den 7. Juni 1639 erschien auf das wiederholte Ansuchen des Fürstabtes und seiner Helfer ein päpstliches Monitorium an die Gemeinde und die Leute von Schwyz, worin diese zur Beobachtung der Bulle des Papstes Leo X. vom 10. December 1518 betreffend Immunität verwiesen oder zur rechtlichen Einantwortung vor dem General-Auditoriat der römischen Curie aufgefordert werden. ²⁾

Der Streithandel ruhte nun bis im Spätherbste. Am 3. Nov. 1639 überreichte der neue Nuntius, Hieronymus Farnese, Erzbischof von Patras, den in Luzern versammelten katholischen Orten sein Creditiv, und rügte dabei auftragsgemäß die üble Behandlung, welche das Gotteshaus Einsiedeln von denen von Schwyz zu erdulden habe. Da die Sache gottgeweihte Personen betreffe, sei er nicht ohne Sorge, ob da nicht die Bulle Coena Domini (Kirchenbann) Platz und Statt habe. Er wolle zwar kein Urtheil fällen, den Gesandten aber doch die Heiligkeit des Ortes, die Verehrung, welche derselbe in ganz Deutschland genieße, und das herrliche Kleinod der Befreiung der Eidgenossenschaft vor Augen stellen. Er forderte Schwyz auf, die Sache in den alten Stand zu setzen und seine Ansprüche den Miteidgenossen und Freunden zum Entscheide zu übergeben. Schwyz wies abermals auf die bindenden Beschlüsse der Landsgemeinde hin, erklärt sich aber bereit, dem Nuntius auf bestimmten Tag und Stunde seine Rechtsamen aufzuweisen. Die Versammlung glaubte, damit sei der Weg zu einer Ausgleichung gebahnt, bot ihre Dienste hiezu an und erließ in diesem Sinne Schreiben an die Parteien. ³⁾ Unterm 18. December wendete sich der päpstliche Legat nun schriftlich und direkt an Schwyz mit der Mahnung, daß es von Attentaten gegen Einsiedeln abstehe, dem Kanzler und Ammann die Rückkehr dahin öffne und das den Wirthen auferlegte Umgeld wieder abschaffe, alles

¹⁾ Eidg. Abschiede p. 1136.

²⁾ Stiftsarchiv Einsiedeln NK.

³⁾ Eidg. Abschiede 1152.

unter Androhung schärferer Zwangsmittel und des Verbotes der Spendung der Sacramente. Nach zwei Tagen antwortete Schwyz, gleichwie bisher die Päpste und ihre Nuntien sich in die zeitlichen Sachen ihrer Vorfahren nicht eingemischt, so hoffe man das Nämliche für die Zukunft; in dem Streite mit Einsiedeln handle es sich nur um Schützung der Rechte, welche man mit den äußersten Mitteln aufrechtzuerhalten entschlossen sei; der Nuntius möge bei Zug dahin wirken, daß es die Rebellen, die sich daselbst aufhalten, fortschaffe; wenn schließlich die Geistlichen den Geboten Widerstand entgegenzusetzen sich befrecen, protestire man gegen alle daraus entstehenden übeln Folgen. Nun befahl der Nuntius den 22. Dec. dem Decan Konrad Heinrich Abyberg in Schwyz, unter Bezugnahme auf die Bulle Coena Domini die Pfarrgeistlichkeit anzuweisen, daß sie am nächsten Weihnachtsfeste von der Kanzel und vom Beichtstuhle aus und in Privatgesprächen das Volk von weitem Schritten gegen das Gotteshaus abmahnen, und auf die Unhaltbarkeit der eingenommenen Stellung aufmerksam machen.

Auch an den Rath von Schwyz hatte der Legat den 24. December repliziert, und dabei den Zweifel ausgesprochen, es möchte sein letztes Schreiben nicht bei einem vollständigen allgemeinen Rathe abgelesen worden sein. Gegen diese Insinuation wurde dem Nuntius bemerkt, wer ihm eine solche Unwahrheit eingegeben, da Schreiben und Antwort bei extra zusammenberufenem Rathe verhandelt wurden. Was die Befehle an die Pfarrgeistlichkeit betreffe, so bitte man, damit sowohl dieser als dem Rathe zu verschonen, da solche Weisungen den Landesfreiheiten schnurstracks zuwiderlaufen und bei dem gemeinen Manne eine solche Confusion verursachen würden, ob welcher nachher auch dem Nuntius leid wäre, und deren sich die Geistlichen, die ohnedies beliebt seien, fast zu entgelten haben könnten. Uebrigens sei auch nichts Neues mehr vorgenommen worden. Man verwundere sich, daß einige unruhige Geister des Klosters Einsiedeln so vermessen dem Nuntius einen Nebel vor die Augen malen und ihm die Ohren zustopfen dürfen mit unwahren Angaben. Schwyz wolle doch noch hoffen, daß der Nuntius für diesen Stand offenes Ohr habe.¹⁾

¹⁾ Archiv Schwyz; einige Acten auch Stiftsarchiv Einsiedeln.

Der Nuntius versuchte nun ein neues Auskunftsmittel. Er schlug beiden Parteien die Wahl von vier oder sechs Vertrauensmännern aus den katholischen Orten vor, welche die Streitsache untersuchen und entscheiden sollen, und wendete sich an einzelne Magistratspersonen, wie an Landammann Imhof in Uri, um Mittheilung ihrer Ansichten, ob die Ansprüche der Schwyzer auf Aumaßung oder Rechtsgründen beruhen.¹⁾

Der bedenkliche Versuch des Legaten, durch die Pfarrgeistlichkeit das gemeine Volk der Obrigkeit zu entfremden, gab Schwyz Anlaß, gegen diesen Eingriff in die bischöfliche Jurisdiction durch Abgesandte beim Bischof in Constanz Klage zu erheben. Der Bischof nahm die Beschwerde wohlwollend entgegen, und antwortete dem Nuntius auf dessen direktes Gesuch vom 28. Januar 1640 um Mitwirkung, daß die Schwyzer zur Betretung des Rechtsweges verwiesen werden, in durchaus nicht entsprechendem Sinne. Er fürchte, sagte der Bischof in seinem Schreiben vom 23. Februar, daß er durch seine Interposition entweder nichts, oder nicht dasjenige, was angestrebt werde, ausrichten würde. Er sei bereits durch Gesandtschaften und Schreiben beider Parteien über den Sachverhalt verständigt und kenne die auseinandergehenden Rechtsstandpunkte.

So wie die Dinge liegen, halte sich der Bischof nicht für befähigt, die Schwyzer anders zu disponiren, und sehe er keinen Erfolg vor, solange nicht vollständige Klarheit über die beiderseitigen Rechtstitel gegeben sei. Schwyz habe laut mündlicher Auseinandersetzung durch Abgeordnete den Erlaß des Legaten vom 22. December an die Pfarrgeistlichkeit und die Androhung von Kirchenstrafen mit schwerem Herzen aufgenommen und des Bischofs Verwendung nachgesucht, daß keine solche Mandate mehr ergehen, die nichts Anderes zur Folge haben können als allgemeine Verwirrung, Herabsetzung des Ansehens der Geistlichkeit und Unruhe des Gewissens. Der Bischof müsse ernstlich wünschen, daß der Klerus und die Pfarrgeistlichkeit nicht in den Streit hineingezogen und die Sache dadurch so sehr verbittert und ein Vergleich noch erschwerter werde. Der Nuntius antwortete unterm 7. März 1640 spitzig, in Schwyz habe man schon lange geprahlt, daß der Bischof auf

¹⁾ Stiftsarchiv Einsiedeln a. a. D.

ihrer Seite stehe, und mit Freuden streue man aus, daß er, der Bischof, in dieser Frage ganz anderer Ansicht sei als der Nuntius. Dieser, sein Vorgänger und der hl. Vater seien über den Streithandel sehr wohl unterrichtet; schon vor Jahren seien die Rechtstitel des Stiftes schriftlich dem hl. Stuhle vorgelegt und auf Geheiß des Papstes durch vier der gelehrtesten, namentlich angeführten Hausprälaten, nämlich den Datarius, den Secretär der Breven, den Secretär des hl. Concils und der kirchlichen Immunität, und einen andern reiflich geprüft, und die Hauptpunkte, die hierin zu wahren, bezeichnet worden. Was der Nuntius in Sachen thue, geschehe nicht aus sich, sondern aus Befehl. Man könne nunmehr doch nicht zusehen, wie Schwyz gegen das Gotteshaus mit Confiscation, Verbannung, Beaufsichtigung der Verwaltung u. s. w. verfare, und solle und müsse man dagegen nicht einschreiten dürfen, und solle da nicht die Geistlichkeit gehalten werden, sich dem Willen der Nuntiatur zu conformiren? Der Bischof solle daher mit dem Legaten, der ja auch nur mit aller Mäßigung und Vorsicht vorgehen wolle, Hand in Hand gehen und mit dem Klerus auf seine Seite treten.¹⁾ Die gleichen Bedenken ließ der Legat dem Bischofe auch noch durch den Propst Knab von Luzern eröffnen mit der Einladung, es wolle doch das drohende Schisma der constanzischen Kirche vermieden werden. Der nämliche Propst drang in Schwyz als Unterhändler des Nuntius durch mündliche Vorstellungen und ernste und freundliche Mahnungen auf die Beziehung von Schiedleuten oder Vermittlern, andererseits ersuchten die katholischen Orte den Nuntius, gegen Schwyz einstweilen keine weitere Schritte zu thun, was zur Folge hatte, daß die vorhabende Citation des Pfarrers von Schwyz nach der Nuntiatur unterblieb, und demselben lediglich unter offenem Siegel die Intentionen des Nuntius zugeschrieben wurden. Schließlich gab auch der Bischof von Constanz seine Opposition gegen die Inanspruchnahme der Geistlichkeit seitens der Nuntiatur auf und ertheilte dem Decan in Schwyz diesbezügliche Weisung.²⁾

Sowohl das Stift als Schwyz ließen es sich nun angelegen sein, den einzelnen katholischen Ständen ihre Briefe und Siegel

¹⁾ Archiv Schwyz: Abschriften; ebenso Stiftsarchiv Einsiedeln.

²⁾ Mehrfache Acten im Stiftsarchiv Einsiedeln.

zu eröffnen. Schwyz erklärte sich wiederholt geneigt, dies auch dem Nuntius gegenüber zu thun; nach vielerlei Ausflüchten erklärte es sodann auf Einladung, sich mit den Gewahrsmen am 10. Mai auf der Nuntiatur einzufinden, lehnte aber die Anwesenheit von eidgenössischen Vermittlern oder Vertretern des Abtes bei diesem Acte den 5. Mai rundweg ab.¹⁾ Die Einsichtnahme fand indessen doch statt, ohne zu einem Ziele zu führen. Wie aus einem Briefe des Propstes Knab an den einsiedlischen Statthalter P. Michael Nägelin vom 25. Mai hervorgeht, entschlossen sich vielmehr die Häupter von Schwyz, als ihnen neuerdings die Excommunication in Aussicht gestellt wurde, durch Landsgemeindebeschlus das gemeine Volk ganz an sich zu ziehen und so gemeinsame Stellung zu nehmen. Der Nuntius hatte nun vor, persönlich nach Schwyz zu reisen, um das Volk aufzuklären, übertrug aber dann diese Mission dem bereits genannten Capuziner P. Basilius Lindauer, der vor seinem Eintritt in den Orden als vortrefflicher Pfarrer daselbst gewirkt hatte, und durch seinen großen Einfluß die Obrigkeit in arge Verlegenheit setzte.²⁾

Als Resultat der Acteneinsichtnahme eröffnete der Nuntius den 20. Juni den Gesandten der V katholischen Orte folgendes: Aus den Documenten von Schwyz habe er nichts Gewisses erheben können, worauf sich die Oberherrlichkeit von Schwyz gründe. Was den wirklichen Besitzstand betreffe, so ruhe auf demselben von jeher der Verdacht des Mißbrauches, und könne er sonach in Zweifel gezogen werden. Es machte nun Schwyz den Vorschlag: da in seinen Gewahrsmen das Wort „höchste Herrschaft“ niemals vorkomme, und ebensowenig dessen in früheren Händeln gedacht werde, da ferner die goldene Bulle verordne, daß Schwyz nicht größere Gewalt haben solle, als sie Oesterreich gehabt und dieses erweislich nur im Besitze der Schirmvogtei war, da weiterhin in jener verboten sei, einen andern nachgesetzten Advokaten, als da ist einen Landvogt nach Einsiedeln zu verordnen, so solle Schwyz Alles wieder in den Stand vom Jahre 1630 setzen, könne sich aber die Oberherrlichkeit über die Waldstatt, wie sie solche behaupte, vorbehalten. Andererseits solle der Abt erklären, der Freiheit des Gotteshauses, den kaiserlichen Diplomen und Privilegien nichts zu vergeben noch zu prä-

1) Acten im Archive Schwyz und Stift Einsiedeln.

2) Stiftsarchiv Einsiedeln.

judiciren. Schließlich erklärte der Nuntius, aus päpstlichem Befehle werde er endlich genöthigt, zu den geistlichen Mitteln zu greifen, und bat die Gesandten der Orte um Hilfe und Beistand, damit dem heiligen Stuhle Gehorsam geleistet, und die Freiheit der Kirche und ihrer Diener aufrecht erhalten werde. Schwyz entgegnete, wenn es seine Documente dem Legaten und andern Herren vorgewiesen habe, sei es keineswegs geschehen, um sie darüber urtheilen zu lassen; es müssen alle Machinationen des Nuntius für den hohen Gewalt schlagen. Gegen die Androhung der Kirchenstrafen rief es den Schutz der andern Orte an und protestirte wider alles Unheil, welches daraus entstehen möchte. Mit großem Herzeleid und in nicht geringerer Verlegenheit nahmen die Orte in Ermanglung von Instructionen diese Eröffnungen in den Abschied, damit die Obrigkeiten zu Rathe gehen, wie dem Aeußersten vorzubeugen sei. Inzwischen wurde der Nuntius ersucht, mit seinen Proceuren noch einzuhalten. ¹⁾

Das Gotteshaus Einsiedeln hatte mittlerweile seine Rechtsstellung und die Unbegründetheit der schwyzerischen Prätenfionen bezüglich der Landesherrlichkeit, der Vogtei, der Kastvogtei, des Blutbanns, der Gerichtsherrlichkeit, des Mannschafts- und Steuerrechts in einer öffentlichen Schrift darlegen lassen. Es ist dies das bekannte Buch mit dem Titel ‚Libertas Einsidlensis‘ von 1640, welches mit einem Aufwand großer juristischer Gelehrsamkeit obige Streitpunkte erörtert und als Belegtitel viele Urkunden enthält. Diese Deduction, die allerorts in den katholischen Orten Aufsehen erregte und viele Sympathien von Schwyz abwendete, stieß selbstverständlich daselbst auf großen Widerspruch; immerhin aber wird der unparteiische Prüfer in dem Buche eine im Großen und Ganzen vortrefflich ausgeführte, gelungene Zurückweisung der meisten schwyzerischen Prätenfionen finden.

Entschiedener denn je wies die Landsgemeinde den 29. Juli 1640 die Einmischung der katholischen Orte und des Nuntius und das „ausgebreitete sophistische“ Buch zurück, und setzte einem dreifachen Rathe anheim, über diese Streitschrift, die unwahrhaften, falschen und ehrverleßlichen Zulagen des Stiftes und seiner Glieder, und auch über die großen erlaufenden Kosten zu disponiren; ebenso

¹⁾ Eidg. Abschiede pag. 1171.

verfügte die Landsgemeinde die unverweilte Einsichtnahme in den Haushalt des Stiftes und zwar nach der alten Form. Zu mehrerer Befräftigung wurde dieser Beschluß sogar in das amtliche Landbuch eingeschrieben. ¹⁾

Vom Nuntius erhielten der Propst Knab, die beiden mehrgenannten Capuziner P. Sebastian von Beroldingen und P. Basilius Lindauer und der Jesuit Christophor Mendler Auftrag, auf Grundlage der Acten ein Gutachten abzugeben, ob den Herren von Schwyz in Einsiedeln die Oberherrlichkeit zustehe. Der am 18. August 1640 in der Nuntiatur abgegebene einstimmige Befund lautete zu Ungunsten von Schwyz. ²⁾

Die anfänglich mehr locale Streitsache hatte schon seit einiger Zeit auch Parteilung und Uneinigkeit in die Rätthe und Gemüther der benachbarten katholischen Orte getragen. Das herbe Auftreten des Nuntius, insbesondere dessen stete Androhungen mit kirchlichen Strafen hatten die demokratischen Orte unwillkürlich zu Bundesgenossen von Schwyz gemacht. Man fühlte sich allenthalben unsicher und am Vorabend eines Gewaltausbruches. Wie der Nuntius den 24. August dem Rathe von Luzern klagte, wollte er von einer glaubwürdigen geistlichen Person vernommen haben, daß einige Schwyzer wirklich in Bereitschaft stehen, das Gotteshaus Einsiedeln und seine Religiosen mit Waffengewalt zu überfallen; wenn das geschehen sollte, könnte er mit der Verhängung der Excommunication nicht mehr zurückhalten. Solothurn schrieb den 1. September 1640 besorgnißvoll an Luzern, daß es doch alles Mögliche anbiete, um die Herren von Schwyz zur Raison zu bringen, indem sonst zu befürchten stehe, daß der Abt sich seinen Verburgerten zu Zürich in die Arme werfen möchte, wodurch die Angelegenheit bei dem ganzen helvetischen Corpus anhängig würde. Nach einem andern Gerede, das weite Verbreitung fand, solle Luzern 600 Mann gegen Schwyz bereit halten; auch der Abt und Zürich seien zum Zuzug bereit. Als den Verbreiter dieses Geschwäzes nahm Luzern einen dortigen Mauerer, Michael Leemann, in Haft; dieser hatte, als obrigkeitlicher Bote auf der Rückreise von Constanz begriffen, zu Rheineck in dem Hause des Landvogtes — fataler Weise für ihn bekleidete ein Schwyzer, Martin Belmont von Rickenbach, diese

¹⁾ Landbuch von Schwyz, herausgegeben v. M. Rothing, 1850, S. 102 ff.

²⁾ Stiftsarchiv Einsiedeln a. a. D.

Stelle, — allerlei solche Gerüchte mitgetheilt, von denen nach Schwyz Nachricht gegeben wurde. Schwyz reclamirte in Luzern gegen diese Manifestation, worauf dieses den 28. September die absolute Falschheit solcher Reden meldete und beruhigenden Bericht gab. ¹⁾

Auf der dieses Streithandels wegen außerordentlicher Weise den 21. August 1640 nach Luzern einberufenen Tagsatzung der katholischen Orte wurde als bestes Mittel zur Abhilfe, wo es noch Zeit sei, eine allgemeine Deputation nach Schwyz gutbefunden. Schwyz, hievon durch einen Expressen in Kenntniß gesetzt, lehnte die Gesandtschaft als dormalen unthunlich ab, worauf neue Instanzen gemacht, die Einberufung einer Landsgemeinde in drei oder vier Wochen verlangt, und die Einstellung aller weiteren Executionen und Resolutionen gegen das Stift begehrt wurde. Der Nuntius, welcher die Orte zu einem Entschlusse drängte, wurde gebeten, von kirchlichen Strafen Umgang zu nehmen; für den Fall einer abschlägigen oder gar keiner Antwort aus Schwyz inner einer gewissen Frist wurde eine neue Zusammenkunft beschlossen, um namentlich auszumachen, ob Schwyz schuldig sei, vor den übrigen Orten dem Gotteshause gütlich oder rechtlich Rede und Antwort zu geben. ²⁾

Bei der allgemeinen wachsenden Aufregung mochte es doch auch dem Nuntius rathsam erscheinen, die entfesselten Leidenschaften, die namentlich unter dem gemeinen Mann in Schwyz hell aufloderten, — hatte sich doch die Landsgemeinde bei Eiden gelobt, kein Jota von den behaupteten Rechten abzulassen, — zu dämpfen.

Den Anlaß seiner Visitationsreise nach den Frauenklöstern St. Peter in Schwyz und in Steinen benutzend, trat der Nuntius am 12. September persönlich vor den Rath in Schwyz, und legte da ein nicht weniger als 16 Nummern umfassendes Verzeichniß der Beschwerden des Gotteshauses ein, auf deren sofortiger Abstellung er mit allem Nachdruck bestand. Diese Beschwerden betreffen: 1. die Erhebung der Kriegssteuer; 2. die Unterstellung der Waldstatt unter einen Landvogt; 3. die ungewohnte Zueidnahme und Behuldigung der Einsiedler; 4. die Ernennung eines eigenen Weibels und die Beseitigung der äbtischen Beamten; 5. Eingriffe in die Fischereirechte des Gotteshauses; 6. die Neuwahl des Rathes

¹⁾ Verschiedene Acten im Archiv Schwyz.

²⁾ Eidg. Abschiede p. 1180.

der Waldstatt; 7. die Aneignung der Criminalgerichtsbarkeit; 8. die Verbannung und Bestrafung der Amtleute des Klosters; 9. und 10. die Anmaßung der Civilgerichtsbarkeit und der Injurienhändel; 11. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in zwei durch die Immunität gedeckten Fällen und die Abführung von äbtischen Beamten in die Gefangenschaft nach Schwyz; 12. die Anlegung des Umgeldes auf Wein; 13. die Besteuerung der Wirthhe; 14. Verfügungen über Holzhauen in Pfäffikon; 15. die Annullirung rechtskräftiger Urtheile des Gotteshauses; 16. die willkürliche Bestrafung der Unterthanen. Der gefessene Rath wollte sich aber keineswegs als schuldig bekennen; durch einen Ausschuß ließ er dem Nuntius melden, er verbete sich die Zulage, als habe man Innovitäten begangen, da man nur die Rechte einer ordentlichen Landesobrigkeit ausgeübt habe. Punkt für Punkt der Beschwerden wurde widersprochen; der Abt und andere unruhige Geister seien es, welche den ganzen Sturm anfachten, die Unterthanen zur Widersetzlichkeit und Meineid aufreizten, mit wahrer Furie der ganzen Welt unwahre Angaben machten, und mit Verschätzung auf der Kanzel und in den Beichtstühlen und sonst mit unwahrhaften Schandschriften die Unruhen nähren. Hätte der Abt gemeint, in dem Einen und Andern beschwert zu sein, so hätte er nach alter Übung vor seine natürliche Obrigkeit treten sollen, statt absichtlich und muthwillig das alte Wohlverhalten zu stören.¹⁾

Der Nuntius, der übrigens schon am 24. August ein Excommunicationsdecret gegen die Schwyzer aufgesetzt hatte, aber unseres Wissens noch zurückhielt,²⁾ vermochte dagegen den Fürstabt infolge persönlicher Unterredung zu bestimmen, mittelst Schreibens vom 14. September bei den Herren von Schwyz den ersten höflichen Schritt zu einer Versöhnung zu thun; dieser Versuch hatte vorerhand keinen Erfolg. Der Nuntius drängte den Rath von Schwyz weiterhin, sich über seine Vermittlungs-Vorschläge auszusprechen, und die Sache einem zweifachen Rathe vorzulegen. Gegen die Geistlichen in Schwyz und Einsiedeln ahndete er unterm 29. October, daß sie des Streitens wegen den einfältigen Leuten im Beichtstuhle mit großen Drohungen zusetzen, und befahl bei Strafe der Suspension, die Beichtenden diesfalls nicht zu behelligen oder an-

¹⁾ Verschiedene Acten im Archiv Schwyz, auch Stiftsarchiv Einsiedeln.

²⁾ Stiftsarchiv Einsiedeln NK.

zuhalten, daß sie sich auf Seite des Klosters stellen; man dürfe sie lediglich ermahnen, daß sie sich bei Strafe der Ungültigkeit der Absolution angelegen sein lassen, mit unbilliger Gewalt gegen die Immunität der Kirche und ihrer Diener stillzustehen.¹⁾ Eine ähnliche Abmahnung erging am 3. November auch an den Fürstabt, welchem er die Hoffnung ausdrückte, daß Schwyz zu gütlichen Unterhandlungen nun doch wahrscheinlich Abgeordnete nach Luzern senden werde, und die Einschlagung des Compromißweges einer rechtlichen Erörterung des Handels vorzuziehen sei.²⁾ Trotzdem wollte in Schwyz die Sache keinen Fortgang nehmen; es unterließ, auf die verabredete Zeit sich über die Annahme der Vergleichspunkte auszusprechen und ordnete zu Anfang des Jahres 1641 den Seckelmeister und Landvogt neuerdings nach Einsiedeln ab, um von den Wirthen die auf den Wein gesetzte Abgabe einzutreiben, was Alles der Abt dem Nuntius mit Schreiben vom 8. Januar 1641 klagte. Letzterer nahm sogar unterm 2. März 1641 die Mithilfe des französischen Gesandten Caumartin in Anspruch, um Schwyz von seiner Halsstarrigkeit abzubringen.³⁾

Bei Anlaß der im März in Baden versammelten Tagsatzung ließ der Nuntius den katholischen Orten eröffnen, er habe die in der Vertheidigungsschrift *Libertas Einsidlensis* angeführten Urkunden und Beweistitel des Gotteshauses, gegen deren Echtheit und Vollständigkeit von Schwyz aus vielfache Verdächtigungen in Umlauf gesetzt worden waren, durch zwei päpstliche Protonotarien, den luzernischen Propst Jodocus Knab und Decan Oswald Schön, Pfarrer in Zug, und seinen Prokanzler Joh. Heinrich Probstatt mit den Originalien collationiren lassen, welche den gedruckten Text völlig richtig fanden. Er mahnte die Orte, die im verfloffenen August beschlossene Gesandtschaft an die Landsgemeinde Schwyz endlich einmal ins Werk zu setzen. Die Gesandten von Schwyz erhoben dagegen energischen Protest und sprachen ihr Entsetzen aus, daß man ihren freien Stand so vielfach anzutasten wage. Unter diesen Umständen kam kein Beschluß zu Stande.⁴⁾ Nun versuchte der Legate im April privatim mit Landammann Ital Reding

1) Acten im Archiv Schwyz.

2) Stiftsarchiv Einsiedeln a. a. D.

3) Ebendasselbst.

4) Eidg. Abschiede 1193, und Acten des Stiftsarchives Einsiedeln.

Unterhandlungen anzuknüpfen, was dieser aber höflich ablehnte, da er gegen die Obrigkeit nicht handeln dürfe.¹⁾ Um die Gemüther für die Intentionen des Nuntius zu gewinnen und neuen Ausschreitungen und Beschlüssen bei der bevorstehenden ordentlichen Landsgemeinde am letzten Sonntag im April entgegenzuwirken, erschien im Auftrage des Nuntius der auch in Schwyz wohlangesehene und einflußreiche Capuziner P. Sebastian Beroldingen den 26. April vor Rath und Landleuten. Er bemühte sich in bester Form, die Herren und Landleute vor Allem zu disponiren, daß die Landsgemeinde keinen neuen Landvogt mehr für Einsiedeln wähle; dann schilderte er die aufrichtigen Bemühungen des Nuntius, der den Streit im Interesse beider Theile abheben wolle. Ein weiterer Auftrag war, es dahin zu bringen, daß des Abtes Schreiben vom 14. September 1640, das durch die persönliche Einwirkung des Nuntius in so versöhnlichen Worten abgefaßt sei, vor der Landsgemeinde zur Verlesung komme. Auch die Drohung durfte nicht vergessen werden, daß wenn wieder ein falscher Landvogt gewählt werde, der Nuntius kraft Befehls aus Rom das Land Schwyz mit dem Bann belegen müsse. Schließlich sollte der geistliche Sendbote die Pfarrherren und andere Priester, die er antreffe, ermahnen, daß sie unter Vorhaltung der drohenden Gefahren und Censuren auf ihre Pfarrkinder einwirken, an der Landsgemeinde ihre Stimmen keinem falschen Landvogte zu geben.²⁾

Diese Mission schlug abermals vollständig fehl; nicht nur wurde Rathsherr Leonhard Schorno einstimmig für die nächsten zwei Jahre zum Landvogte von Einsiedeln gewählt, sondern es wurde auch der scharfe Landes-Gemeindebeschuß vom 29. Juli v. J. mit Einmuth bekräftigt.³⁾

Bei dieser Sachlage war der Nuntius nicht mehr zu bewegen, die wiederholten Drohungen nicht zur Wahrheit werden zu lassen.

Am 2. Mai erließ er gegen den neugewählten Landvogt ein Excommunicationsdekret folgenden Inhalts: er solle sich nicht unterstehen, weder öffentlich noch geheim irgend etwas zum Präjudize des Gotteshauses, seiner Rechte, Güter, Diener und Angehörigen vorzunehmen, insbesondere die Walbleute nach der neuen, von

1) Acten im Archiv Schwyz.

2) Archiv Schwyz.

3) Landbuch von Schwyz, p. 105.

Schwyz aufgesetzten Eidessformel in Eidspflicht zu nehmen, solange der anhängige Streit nicht durch den zuständigen Richter ausgetragen sei. Die nämliche Bannstrafe wurde gegen alle Einsiedler ausgesprochen, welche gegen das Gotteshaus irgend etwas thun oder freiwillig die Huldigung leisten. ¹⁾ Von dieser Verfügung gab der Nuntius den 3. Mai dem Landammann Ital Neding, unter Bedauern, daß der Landvogt Schorno sein Verwandter sei, officielle Kenntniß. Das Edikt des Nuntius wurde am Sonntag den 5. Mai Nachts an den Kirchthurm im Helmhaus zu Einsiedeln, unmittelbar vor der Frauencapelle, in deutscher und lateinischer Sprache öffentlich angeschlagen. Untervogt und Rätthe der Waldstatt berichteten den Vorfall eiligst nach Schwyz, welches Befehl gab, das Edikt sofort abzureißen, was dann auch geschah. ²⁾

In Schwyz war ob dieses Vorgehens des Nuntius Alles in Feuer und Bewegung; man besorgte allerlei böse Pasquille wider den Legaten, dessen Bote, der das Excommunicationsedikt überbracht hatte, mit Noth der Verhaftung entging. ³⁾ Der neue Landvogt wurde mit doppeltem Gefolge in seine Landvogtei aufgeführt, damit er da voll und ganz die oberherrlichen Rechte ausübe. Sechzig Walbleute, welche sich weigerten, dem neuen Landvogte die Huldigung zu leisten, wurden in eine Geldstrafe von je 25 Gl. verfällt. Landvogt Schorno wurde vom Nuntius wiederholt, jedoch vergeblich zur Verantwortung nach Luzern vorgeladen. ⁴⁾

Zu Vollführung eines schon den 8. oder 9. April gefaßten, aber nicht veröffentlichten Beschlusses verlangte Luzern Namens der katholischen Orte den 25. Mai, daß Schwyz auf den 9. Juni eine außerordentliche Landsgemeinde versammle, damit die eidgenössische Gesandtschaft mit dem Volke verhandeln könne. Schwyz antwortete ablehnend, die Sache wurzle so stark in dem Sinne der Landleute, daß jegliche Bemühung, sie auf andere Gedanken zu bringen, eitel sei. Eine solche Deputation müßte jedenfalls unfruchtbar verlaufen, gegentheils würden die katholischen Orte bei persönlicher Wahrnehmung der Entschiedenheit des Schwyzervolkes nicht anders

¹⁾ Original im Archiv Schwyz.

²⁾ Acten im Archiv Schwyz; auch Stiftsarchiv Einsiedeln.

³⁾ Bericht des Capuziner P. Apollinaris Jütz an Einsiedeln. Stiftsarchiv a. a. O.

⁴⁾ Ebendaselbst.

können, als ihm laut eidgenössischem Herkommen und Bünden hierin behilflich zu sein, wie denn mehrere Orte dies bereits zugefagt haben. ¹⁾)

Als der Nuntius alle seine Bemühungen vereitelt sah, wendete er sich wieder an den früher mißbeliebigen Bischof von Constanz und an Oberst Seb. Peregrin Zwyer von Uri als die geeigneten Mittelsteute. Der Bischof willigte ein, wenn es Schwyz genehm sei. ²⁾)

Der am 28. Juni 1641 versammelte zweifache Rath von Schwyz verschärfte die Sachlage noch durch folgende Beschlüsse: 1. Von Abt und Convent wolle man endlich Einsicht in die Rechnungen haben; 2. wegen der Ungebühren, namentlich auch wegen des verlogenen Buches und anderer Sachen mehr sollen beförderlich Einige aus dem Kloster nach Schwyz citirt und darüber geurtheilt werden, sobald Landammann Schorno von der Jahrrechnung in Baden zurückgekehrt sei; 3. mit dem Legaten habe man nichts mehr zu schaffen; man nehme keine Briefe von ihm mehr an und wohne seinen Vorträgen in den Conferenzen nicht mehr bei, bis er dem Stande Schwyz Genugthuung leiste; wenn er andere Verfügungen anschlagen lasse, sollen diese weggenommen und durch den Nachrichter verbrannt werden; 4. dem Bischofe von Constanz solle von den einsiedlischen Insolenzen, namentlich den wider ihn gerichteten, Mittheilung gemacht werden, mit der Versicherung, daß man dem päpstlichen Stuhle, der Kirche und dem Bischof alle Reverenz erweisen wolle, aber weitere Einmischungen nicht mehr leide; 5. die von Zug, welche die Exulanten und Verbandfirten, namentlich den Kanzler von Einsiedeln beherbergen und schützen, sollen bundesgemäß gemahnt werden, diese fortzuschaffen; 6. diejenigen, welche zu Einsiedeln das Gefängniß erbrachen, darunter die zwei Conventualen Thietland Geberg und Justus Ehrler, beide von Schwyz, sollen nach kaiserlichem Recht bestraft und an ihnen ein Exempel statuirt werden. ³⁾)

Dem Kaiser insinuirte der Abt mittelst Supplication vom

¹⁾ Eidg. Abschiede p. 1197 und Acten im Archiv Schwyz.

²⁾ Acten im Stiftsarchiv Einsiedeln.

³⁾ Acten im Stiftsarchiv in Einsiedeln, u. Staatsarchiv in Luzern.

28. Mai, die Schwyzer der Kastvogtei verlustig zu erklären, unter gleichzeitiger Anrufung zu Schutz und Schirm. ¹⁾

Als Gegenact gegen die Schlußnahme von Schwyz lancirte der Nuntius den 18. Juli an die in Baden auf der Fahrrechnung versammelten katholischen Orte folgende kategorische Erklärung: die Schmach, welche Schwyz dem Gotteshause anthue, könne länger nicht mehr geduldet werden; nun handle es sich, ob ein ganzes katholisches Volk der päpstlichen Autorität verloren gehe, und einer ganzen katholischen Eidgenossenschaft ein immerwährender Schandfleck eingebrannt werden solle. Da die Vermessenheit Etlicher zu Schwyz von Tag zu Tag in Wort und Werk zunehme, so könne der Nuntius von dem einmal gethanen Schritte nicht mehr zurück, und müsse dem geistlichen Rechte den Fortgang lassen. Es unterliege keinem Zweifel, daß dieses Sacrileg und öffentliche Vergerniß der Beurtheilung der kirchlichen Behörden unterstehe, wie denn die Kirche vor Jahren auch wider Kaiser und Könige geurtheilt habe; wenn wegen heimlichen Sünden vor dem Beichtvater das Knie gebeugt werden müsse, um wie vielmehr müssen so große Vergernisse dem Judicium der päpstlichen Prälaten unterworfen sein! Schwyz müsse daher auf anberaumte Frist vor dem Legaten zur Rechtfertigung erscheinen, ansonst werde er gegen dasselbe als wider Schänder der Kirchenfreiheit einschreiten. Wenn die Schwyzer sich unterstehen, diese Excommunication mit irgend welcher Unbild anzutasten, werde er sie der heiligen Sacramente berauben, den Capuzinern befehlen, von Schwyz auszuziehen, auch allen übrigen Priestern das Messelesen untersagen und sie so von aller Gemeinschaft der Kirche abschneiden. Daher ersuche er die katholischen Orte nochmals, die längst beschlossene Deputation nach Schwyz abzufertigen und die Penitenten zum Gehorsam zurückzubringen. Vielleicht werde diese Mission die Halsstarrigkeit der Hauptführer brechen, da er wisse, daß ein großer Theil des Volkes anders gesinnt sei. ²⁾ Die Conferenz hat in erster Linie den Legaten, von den Censuren noch keinen Gebrauch zu machen, beschloß dann, die Abordnung auszuführen, vorher aber noch auf alle Weise in Schwyz zu dringen, um es auf mildere Gedanken zu leiten.

¹⁾ Stiftsarchiv in Einsiedeln OK.

²⁾ Archiv Schwyz; fehlt in den eidg. Abschieden.

Mit scharfen Worten entgegnete Schwyz den 31. Juli, es wisse nicht, ob ihm die harte Proposition des Legaten oder die eifrige Intervention der Orte mehr Nachdenkens machen solle; das eine wie das andere sei ein Eingriff in die Souveränität und eidgenössische Freiheit; es sei fraglich, ob die Orte mit diesem Mittel einen Erfolg davon tragen; alle diese bösen Zulagen gebe man den bekannten Verleumdern zurück; mit dem gebrauchten Drucke suche man nichts anderes, als alte wohlerworbene Rechte zu kränken. Man hätte erwartet, die Orte würden umgekehrt sich eher zu Gunsten von Schwyz bemühen, als sich zu Werkzeugen solcher Gewaltfulminationen hergeben. Uebrigens wolle man dem Drängen trotzdem willfahren, und die Deputation am Sonntag den 11. August vor der Landsgemeinde anhören. ¹⁾ Unter diesen Umständen fanden aber die Orte für thunlich, die Gesandtschaft einstweilen zu Hause zu behalten. Die Landsgemeinde fand aber statt und beschloß unter Bestätigung aller früheren Erkenntnisse und in Festhaltung des bisher behaupteten Standpunktes, daß wer immer dawider handle oder verschaffe, daß Andere solches thun, de facto ohne irgendwelche Gnade als ein fauler meineider Mann vom Leben zum Tode gebracht werde, und alle seine Habe der Obrigkeit verfallen sei. ²⁾

Daß es nun zu einem vollständigen Bruche kommen müsse, war die allgemeine Meinung; der Nuntius trieb seine Organe offenkundig hiezu an; trug er doch mit Brief vom 28. Juli dem Abte auf, in die katholischen Orte zu bringen, daß sie Schwyz den Abbruch des freien Handels und Wandels androhen sollen. ³⁾ Von Chur aus stimulirte der Legat den 13. August die Orte, der Gesandtschaft den Fortgang zu geben. Die Orte, mißstimmt über die allezeit geschwungene Geißel der Kirchenstrafen, verlangten in ihrer Antwort vom 12. September in bestimmter Weise, daß der Nuntius damit noch einhalte; jegliches scharfe Vorgehen könne unter den jetzigen Verhältnissen nur verhängnißvolle Nachtheile nach sich ziehen; dem Legaten könne doch nicht verborgen sein, daß solche ungewohnte Neuerungen, wie öffentliche Bannlegungen, eine allgemeine Verwirrung anrichten müssen und jede freundliche Inter-

¹⁾ Ebendasselbst.

²⁾ Landbuch von Schwyz p. 105.

³⁾ Stiftsarchiv Einsiedeln OK.

position geradezu unmöglich machen. Sie bezeichneten den Ausschuß, der die heikle Mission zuerst beim Fürstabt in Einsiedeln und dann in Schwyz ausrichten sollte. Die Gewählten waren Oberst, Ritter und Bannerherr Heinrich Fleckenstein von Luzern, Ritter und Landammann Joh. Jakob Tanner von Uri und Ammann Beat Zurlauben von Zug. Der Nuntius bemerkte darauf den 29. October, in der Anwendung der Kirchenstrafen liege keineswegs eine Neuerung, doch wolle er den Kantonen zu Ehren die Excommunication des Landvogtes Schorno auf zwei Monate suspendiren. ¹⁾

Nach Mitte November traf die eidgenössische Abordnung in Einsiedeln ein und verfügte sich von da nach Schwyz. Wenn auch anfänglich äußerlich kein directer Erfolg wahrnehmbar war, so ist doch unverkennbar, daß die ernstesten, wohlgemeinten und wohlwollenden Worte der Deputirten einen tiefen und nachhaltigen Eindruck machten; die wilden Wogen der Leidenschaften hatten ihren Höhepunkt erreicht; es dämmerte beiderseits die Erkenntniß auf, daß man die Grenzen des Erlaubten überschritten hatte, und im Begriffe war, einem Abgrunde zuzueilen. Die Gesandtschaft schlug vor, es möchte der vor einigen Jahren zu Rothenthurm vereinbarte Vergleich zur Grundlage freundlicher Erörterung gemacht werden, wozu das Gotteshaus sich nicht ungeneigt erzeige. Schwyz trat nicht sofort auf den Vorschlag ein; die seit Jahren zur Geltung gekommene Anschauung, daß es als Oberherr einzig befugt gewesen sei, über den Anstand zu richten, konnte noch nicht überwunden werden. ²⁾

Immerhin hatte die verfühuliche Stimmung feste Wurzel gefaßt, wenn auch noch einige kleine Anstände vorkamen, z. B. wegen eines im Winter in den Wäldern von Einsiedeln erlegten Wildschweines und eines Luchses, deren Ablieferung an das Gotteshaus der Landvogt mit scharfen Maßnahmen ahndete. ³⁾

Die Capuzinerpater Sebastian Beroldingen und Basilius Lindauer in Verbindung mit dem Guardian des Capuzinerklosters in Schwyz, Apollinaris Jütz, betrieben das Veröhnungswerk mit unverdrossenem Eifer auf's Neue und räumten zuerst die Hindernisse

¹⁾ Acten der Archive Schwyz und Stift Einsiedeln.

²⁾ Acten in den Archiven Schwyz und Einsiedeln; Abschiede p. 1222, 1224.

³⁾ Acten im Stiftsarchiv Einsiedeln.

aus dem Wege, welche dem freien Zu- und Abgang zu freundlichen Besprechungen entgegenstanden.

Auf diesem vorbereiteten Boden that den ersten entgegenkommenden Schritt der Fürstabt. Unterm 12. März 1642 schrieb er an seine getreuen, lieben Schirmherren, er wüßte, daß der vom allgemeinen Feind des Friedens nun seit allzulanger Zeit eingepflanzte Zwist beendet werde und ersuche um Bezeichnung einiger Ehrenmittel, um mit ihm an einem beliebigen Orte eine gute beständige Pacification anzubahnen. Schwyz schlug die dargebotene Hand nicht aus, und schon am 26. März traten Abordnungen, von Einsiedeln war der Abt persönlich anwesend, in Rothenthurm zusammen, um das 1636 begonnene Friedenswerk wieder aufzunehmen, dem zu Liebe auch der Nuntius sein Vorhaben, den Kantonen den letzten Termin der Bannerklärung betreffend Landvogt Schorno zu insinuiren, unterbleiben ließ und sich begnügte, die Drohung mit den Censuren gegen Schwyz zu erneuern, sofern es zum gütlichen Ausgleich nicht Hand bieten wollte. Bei der Conferenz in Rothenthurm bestund der Abt darauf, daß wenn sich die Unterhandlung zerschlage, ihm der Gebrauch des Rechtes in der Eidgenossenschaft offen stehen und der Streithandel bei der Stadt Luzern, woselbst er von Anfang an anhängig gemacht worden, vollendet werde; sodann solle der Schwyz. Vorbehalt der Oberherrlichkeit, als dem Gotteshause präjudizirlich, weggelassen, alle Thätlichkeiten zum voraus eingestellt und für den Austrag ein bestimmter Termin angesetzt werden. Schwyz nahm diese Eröffnungen lediglich zur Berichtgabe an die Obrigkeiten entgegen.¹⁾

Das große Brandunglück, welches am Ostertage, 20. April 1642, den Flecken Schwyz heimsuchte, wo in Zeit von zwei Stunden 70 Firsten in Asche sanken, und wo der ersten einer der Fürstabt mit einer Liebesgabe von 400 Kronen zu Hilfe geeilt war, förderte die Annäherung der Parteien noch mehr. Der dreifache Rath verdankte den 26. April das bezeugte Beileid und die Geldspende, und erklärte sich bereit, zur Abhebung des Streites weitere Vorschläge des Gotteshauses anzuhören, nachdem der Abt bei letzter Conferenz die Geneigtheit von Schwyz zu Rückkehr zur alten Vertraulichkeit nun ersehen habe.

¹⁾ Acten im Stiftsarchiv Einsiedeln und im Archiv Schwyz.

Die Vermittlungsausschüsse traten wieder am 5. Juni zur Fortsetzung der Verhandlungen in Schwyz zusammen. Von Seite Einsiedelns waren anwesend der Subprior P. Martin Rächler, der Statthalter P. Michael Nägelin und der aus der Verbannung zurückgekehrte Kanzler Weissenbach; für Schwyz handelten Landammann Johann Sebastian Abyberg, die alt Landammänner Sebastian Abyberg, Diethelm Schorno und Ital Reding, Michael Schorno, Statthalter, Johann Caspar Seberg, alt Statthalter, Melchior Beeler, Secfelmeister, die Siebner Melchior Betschart, Sebastian Blaser, Sebastian Reding, alt Landvogt zu Einsiedeln, und Gilg Betschart, Hauptmann Leonhard Schorno, zur Zeit Landvogt zu Einsiedeln, Landvogt Georg Aufdermaur und Franz Reding, alle des Rathes, und endlich der einstige einsiedlische Landvogt Konrad Heinrich Abyberg.

Die Unterhandlungen waren schwierig und zähe; übel wurde gleich anfangs vermerkt, daß die Abordnung des Stiftes in ihrem Vortrage den Titel Schirmherren wegließ. Es handelte sich nun darum, wer zuerst den alten Stand der Dinge verlassen habe, was kein Theil gethan haben wollte; sodann um den thatsächlichen und rechtlichen Besitz. Schwyz legte das Hauptgewicht darauf, daß in einem künftigen Tractate die von ihm behauptete Oberherrlichkeit zugestanden werde, was das Stift aber rundweg ablehnte, vielmehr darauf drang, daß für jeden Theil die Grenzen in Ausübung seiner Rechte scharf markirt, überhaupt ein billiger modus vivendi aufgestellt werde. Indessen wurden die Unterhandlungen nicht abgebrochen, sondern in Projectiren und Vorschlägen eifrig fortgeföhren, gegenseitige Concessionen gemacht und endlich in einer letzten Zusammenkunft am 10. und 11. September 1642 eine grundsätzliche Verständigung erzielt. Es blieben nur noch einige redactionelle Abweichungen und etliche minderwichtige Punkte, sowie die Schlußredaction des Tractates zu regeln.

Froh des wiedererlangten Friedens nahmen mehrere Rathsglieder an dem Engelweihesfest vom 14. September Theil; der Abt meldete den 19. September dem Nuntius das erfreuliche Ereigniß. Den 22. September verdankte er dem Stande Luzern die erwiesenen vortrefflichen Dienste und Rathschläge und sprach seine Freude über das Ende des unseligen Kampfes aus. Allein nicht nur in Einsiedeln und in Schwyz war der Jubel über das

endliche Gelingen des Vermittlungswerkes groß, sondern in allen katholischen Kantonen fanden ähnliche Kundgebungen statt; Luzern feierte das Ereigniß mit einem feierlichen Gottesdienste, mit dem Läuten aller Glocken und Lösung etwelcher Stücke.¹⁾

Die Vereinigung des Vertragsinstrumentes erlitt indessen einen längern Aufschub; die vielfachen offenen und verdeckten Haden und Ecken, welche Jahre hindurch die Gemüther in größter Aufregung und Verwirrung befangen gehalten hatten, mußten nach und nach sorgfältig beseitigt und die Heilung der tiefeingerissenen Wunden der Zeit anheimgegeben werden. Noch konnte sich die Landsgemeinde nicht dazu verstehen, den eingesetzten Landvogt zurückzuziehen; Leonhard Schorno bekleidete diese Stelle noch bis im Mai 1645, wo ein dreifacher Landrath dieselbe aufhob.²⁾ An der Maienlandsgemeinde von 1643 waren einige Ausschüsse der Waldstatt Einsiedeln erschienen, leisteten Abbitte, daß sie sich der Besteuerung und Bevogtigung widersezt hätten und bekannnten, daß Schwyz hierzu befugt gewesen sei, was Fürstabt Placidus aber als ein erzwungenes und ungültiges Bekenntniß bezeichnete.³⁾ Im folgenden Jahre hatte Landvogt Schorno die Einsiedler an öffentlicher Landsgemeinde als ungehorsame faule Lefersbuben gescholten; ein anderer Redner legte ihnen zur Last, es hätten etwa 160 Männer aus der Waldstatt dem genannten Landvogte s. B. nicht schwören wollen. Darob beschwerten sich die Waldleute vor dem Rath zu Schwyz den 27. Juni 1644, verlangten einerseits Genugthuung, und wiesen anderseits daraufhin, daß damals Viele die Hulbigung dem Landvogte theils wegen Nichtkenntniß von seiner Ankunfft, theils wegen Umgestüm der Witterung, Krankheit u. s. w. nicht leisten konnten, und trotzdem vom Landvogt ohne Unterschied mit 25 Gl. gebüßt worden seien.⁴⁾ Diese Beschwerde blieb auf sich beruhen.

Endlich kam die endgültige Verabredung und Feststellung des Friedensvertrages in einer Conferenz am Rothenthurm den 21. Juni 1645 zu Stande. In erster Linie gestand man sich gegenseitig zu, den am meisten beanstandeten Punkt betreffend die Landesherr-

1) Acten im Staatsarchiv Luzern, Schwyz und Stift Einsiedeln.

2) Stiftsarchiv Einsiedeln a. a. D

3) Ebendasselbst.

4) Stiftsarchiv Einsiedeln.

lichkeit ganz bei Seite zu setzen und unentschieden zu lassen. Im übrigen wurden die beiderseitigen Rechte und Pflichten in folgender Weise abgegrenzt:

1. Laut Landrechtsbrief und Waldstattbuch soll den Herren von Schwyz zustehen, der Waldstatt einen Vogt (dieser Ausdruck wurde von Schwyz erst nachträglich statt des Wortes Landvogt zugestanden) zu geben, in welchem Falle die Walbleute ihm in alter Form, mit Vorbehalt des Gotteshauses Eid, schwören sollen.
2. Ein solcher Vogt soll die Walbleute bei ihren Freiheiten laut Waldstattrecht belassen und schützen und sich des Gotteshauses Sachen weder wenig noch viel beladen, es wäre denn, daß das Gotteshaus seines Rathes und seiner Hilfe bedürfte und begehrte, wobei aber wider des Gotteshauses Rechte nichts vorgenommen werden darf.
3. Wenn Schwyz den Walbleuten die Wahl ihrer Beamten wieder vergönne, soll dies in alter Form dort nachgesucht werden.
4. Die Criminalsachen in der Waldstatt sollen durch die Herren von Schwyz nach alter Form und Rechtens verrechtfertigt und abgestraft werden.
5. Was innert des Gotteshauses Mauern verfehlt wird, dessen Bestrafung gehört ausschließlich an den Abt; desgleichen auch die Gerichtsbarkeit über dessen Beamte und Gesinde inner- und außerhalb, ausgenommen Malefizsachen, zu denen Schwyz zu berufen ist, und mit und neben dem Abte urtheilt.
6. Was die Walbleute und Beisassen belangt, so bleibt es bei dem Waldstattbuch und den Hofrödeln. Ungehorsame soll der Vogt nach Befehl von Schwyz mit Gefangenschaft gehorsam machen. Wenn Urtheile und Rechtsprüche oder sonstige Verfügungen des Abtes Widersetzlichkeit erfahren, so hat ein jeweiliger Vogt Vollmacht, gegen die Reitenten bis zur Unterwerfung Haftstrafe anzuwenden.
7. Wenn in Vaterlandsnöthen Landammann und die Sieben von Schwyz eine Steuer auf die Walbleute legen, solle diese unter Kenntnißgabe an den Abt vom Vogte in Verbindung mit den Beamten des Stifts eingezogen werden.
8. Schelthändel sollen nach der Waldstatt Recht vor dortigem Gericht behandelt werden; die Bußenausfällungen sind an den Vogt zu überweisen.

9. Raubthiere, als Bären, Wölfe, Luchse und Wildschweine, welche der Abt mit seinem eigenen Gejagd einfangen läßt, sollen ihm zugehören, was aber sonst mit gemeinem Gejagd erlegt wird, fällt den Herren von Schwyz zu.
10. Es wird eine allgemeine Amnestie ausgesprochen; wer Schaden gelitten hat, solle vertraulich dessen Besserung bei dem anderen Theile begehren.¹⁾

Dies ist der Abschluß des langjährigen, erbitterten Streites und Ringens zwischen den Schirmherren und Kastenvögten und ihrem Schirmbefohlenen Stifte. Die Ursachen des Kampfes liegen zum großen Theile in den von jeher nicht klar genug dargelegten gegenseitigen Verhältnissen der Hoheit von Schwyz zur Waldstatt Einsiedeln einerseits und dieser letztern gegen das Stift als Grundherr und Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit anderseits, und in den durch frühere thatsächliche Umstände theils hergebrachten, theils selbstconstruirten Consequenzen und Schlüssen des Kastvogteiverhältnisses.

Die Unkosten, welche dieser Handel beiden Parteien verursachte, belaufen sich auf ungewöhnlich hohe Summen; diejenigen des Stiftes berechnete Abt Placidus, ohne Einrechnung der Gastungen, verschiedene Verehrungen u. s. w. auf 11,848 Gl. 9 Schilling 1 Angster.

Das Hauptverdienst an dem Gelingen des Vermittlungswerkes erkannten beide Parteien einträchtig der unverdrossenen Mühe und Arbeit der drei Capuziner, insbesondere dem Pater Apollinaris Jüz von Schwyz zu. Abt und Convent bezeugen dies in einer am 7. August 1646 ausgestellten Schrift; ja der Rath von Schwyz nennt den mehrgenannten P. Apollinaris in seiner Dankurkunde vom 13. Oct. gl. J. geradezu den Urheber dieser hoffentlich Gott wohlgefälligen Versöhnung.²⁾

Der Friedenstractat von 1645 bildete bis zum Einbruch der Franzosen in die Schweiz und dem Umsturz der alten Eidgenossenschaft für beide Theile die Richtschnur für ihre Wechselbeziehungen; auf Grundlage dieses Vertrages wurden später einige Anstände, die jedoch mindern Belangs sind, und hier übergangen werden, erledigt.

¹⁾ Originalurkunde in Schwyz und Einsiedeln; an letzterm Orte auch eine Reihe von Projecten und Ergänzungsacten.

²⁾ Stiftsarchiv Einsiedeln OK. 4.

